

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018

Oktober 2019



Herausgeber:
Rechnungsprüfungsamt der
Landeshauptstadt Kiel
Redaktion: Kerstin Rogowski
Redaktionsschluss: 07.10.2019
E-Mail: kerstin.rogowski@kiel.de
Tel.: 0431/901-1003
Internet: www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	6
1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2018	6
1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus unterjährigen Prüfungen 2018	7
2 Grundlagen der Prüfung	8
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	8
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt	8
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel	10
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	11
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	12
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	14
3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen	15
3.2 Jahresabschluss und Lagebericht	16
3.2.1 Aufstellung und Anhang	16
3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme	17
3.2.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	18
3.2.4 Regionale Bildungszentren AöR	20
3.2.4.1 HGB Umstellung	21
3.2.4.2 Teilung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau	22
3.2.4.3 Aufarbeitung der Jahresabschlüsse	23
3.3 Bilanz	24
3.3.1 Vermögensstruktur	24
3.3.2 Kapitalstruktur	26
3.3.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen	27
3.4 Prüfung der Ergebnisrechnung	35
3.4.1 Erträge der Ergebnisrechnung	37
3.4.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung	40
3.5 Prüfung der Finanzrechnung	42
4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	45
4.1 Produktbereiche	45
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	47
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	53
4.1.3 Produktbereich 21 - 24 – Schulträgeraufgaben	55
4.1.4 Produktbereich 25 - 28 – Kultur und Wissenschaft	56
4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen	57
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	65
4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport	66
4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	67
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung	69

4.1.10	Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	71
4.1.11	Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz	74
4.1.12	Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus.....	76
4.1.13	Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	76
4.2	Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung	77
4.2.1	Vergabewesen Allgemein	77
4.2.2	Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben	79
4.2.3	Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau	81
	4.2.3.1 Investitionen.....	81
	4.2.3.2 Anlagen im Bau.....	82
4.2.4	Kontrollen der Leistungen freiberuflich Tätiger.....	82
4.2.5	Brückenprüfungen nach DIN 1076.....	85
4.2.6	Brückenprüfung bei der Hörn-Klapp-Brücke	86
4.2.7	Prüfung der Baumaßnahmen für die Außenanlagen Moorteichwiese 1. Bauabschnitt.....	87
4.2.8	Entwicklung der Kosten und Termine beim Neubau des Hörnbades.....	87
	4.2.8.1 Kostenentwicklung	88
	4.2.8.2 Terminentwicklung und Schlechtleistungen.....	89
4.3	Antikorruptionsstelle.....	93
5	Schlussbemerkungen.....	94
6	Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2018.....	95
7	Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2018.....	95

Unterjährige Prüfungen

Zu Produktbereich 11:	Fraktionszuwendungen 2018	48
Zu Produktbereich 12:	Waffenangelegenheiten	54
	Überzahlung Hilfsorganisation im Rahmen des Rettungsdienstes	54
Zu Produktbereich 35:	Jobcenter	58
	Aufwendungen für Asylsuchende	61
Zu Produktbereich 36:	Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen Freier Träger	65
Zu Produktbereich 53:	Rückzahlungen der kapitalisierten Zinsvorauszahlungen für das Reinigungsentgelt des Klärwerks Bülk an die Umlandgemeinden	70
	ABK Kassenfehlbetrag Wertstoffhof Daimlerstraße	71
Zu Produktbereich 54:	Eigenbetrieb Parken Tiefgarage Europaplatz	72
Zu Produktbereich 55-56:	Verkauf von Tieren	75
Zu Produktbereich 61:	Prüfung der Gewerbesteuerakten 2018	77

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss 2018 (Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
ADG	Autoschadensausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände
AG-KHG	Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CDO	Chief Digital Officer
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
EB Parken	Eigenbetrieb Parken
ERechVO	E-Rechnungsverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GO SH	Gemeindeförderung Schleswig-Holstein
HADG	Haftpflichtschadensausgleich der Deutschen Großstädte
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
KdU	Kosten der Unterkunft
Leitweg-ID	Die Leitweg-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Adressierung einer E-Rechnung zu einem Rechnungsempfänger
LHK	Landeshauptstadt Kiel
LPH	Leistungsphase
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
nsk	newsystem@Kommunal
OB	Oberbürgermeister
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum/Regionale Berufsbildungszentren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
SAH	Sanierungsgebiet Hörn
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SKB	Schulkostenbeiträge
TCMS	Tax Compliance Management System

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt.

Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2018

1. Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2018 mit einem Jahresüberschuss von 84,48 Mio. € ab. Gegenüber dem im 1. Nachtragshaushalt geplanten Jahresüberschuss von 42,83 Mio. € und unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsermächtigungen von 11,98 Mio. € ergibt sich ein neuer Planansatz von 30,85 Mio. €. Zum Jahresüberschuss von 84,48 Mio. € stellt dies eine Differenz von 53,63 Mio. € dar (Seite 13).
2. Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig. Sie geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftige Entwicklung wieder. Mehr als in den Vorjahren sind insbesondere im Bereich „Risiken-/Chancen- und Prognoseberichterstattung“ ausführlichere Angaben erfolgt. Das RPA bewertet dies als sehr positiv (Seite 17).
3. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Fehlbetragszuweisungen (im Jahr 2018 für das Jahr 2017) und Konsolidierungshilfe für 2018 bewirkten, dass der Jahresüberschuss für 2018 um 33,17 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft (51,31 Mio. €) gewesen wäre. Hervorzuheben ist, dass auch ohne Fehlbetragszuweisungen ein positiver Jahresüberschuss bestanden hätte (Seite 30).
4. Die Verbindlichkeiten sind um 66,20 Mio. € gesunken. Dies ist insbesondere auf den Rückgang von Krediten für Investitionen (10,70 Mio. €) und Kassenkrediten (55,00 Mio. €) zurückzuführen (Seite 31, 32).
5. Von den in 2018 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 180,41 Mio. € sind lt. Finanzrechnung lediglich 85,42 Mio. € ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von 47 % (Seite 44).

1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus unterjährigen Prüfungen 2018

1. RBZ neu strukturiert

Im Berichtsjahr standen im Zusammenhang mit den RBZ AöR (RBZ Soziales, Ernährung und Bau, RBZ Wirtschaft, RBZ Technik) insbesondere die Umstellung der Buchführung auf HGB, die Neustrukturierung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau sowie die weitere Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse im Fokus. Für weitere Ausführungen zu diesen Themen wird auf Seite 20 ff verwiesen.

2. Prüfung im Jobcenter Kiel

Im Juni 2008 hat das RPA schon einmal das Jobcenter geprüft. Neben einer Reihe von Feststellungen wurde dem Amt für Soziale Dienste empfohlen, in regelmäßigen Zeitintervallen die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der von der BA verauslagten und abgeforderten Leistungen vor Ort zu prüfen. Die erneute Prüfung des RPA ergab, dass die damals ausgesprochene Empfehlung nach wie vor Bestand hat, aber bislang nicht umgesetzt wurde. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind auf Seite 57 ff zu lesen.

3. Vielfältige Probleme bei der Erstattung der Asylkosten

Seit dem sprunghaften Anstieg der Flüchtlingszahlen in 2015 gibt es erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK.

Die Abrechnung für das Jahr 2017 hat das Land aktuell mangels Nachweis und Plausibilität nicht anerkannt. Der LHK werden lediglich pauschal 78 % der Aufwendungen nach dem AsylbLG erstattet. Dies bedeutet einen Ertragsausfall für die LHK. Die Anerkennung der Abrechnung für 2018 ist ebenfalls gefährdet. Hinsichtlich der Gesamtproblematik und deren vielfältigen Ursachen wird auf Seite 60 ff verwiesen.

4. Offene Forderung in Millionenhöhe im Bereich der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen

Auch in 2018 bestehen rückwirkend bis 2015 die erheblichen Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen fort. Mit Stand vom 13.03.2019 bestehen nach Aussage des Amtes für Wohnen und Grundsicherung offene Posten von rd. 1,56 Mio. €, die nicht ertragswirksam gebucht wurden. Darüber hinaus bestehen offene Forderungen von rd. 300 T€, die nicht zugeordnet werden können. Weitere Ausführungen dazu finden sich auf Seite 62 f.

5. Sanierungsstau in der Tiefgarage Europaplatz

Bereits zum Zeitpunkt der Gründung des EB Parken war bekannt, dass ein „gewisser Sanierungsstau“ besteht. Der EB Parken hat in 2015 ein Instandsetzungsgutachten beauftragt. Die Ergebnisse der Gutachten nahm das RPA zum Anlass bei der Werkleitung des EB Parken nachzufragen, wie mit den Aussagen aus dem Gutachten umgegangen wird. Weitere Ausführungen zu den Fragen und Antworten zu diesem Thema sind ab Seite 71 zu lesen.

6. Hörnbad verspätet geöffnet

Beim Bau des Hörnbades kam es zu Verzögerungen, die den Eröffnungstermin um 2 Jahre verzögerten. Gründe hierfür waren u. a. Probleme mit der Fliesenfirma. Weitere Gründe für die Zeitverzögerung sowie Aussagen zur Kostenentwicklung sind ab Seite 86 aufgeführt.

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Gemäß § 116 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 95n GO SH), den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 95o Abs. 7 GO SH) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO SH es verlangt.

2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die Ratsversammlung sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin,
- Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AöR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der Stadt einschließlich der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach Freigabe durch das Fachamt; Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung,
- Prüfung der RBZ AöR sowie
- Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß AGA der LHK nimmt das RPA folgende zusätzliche Tätigkeiten wahr:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei strafrechtlich relevanten dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten mit schädlichen finanziellen Auswirkungen ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Einrichtung der Anlaufstelle Korruptionsverdacht im RPA.

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie über die weiteren unterjährigen Prüfungen des RPA im Berichtsjahr 2018.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 wurden dem RPA am 2. Mai 2019 übersandt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Jahresabschluss 2018 fanden im April 2019 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Mai 2019 bis Juli 2019 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 95n GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern sind. Entsprechend hat das RPA eine an den Risiken der städtischen Rechnungslegung und an den personellen und zeitlichen Kapazitäten des RPA ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen.

Die Prüfungsplanung sowie die Risikoeinschätzung des Jahresabschlusses erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz, aus unterjährigen Prüfungen, Belegprüfungen und aus den Jahresabschlussprüfungen 2009 bis 2017.

Das RPA hat Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Des Weiteren werden in diesem Bericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt. Im November jeden Jahres wird eine Prüfplanung für das kommende Jahr aufgestellt. Darin enthalten sind Pflicht- und wiederkehrende Prüfungen sowie besondere Prüfungen. Die besonderen Prüfungen ergeben sich z. B. aus Auffälligkeiten in Vergabeproofungen und Jahresabschlüssen sowie aus organisatorischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auffälligkeiten des Verwaltungshandelns. Je nach Prüfaufwand, Risikoeinschätzung und personellen Kapazitäten werden besondere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Gem. § 95 Abs. 2 GO SH hat das RPA seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des Jahres 2018 in den verschiedenen Produktbereichen sind ebenfalls in dem Bericht zusammengefasst (Kap. 4 „Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum“).

Im September 2019 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB, den Dezernentinnen und den Dezernenten übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben Stellungnahmen zu dem Prüfbericht abgeben können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den Bericht aufgenommen.

In den Kapiteln 6 und 7 sind die neuen Handlungsempfehlungen und -bedarfe aus dieser Prüfung benannt, zu denen die Fachämter bzw. Dezernate Stellung genommen haben.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95m Abs. 1 GO SH einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95m Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gem. § 95n Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95n Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gem. § 95n Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Buchführung und der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang - ergänzt um den Lagebericht der LHK - sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-Doppik SH geprüft.

Der OB und der Kämmerer haben dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) versichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Bei den Einschränkungen handelt es sich grundsätzlich um dieselben wie in den vergangenen Jahresabschlüssen.

3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 95 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die RV der LHK hat die Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2018 in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen. Im Haushaltserlass vom 19.04.2018 weist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stellenplan 2018 als Teil des Haushaltsplans nicht vorlag und der Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Beratung somit nicht vollständig war. Die LHK wurde aufgefordert, einen erneuten Satzungsbeschluss herbeizuführen. Dieser Beschluss erfolgte durch die RV der LHK in ihrer Sitzung am 17.05.2018.

Der Ursprungshaushalt und die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Ursprungshaushalt	1. Nachtragshaushalt
	€	€
1. im Ergebnisplan der		
Gesamtbetrag der Erträge*	1.004.416.800	1.060.602.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	1.012.765.500	1.017.770.900
Jahresüberschuss	./.	42.831.400
Jahresfehlbetrag	8.348.700	./.
2. im Finanzplan der		
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen	968.771.000	1.027.574.700
Auszahlungen	943.735.900	954.291.300
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	111.170.500	93.741.700
Auszahlungen	145.170.500	127.741.700
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	76.433.500	64.945.300
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	50.330.000	49.298.000

* ohne interne Leistungsbeziehungen

Mit Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19.04.2018 wurde ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 60 Mio. € genehmigt. Bei den Verpflichtungsermächtigungen erfolgte die Genehmigung des Gesamtbetrages von 50,33 Mio. €.

Die von der RV am 20.09.2018 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der LHK wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 05.11.2018 unter Vorbehalt genehmigt. Es wurde bemängelt, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung kein Ergebnisplan, kein Finanzplan und keine Teilpläne vorlagen. Die LHK wurde wiederum aufge-

fordert, einen erneuten Satzungsbeschluss herbeizuführen. Dieser erfolgte durch die RV am 15.11.2018.

Mit dem Nachtragshaushalt wurden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 64,95 Mio. € und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 49,30 Mio. € genehmigt.

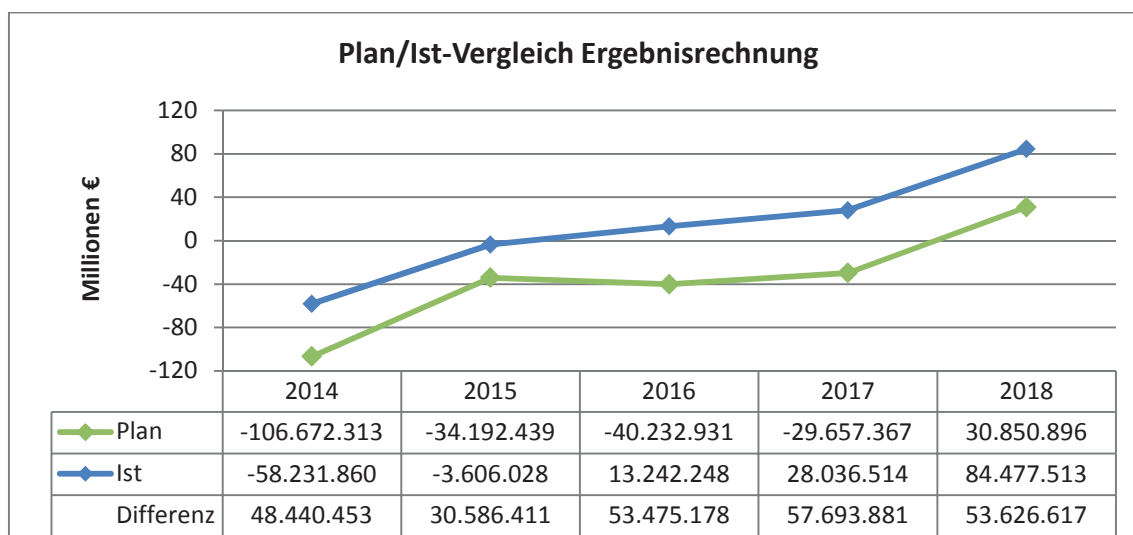
Folgende wesentliche Aussagen wurden im Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration aufgezeigt:

- Kassenkredite sind vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit und auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.
- Die ab 2020 erwarteten Überschüsse weisen darauf hin, dass es mittelfristig zu einer Verbesserung der finanziellen Lage kommen könnte.
- Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen sowie der vorläufigen Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2018 kann die LHK in 2018 mit zusätzlichen Mitteln von mindestens 10 Mio. € rechnen.
- Auch in 2018 kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einem erneuten Anstieg der freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände.
- Trotz intensiver Befassung mit den aufgelaufenen Haushalts-Resten und dem Ziel, Maßnahmen nur in dem Umfang aufzunehmen, der mit den vorhandenen personellen Ressourcen auch tatsächlich umgesetzt werden kann, erscheint die Erreichung einer akzeptablen Verwendungsquote von 60 % (112 Mio. €) nahezu ausgeschlossen.

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst periodengerechtes Bild der Ergebnislage zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen. Das RPA prüft gem. § 95n Abs. 1 GO SH, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind unter anderem die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen (s. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).



Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2018 mit einem Jahresüberschuss von 84,48 Mio. € ab. Gegenüber dem im 1. Nachtragshaushalt geplanten Jahresüberschuss von 42,83 Mio. € und unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsermächtigungen von 11,98 Mio. € ergibt sich ein neuer Planansatz von 30,85 Mio. €. Zum Jahresüberschuss von 84,48 Mio. € stellt dies eine Differenz von 53,63 Mio. € dar.

Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen dürfen bei der Planung nicht berücksichtigt werden. Da sie aber im tatsächlichen Ergebnis enthalten sind, führt dies im Hinblick auf die Planungsgenauigkeit zu Verzerrungen. Wird das tatsächliche Ergebnis um die Erträge aus Fehlbetragszuweisungen (5,32 Mio. €) und Konsolidierungshilfen (27,86 Mio. €) bereinigt, verringert sich die Abweichung zum Plan auf 20,45 Mio. €.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsverbesserungen

Erträge

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+36,75 Mio. €
Sonstige Erträge	+11,24 Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	+6,19 Mio. €

Aufwendungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-23,63 Mio. €
Transferaufwendungen	-6,30 Mio. €

Haushaltsverschlechterungen

Erträge

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14,27 Mio. €
--------------------------------------	---------------

Aufwendungen

Bilanzielle Abschreibungen	+6,49 Mio. €
Sonstige Aufwendungen	+6,33 Mio. €

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2018, S. 118 ff., die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen wurden vom RPA geprüft und konnten im Wesentlichen von den Fachprüfern nachvollzogen werden.

Ein Abgleich der Werte der Ergebnisrechnung mit dem Vorjahr wird unter Kap. 3.4 vorgenommen.

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2018 liegt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei dem der OB seine Zustimmung erteilen kann, bei 100 T€.

Für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurden die vorgelegten Übersichten über die unerheblichen Entscheidungen nach § 95d GO SH dahingehend geprüft, ob die in den aufgeführten Geschäftlichen Mitteilungen genannten Aufwendungen und Auszahlungen in nsk gebucht worden bzw. ob die vorgelegten Übersichten vollständig sind.

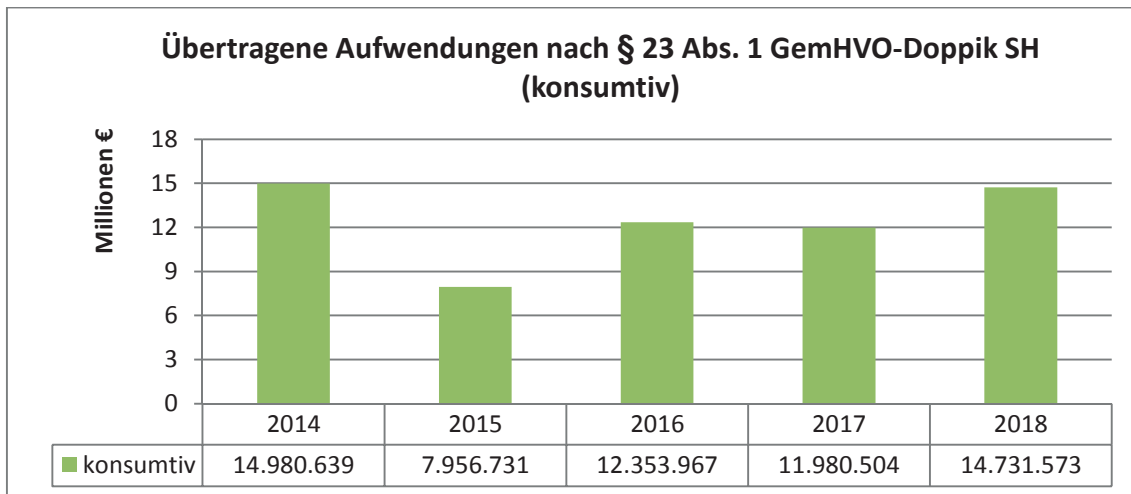
Im konsumtiven Haushalt wurden im Haushaltsjahr 2018 sieben über- und außerplanmäßige Aufwendungen mit einer Gesamtsumme von 161 T€ gebucht. Im investiven Bereich erfolgten im Haushaltsjahr 2018 dreißig Buchungen auf außerplanmäßigen Auszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 644 T€. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag wurde eingehalten.

Darüber hinaus stimmte die RV im Berichtsjahr zwei überplanmäßigen investiven Auszahlungen von insgesamt 760 T€ zu.

3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben gem. § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Durch diese Übertragungen werden über die Planung hinaus zusätzliche Aufwendungen ermöglicht. Gemäß den vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebenen Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik SH dürfen Mittel nur dann übertragen werden, wenn nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Insgesamt wurden 14,73 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts 2018 in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 2,75 Mio. €.



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 60 - Immobilienwirtschaft 5,72 Mio. € (Vorjahr 7,99 Mio. €),
- Amt 52 - Amt für Schulen 3,30 Mio. € (Vorjahr 216 T€),
- Amt 30 - Amt für Kultur und Weiterbildung 1,58 Mio. € (Vorjahr 0 €),
- Amt 18 - Umweltschutzamt 1,10 Mio. € (Vorjahr 961 T€).

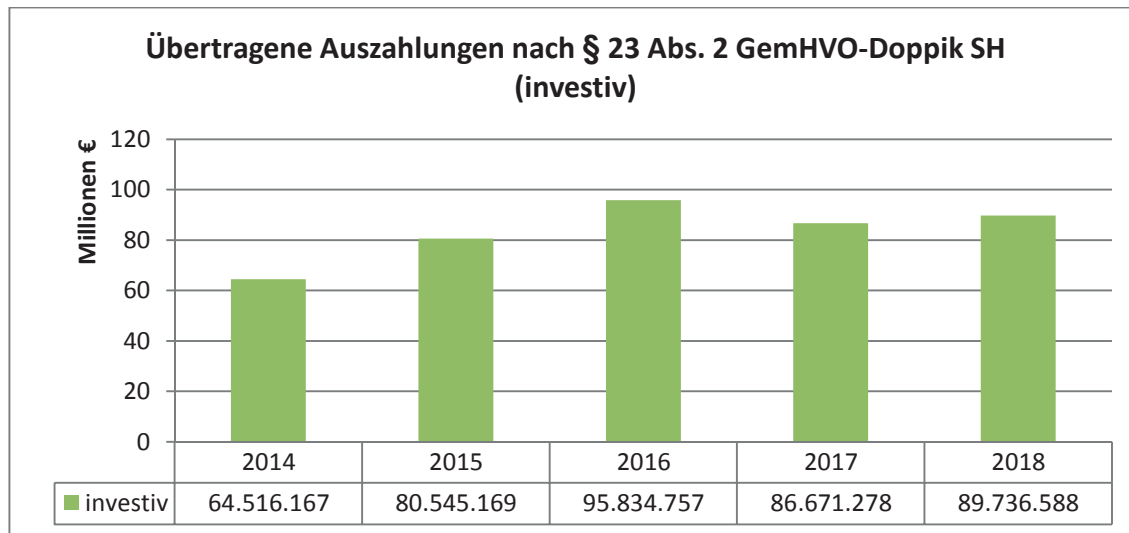
Von den konsumtiven Budgetübertragungen (14,73 Mio. €) entfielen 9,91 Mio. € auf den Bereich der Unterhaltung der Gebäude. Weitere 2,18 Mio. € wurden für Zuschüsse an übrige Bereiche und Zuschüsse an verbundene Unternehmen übertragen.

Wenn die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2018 in 2019 vollständig in Anspruch genommen werden, verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis 2019 um 14,73 Mio. €. Das für 2019 mit dem Haushaltsplan festgesetzte Ergebnis von 8,19 Mio. € würde sich damit unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Übertragungen auf insgesamt -6,54 Mio. € verschlechtern.

3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht übertragen werden und sind in Abgang zu bringen.

Gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Laut dem Jahresabschluss 2018 (S. 113) betragen die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 89,74 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 3,07 Mio. €.



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 60 - Immobilienwirtschaft 22,34 Mio. € (Vorjahr 25,96 Mio. €),
- Amt 83 - EBK 16,75 Mio. € (Vorjahr 24,42 Mio. €),
- Amt 66 - Tiefbauamt 16,72 Mio. € (Vorjahr 15,63 Mio. €),
- Amt 51 - Amt für Sportförderung 11,21 Mio. € (Vorjahr 2,72 Mio. €).

Von den investiven Budgetübertragungen (89,74 Mio. €) sind 16,75 Mio. € für den Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes vorgesehen. Rund 15,32 Mio. € wurden für Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen übertragen sowie 10,94 Mio. € für den Erwerb von Grund und Boden (z. B. Kieler Schloss, Gewerbeflächen Kieler Süden). Weitere 8,73 Mio. € sind für das Holsteinstadion und 8,56 Mio. € für Anlieger-, Hauptverkehrs- und Innerortsstraßen vorgesehen.

Bei der Kalkulation der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Dieses regelt, dass Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Hohe Haushaltsübertragungen sind demzufolge ein Indiz dafür, dass geplante Investitionen nicht umgesetzt werden konnten.

Nähere Ausführungen zur Investitionstätigkeit der LHK finden sich in Kap. 3.5. - Finanzrechnung.

3.2 Jahresabschluss und Lagebericht

3.2.1 Aufstellung und Anhang

Gem. §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2018 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik SH einen Anhang mit Erläuterungen als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen.

Haftungsverhältnisse/finanzielle Verpflichtungen

Unter Kap. 5.2 im Anhang des Jahresabschlusses der LHK werden die Haftungsverhältnisse sowie finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, angegeben. Zusätzlich dazu wurde uns vom OB die Vollständigkeit dieser Angaben bestätigt. Gegenwärtig besteht bei der LHK kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt. Dieses befindet sich erst in den Anfängen eines Aufbaus. Aus diesem Grund sieht das RPA eine Bestätigung über die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse ergeben, sehr kritisch.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz dargestellt (s. Kap. 3.3). Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kap. 3.2.3 und Kap. 4 erläutert.

3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Gem. § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik SH ist dem Jahresabschluss ein vom OB unterschriebener Lagebericht beizufügen. Dieser ist gem. § 52 GemHVO-Doppik SH so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK vermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt im Lagebericht eine Risiken-, Chancen- und Prognoseberichterstattung.

Der Lagebericht gibt daher einerseits in zusammengefasster Form einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr und soll andererseits einen Ausblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Der Lagebericht wurde gem. § 95m Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt, von dem OB am 26.04.2019 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Es wurde gem. § 95n GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH, insbesondere den §§ 44 und 52, entspricht.

Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig. Sie geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftige Entwicklung wieder. Mehr als in den Vorjahren sind insbesondere im Bereich „Risiken-/Chancen- und Prognoseberichterstattung“ ausführlichere Angaben erfolgt. Das RPA bewertet dies als sehr positiv.

Nach Auffassung des RPA wurden im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur Risiken-/Chancen- und Prognoseberichterstattung getroffen:

- Gegenwärtig wird im Amt für Finanzwirtschaft ein IKS implementiert, das überwiegend auf den Jahresabschluss ausgerichtet ist.
- Durch das E-Rechnungsgesetz sind alle Kommunen verpflichtet, bis zum 18.04.2020 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, elektronische Rechnungen empfangen und elektronisch weiterverarbeiten zu können.

- Seit Dezember 2018 laufen die Vorbereitungen für eine stadtinterne Projektgruppe mit externer fachlicher Begleitung zum Aufbau eines stadtweiten TCMS.
- Die finanziellen Auswirkungen der Urteile zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer können derzeit nicht abgeschätzt werden.
- Infolge der weiteren Anstrengungen zur Stickoxidreduzierung im Stadtgebiet kann und wird es zu höheren Aufwendungen und/oder Investitionen kommen.
- Nach wie vor besteht ein Eigenbetriebsrisiko des EBK, das im Wesentlichen durch die Stadtwerkdividende und den Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes geprägt ist. Zusätzlich dazu besteht auch beim EB Parken ein finanzielles Risiko, da ein Gutachten einen erhöhten Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf der Tiefgarage Europaplatz festgestellt hat.
- Vor dem Hintergrund steigender Personal- und Tarifaufwendungen steigt der Zuschussbedarf an der Theater Kiel AöR durch die LHK deutlich an. Insbesondere auch dadurch, dass der Landeszuschuss nicht im gleichen Maße ansteigt.
- Die Bevölkerungsprognose der LHK geht von einem Zuwachs auf gut 262.000 Einwohner bis zum Jahr 2036 aus.
- Aufgrund der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs wird für die nächsten Haushaltsjahre ein deutlicher Anstieg des Anteils der Zuweisung, der auf die LHK entfällt, erwartet.
- Die LHK strebt eine Vorreiterrolle in den Zukunftsthemen Digitalisierung, Klimafreundlichkeit und Verkehrswende an.
- Der Haushalt 2019 unterliegt erstmals seit Einführung der Doppik nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht.
- Es bedarf eines langfristig angelegten, von Verwaltung und Politik gemeinsam getragenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes, mit dem alle realisier- und vertretbaren Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung und Ausgabenreduzierung identifiziert und anschließend umgesetzt werden.

Zu folgenden Sachverhalten aus dem Lagebericht nimmt das RPA ergänzend Stellung:

Im Zusammenhang mit dem Zukunftsthema Digitalisierung und elektronischer Rechnungsworkflow verweist das RPA auf seine Ausführungen in Kap. 4.1.1 (S. 52) dieses Berichtes.

Die LHK hat im Hinblick auf die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht und muss daher die umsatzsteuerlichen Neuregelungen nach § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 umsetzen. Die Unterstützung der Projektgruppe und des externen Beraters zur Identifizierung umsatzsteuerlicher Sachverhalte muss hohe Priorität bei der Verwaltungsleitung und den operativ zuständigen Beschäftigten haben, denn nur so kann es gelingen, mögliche Haftungsrisiken einzuschränken.

Das finanzielle Risiko des EB Parken hat sich nach Vorlage des Notprogramms aus März 2018, das Sofortmaßnahmen von 2,50 Mio. € vorsieht, aus Sicht des RPA noch erhöht (s. auch Kap. 4.1.10).

3.2.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Im Folgenden werden Sachverhalte aufgeführt, die aufgrund von früheren Feststellungen weiterverfolgt oder zu denen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 beispielsweise Verstöße gegen die GemHVO-Doppik SH, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der Kontierungsrichtlinie festgestellt wurden.

Kontenprüfung 2017

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 prüfte das RPA, inwieweit Potenzial besteht, den Kontenplan der LHK zu reduzieren und damit übersichtlicher zu gestalten. Das Amt für Finanzwirtschaft nahm die Prüfungsergebnisse des RPA zum Anlass, erstmalig mit dem „Aufruf zur Ausführung der Jahresabschlussarbeiten“ für den Jahresabschluss 2018 eine Liste von nicht bebuchten und daher zur Sperrung vorgesehenen Konten zu veröffentlichen. Den Fachämtern wurde eine Frist eingeräumt, um gegebenenfalls den Bedarf an einzelnen Konten anzumelden. Im Ergebnis führte dieses Verfahren dazu, dass zum 01.01.2019 insgesamt 93 Ertrags- und Aufwandskonten gesperrt wurden. Die Fortführung des Verfahrens ist aus Sicht des RPA wünschenswert und sinnvoll.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß Jahresabschluss 2018 (Seite 78) wurde für die Zahlung eines Zuschusses an die Theater Kiel AöR ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Zahlung des Zuschusses für Januar 2019 erfolgte tatsächlich erst am 02.01.2019, sodass die Grundlage für die Abgrenzung entfallen ist. Eine Prüfung der entsprechenden Buchungen hat ergeben, dass zwar die im Rahmen der Abgrenzung erfolgte kreditorische Buchung korrigiert wurde, die Buchung des Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten jedoch nicht. Dementsprechend ist der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz um 1,38 Mio. € zu hoch ausgewiesen, während die Aufwendungen auf Ebene der Ergebnisrechnung fälschlicherweise um 1,38 Mio. € reduziert wurden.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung

Die Prüfung der Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung hat ergeben, dass Rückstellungen der Stadtentwässerung, die für eine bestimmte Kostenstellen/Kostenträger-Kombination gebildet und nicht vollständig verbraucht wurden, für die Kostenstellen/Kostenträger-Kombinationen verwendet wurden, bei denen die Rückstellung nicht ausreichend waren. Im Bereich der Ergebnisrechnung führt dies dazu, dass die tatsächlichen Aufwendungen auf Kostenstellen- und Kostenträgerebene nicht periodengerecht abgebildet sind. Des Weiteren sind dadurch Auflösungen und Inanspruchnahmen nicht mehr transparent auf den Konten dargestellt.

Bei der Abfrage der Plan-/Ist-Abweichungen des Berichtsjahres wurden geringere Aufwendungen seitens der Fachämter unter anderem damit begründet, dass Leistungen aus 2018 aufgrund des vorgezogenen Buchungsschlusses nicht mehr abgerechnet bzw. Rechnungen nicht mehr gebucht werden konnten. Für diese Fälle sind Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik SH zu bilden.

Auch mit dem Aufruf zur Ausführung der Jahresabschlussarbeiten bei der LHK (Kap. 23) werden die Fachämter jährlich zur Meldung dieser Fälle aufgefordert. Jedoch sind ab 2018 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung erst ab einem zu erwartenden Rechnungsbetrag von 50 T€ zu bilden. Gemäß Rückmeldung der Immobilienwirtschaft fanden allein im Bereich der Gebäudereinigung insgesamt 650 T€ im Zusammenhang mit dem vorgezogenen Buchungsschluss keine Berücksichtigung im Jahresabschluss. In Anbetracht des hohen Gesamtbetrages, der sich aus einer Vielzahl an Rechnungen unter dem angegebenen Schwellenwert ergeben kann, hält das RPA die festgesetzte Grenze von 50T€ nicht für geeignet.

Sonderposten

Im Bereich der Sonderposten sind Zu- und Abgangskonten angelegt. Da es sich um Passivkonten handelt, sind Zugänge entsprechend im Haben und Abgänge im Soll zu buchen. Eine Auswertung der Konten hat ergeben, dass im Bereich der Sonderposten vermehrt saldenverkehrt gebucht wurde. Im Berichtsjahr ist dies insbesondere im Zusammenhang mit Korrektur- und Umbuchungen sowie der Ausbuchung von Erinnerungswerten im Bereich der Sonderpos-

ten für Zuweisungen und Zuschüsse erfolgt. Dieses entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr wurden die periodenfremden Aufwendungen und Erträge hinsichtlich verschiedener Fragestellungen untersucht. Insbesondere wurden die Struktur der Konten sowie die sachlich korrekte Anwendung der Konten geprüft. Überdies wurde ermittelt, inwieweit das Saldierungsverbot eingehalten wurde.

Die periodenfremden Konten sind innerhalb der Kontenarten teils sehr kleinteilig angelegt und zudem häufig nicht bebucht. In zwei Fällen wurden periodenfremde Konten zu Kontenarten angelegt, die nicht in den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen der GemHVO-Doppik SH vorgesehen sind. Diese Konten wurden jedoch bisher nicht bebucht. Hier besteht aus Sicht des RPA Potenzial, den Kontenplan durch Kontensperrungen weiter zu reduzieren. Die Ergebnisse wird das RPA dem Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung stellen.

In verschiedenen Fällen wurden für die Buchungen von Geschäftsvorfällen Konten verwendet, die nicht den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen der GemHVO-Doppik SH entsprechen. Die Vorschriften der GemHVO-Doppik SH sind einzuhalten.

Gemäß Kontierungsrichtlinie der LHK (Kap. 24, Seite 17) ist bei der Buchung von periodenfremden Aufwendungen und Erträgen in nsk unter „Beschreibung 2“ das Sachkonto einzutragen, welches bei Periodengerechtigkeit verwendet worden wäre. Eine Auswertung der periodenfremden Ertrags- und Aufwandsbuchungen im Berichtsjahr hat ergeben, dass diese Vorgabe bei insgesamt 1.638 Buchungen lediglich für 13 Buchungen eingehalten wurde. Das Amt für Finanzwirtschaft hat diesbezüglich bereits im Januar 2019 eine Mitteilung im Intranet veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass künftig keine Buchungen seitens der Stadtkasse ausgeführt werden, bei denen dieses Kriterium nicht eingehalten wird. Das RPA wird die Umsetzung mit der Prüfung des Jahresabschluss 2019 verfolgen.

In einigen Fällen wurde, entgegen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, gegen das Saldierungsverbot verstoßen. Dies führte in zwei Fällen dazu, dass ein periodenfremdes Aufwandskonto insgesamt einen negativen Saldo aufweist. Saldenverkehrte Buchungen sind aus Sicht des RPA lediglich im Falle eines Stornos im gleichen Jahr zulässig.

Beschreibungstexte

Wie auch in den Vorjahren fiel im Rahmen der Prüfung auf, dass die Beschreibungsfelder der Buchungen vielfach nicht mit aussagekräftigen Buchungstexten gefüllt sind. In über 36.300 Fällen (Ertrags- und Aufwandsbuchungen) wurden Eintragungen in das Pflichtfeld „Beschreibung“ gänzlich unterlassen. Ohne buchungsbegründende Unterlagen können bei diesen Buchungen keine Rückschlüsse auf die Sachverhalte gezogen werden. Dies ist für die Transparenz und Auswertungszwecke besonders hinderlich. Das RPA und das Amt für Finanzwirtschaft haben bereits auf diese Mängel hingewiesen. Eine vorläufige Auswertung der Buchungen in 2019 hat ergeben, dass die Verwendung des Beschreibungsfeldes weiterhin im gleichen Ausmaß unterlassen wurde. Es ist zwingend darauf hinzuwirken, dass sich die in den Fachämtern zuständigen Personen an der Kontierungsrichtlinie orientieren und diese einhalten. Das RPA fordert die Sammelstellen auf, Buchungen ohne Buchungstexte an die Fachämter zurückzugeben.

3.2.4 Regionale Bildungszentren AöR

Im Berichtsjahr standen im Zusammenhang mit den RBZ AöR (RBZ Soziales, Ernährung und Bau, RBZ Wirtschaft, RBZ Technik) insbesondere die weitere Aufarbeitung der rückständigen

Jahresabschlüsse, die Umstellung der Buchführung auf HGB sowie die Neustrukturierung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau im Fokus.

Bereits im Jahr 2017 wurde die Umsetzung der Umstellung auf HGB und der Neustrukturierung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau in einer Arbeitsgruppe diskutiert und vorbereitet. Die Geschäftsführer der RBZ, die Verwaltungsräte, die zuständige Schulaufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, der EBK und das RPA waren an der Arbeitsgruppe beteiligt. Die Zustimmung der Verwaltungsräte wurde erteilt und die zuständigen Ausschüsse mit der Geschäftlichen Mitteilung „Bericht zu den Entwicklungen in den drei Kieler Regionalen Bildungszentren“ (Drs. 0495/2017) über die geplanten Maßnahmen und den Bearbeitungsstand informiert.

3.2.4.1 HGB Umstellung

Begründet wurde der Wechsel der Buchführung auf HGB seitens des Amtes für Schulen mit der Möglichkeit, eine transparente und ordnungsgemäße Buchführung an den RBZ zu etablieren, die dazu beitragen soll, die geringen Personalressourcen der RBZ zu entlasten. Unbesetzte Stellen, Krankheitsausfälle und mangelnde Fachkenntnisse in der Anwendung der Doppik führten dazu, dass die drei RBZ mit der Erstellung der Jahresabschlüsse in Verzug gerieten. Verschiedene kostenintensive Maßnahmen, wie die externe Unterstützung bei der Jahresabschlusserstellung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, waren und sind noch immer erforderlich, um diesen Rückstand wieder aufzuholen. Die Umstellung der Buchführung der drei RBZ von GemHVO-Doppik SH auf HGB gemäß Beschlussvorlage des Amtes für Schulen (Drs. 0868/2017) wurde am 16.11.2017 durch die RV beschlossen.

In einem Schreiben an das Dezernat V wies das RPA bereits in der Vorbereitungsphase im März 2017 darauf hin, dass die Umstellung der Rechnungslegung insbesondere für das RBZ Technik keine Verbesserung bedeuten würde, da eine vollständige Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse zu diesem Zeitpunkt bereits in Aussicht gestellt werden konnte. Aus Sicht des RPA bedeutete die Umstellung an dieser Stelle vielmehr einen höheren Aufwand, unter anderem für die notwendige EDV-Umstellung und Schulungen.

Das trifft auch für das RBZ Wirtschaft zu, wie in einem Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer im Juli 2019 deutlich wurde. Der Prozess, die Doppik und die dazugehörigen Abläufe und Verfahren in der Verwaltung des RBZ Wirtschaft zu etablieren, dauert nach Aussage des Wirtschaftsprüfers, der seit dem Jahresabschluss 2012 die Abschlüsse prüft, bis heute an. Eine Umstellung auf das HGB würde erneut einen langen Umstellungsprozess erfordern und keine Verbesserung bedeuten. Das RPA schloss sich dieser Meinung an und riet von einer Umstellung ab.

In Vorbereitung auf die Umstellung wurden dem RPA im Juli 2018 die von den RBZ konzipierten HGB-Kontenrahmen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Das RPA stellte bei der Prüfung der Kontenrahmen fest, dass diese für jedes RBZ anders strukturiert waren und empfahl, auf eine einheitliche Struktur der Kontenrahmen sowie die einheitliche Gestaltung von Geschäfts- und Dienstanweisungen, Richtlinien, Benutzungs- und Entgeltordnungen und sonstiger Vorgaben hinzuwirken. Ein Gespräch mit der Verwaltungsleitung und dem Geschäftsführer des RBZ Wirtschaft im Juni 2019 ergab, dass aufgrund unterschiedlicher Strukturen in den RBZ eine Vereinheitlichung nicht immer sinnvoll ist. Es wurde hierzu ein Gespräch für den Herbst vereinbart.

Das RPA stellte ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Buchführung nach HGB in Frage. § 110 Absatz 1 i. V. m. § 50 Satz 2 Schulgesetz regelt: „Die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel richtet sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht ...“. Danach wäre die GemHVO-Doppik SH anzuwenden. Das Rechtsamt verwies diesbezüglich auf einen Umlauf des Schleswig-

Holsteinischen Landtages vom 05.12.2016 hin. Hier heißt es: „Im Zusammenhang mit dem Prüfbericht hat der Landesrechnungshof im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geklärt, dass die RBZ ihr Rechnungswesen nicht zwingend nach der GemHVO-Doppik SH ausrichten müssten. Vielmehr ist auch die Ausrichtung des Rechnungswesens nach HGB möglich.“ Nach Auffassung des RPA kann ein Umlauf des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine gesetzliche Regelung nicht außer Kraft setzen.

Nach Teilung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau zum 01.01.2019 wird an den neu gegründeten RBZ AöR (RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg) bereits die Buchführung nach HGB angewandt. Mit der Buchführung ist bis einschließlich 2019 eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Gemäß dem überarbeiteten Zeitplan mit Stand vom Januar 2019 soll die Umstellung des RBZ Technik zum 01.01.2020 und beim RBZ Wirtschaft am 01.01.2021 erfolgen.

3.2.4.2 Teilung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau

Am 04.09.2018 wurde dem RPA die Beschlussvorlage zur Neustrukturierung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau (Drs. 0750/2018) zur Kenntnis vorgelegt. Als Gründe für die Neustrukturierung wurden verschiedene, schwerwiegende Herausforderungen im Bereich der Größe des Standortes, des Personals, der Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse angeführt.

Das RPA hat hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- die fehlende Mitzeichnung durch das Amt für Finanzwirtschaft und das Rechtsamt,
- die Abbildung des Inventars des aufzulösenden RBZ Soziales, Ernährung und Bau im Haushalt der LHK, insbesondere im Hinblick auf die fehlenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2018,
- die Abbildung der abgehenden Inventare zu den neuzugründenden RBZ im Haushalt der LHK,
- verschiedene Mängel und Verbesserungsvorschläge zu den Errichtungssatzungen der neuzugründenden RBZ,
- die knappe Umsetzungszeit.

In einer Geschäftlichen Mitteilung (Drs. 0958/2018) hat das Amt für Schulen zu den Kritikpunkten des RPA Stellung genommen und auf die Dringlichkeit der Umsetzung zum 01.01.2019 hingewiesen. Die Dringlichkeit ergab sich demnach daraus, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Beschluss der RV zeitig benötigte, um die zusätzlich bereitgestellten Planstellen (u. a. für die Schulleitung) im Landeshaushalt beschließen zu können. Die zusätzliche Stelle der Schulleitung für das RBZ am Schützenpark wurde zum 01.08.2019 besetzt.

Die Beschlussvorlage (Drs. 0750/2018) wurde am 15.11.2018 durch die RV beschlossen. Das RBZ Soziales, Ernährung und Bau wurde per Auflösungssatzung mit Ablauf des 31.12.2018 nach § 100 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz zunächst aufgelöst und das Vermögen in den Haushalt der LHK übernommen (Migration). Zum 01.01.2019 entstand die Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau, welche sodann in zwei Berufliche Schulen geteilt wurde. Auf Grundlage von Errichtungs- und Organisationssatzungen wurden im nächsten Schritt zum 01.01.2019 das RBZ am Königsweg und das RBZ am Schützenpark errichtet.

Die buchhalterische Umsetzung erfolgte in Abstimmung zwischen dem RBZ Soziales, Ernährung und Bau, der für die Buchführung zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie dem Amt für Finanzwirtschaft. Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung der LHK dar.

Bilanzposition	Ergebnisrechnung	Betrag in € zum 31.12.2018
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Erträge aus der Zuschreibung von Anlagevermögen	2.574.960,20
Finanzanlagen	Sonder-AFA auf Finanzanlagen	-70.649,50
Sonstige Vermögensgegenstände	Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge	130.020,62
Liquide Mittel	Sonstige besondere Erträge	634.431,32
Sonderposten	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	-2.534.998,33
Sonstige Verbindlichkeiten	Sonstige besondere Aufwendungen	-120.242,84
	Überschuss	613.521,46

Die Erträge übersteigen die Aufwendungen um 614 T€. Dieser Betrag ist im Jahresüberschuss der LHK per 31.12.2018 enthalten.

Aufgrund der Migration in den Haushalt der LHK bestehen zum 31.12.2018 Differenzen zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung. Diese ergeben sich daraus, dass die übernommene Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 2,57 Mio. € und die Sonderposten in Höhe von 2,53 Mio. € auf Ebene der Anlagenbuchhaltung nicht berücksichtigt wurden. Dies wurde zum 01.01.2019 mit der Übertragung des Vermögens auf die neu gegründeten RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg bereinigt.

Die Entwürfe der Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ wurden dem RPA bereits zur Kenntnis vorgelegt und den Verwaltungsräten vorgestellt. Die Qualität und Aussagekraft der Eröffnungsbilanzen wird vom RPA kritisch bewertet, da zum einen bisher keine Inventur seitens der RBZ durchgeführt wurde und zum anderen die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des zum 31.12.2018 aufgelösten RBZ Soziales, Ernährung und Bau noch nicht aufgestellt sind.

3.2.4.3 Aufarbeitung der Jahresabschlüsse

Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des RBZ Technik sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des RBZ Soziales, Ernährung und Bau durch das RPA. Die Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 des RBZ Wirtschaft wurden durch eine vom RPA beauftragte externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die noch ausstehenden Jahresabschlüsse des RBZ Wirtschaft und des RBZ Technik werden voraussichtlich im Jahr 2019 aufgearbeitet sein.

Die für die Jahresabschlusserstellung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zugesagt, die noch ausstehenden Jahresabschlüsse des RBZ Soziales, Ernährung und Bau voraussichtlich bis zum 30.11.2019 fertigzustellen. Für die Prüfungen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse des RBZ Soziales, Ernährung und Bau sowie der Eröffnungsbilanzen der

zum 01.01.2019 neu gegründeten RBZ hat das RPA eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Über die Resultate wird das RPA im nächsten Schlussbericht berichten.

Externe Beraterkosten für die 3 RBZ:

RBZ Soziales, Ernährung und Bau	RBZ Wirtschaft	RBZ Technik
T€	T€	T€
293	236	23

Die ordnungsgemäße Erstellung der Finanzbuchhaltungen und die Aufstellung von prüfbaren Jahresabschlüssen waren und sind bei den drei ursprünglichen RBZ mit unterschiedlichen Kosten verbunden. Das RBZ Technik benötigte hauptsächlich in den Anfangsjahren externe Unterstützung bei der Einrichtung der Finanzsoftware und bei der Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse. Insgesamt wurden bis 2018 im RBZ Technik dafür 23 T€ aufgewendet. Beim RBZ Wirtschaft liegen bis einschließlich 2018 externe Unterstützungskosten von 236 T€ vor. Davon entfallen auch in 2018 immerhin noch 31 T€ auf zusätzlich erforderlich gewordene Unterstützungsleistungen des Anbieters der Finanzsoftware.

Beim RBZ Soziales, Ernährung und Bau wurde die laufende Buchhaltung ab 2017 durch einen externen Anbieter durchgeführt. Die bis 2018 angefallenen Aufwendungen hat das RPA daher bei diesem abgefragt. Mit Stand von Juli 2019 wurden im RBZ Soziales, Ernährung und Bau bis 2018 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen von 293 T€ verbucht. Hierbei ist zu beachten, dass Aufwendungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse bisher nur bis zum Jahresabschluss 2014 berücksichtigt sind. Demzufolge sind Aufwendungen für die Aufarbeitung der „Altlasten“, d. h. für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 bisher noch nicht beziffert.

3.3 Bilanz

3.3.1 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2017 T€	%	31.12.2018 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	911	0,1	1.114	0,1	203
Sachanlagen	1.368.468	79,5	1.405.794	80,7	37.326
Finanzanlagen	99.648	5,8	107.332	6,2	7.684
Anlagevermögen	1.469.027	85,4	1.514.240	86,9	45.213
Vorräte	688	0,1	606	0,0	-82
Öffentlich-rechtliche Forderungen	44.874	2,6	57.894	3,3	13.020
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.381	1,7	12.909	0,7	-17.472
Liquide Mittel	40.756	2,4	26.244	1,5	-14.512
Umlaufvermögen	116.699	6,8	97.653	5,6	-19.046
Aktive Rechnungsabgrenzung	135.474	7,8	131.167	7,5	-4.307
Bilanzsumme	1.721.200	100,0	1.743.060	100,0	21.860

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 76,67 Mio. €, Abgänge von 27,74 Mio. €, Abschreibungen und Umbuchungen von 11,60 Mio. € gegenüber, sodass sich der Bilanzansatz um 37,33 Mio. € erhöhte.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen von insgesamt 1.406,91 Mio. € stehen passive Sonderposten für empfangende aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen von 239,07 Mio. € gegenüber.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 13,02 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der sonstigen-rechtlichen Forderungen um 16,01 Mio. € sowie eine Verminderung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 3,00 Mio.€. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr auf Grund einer Verfahrensänderung um 17,47 Mio. € (s. Kap. 3.3.3) gesunken.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um 14,51 Mio. € auf 26,24 Mio. €.

3.3.2 Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017 T€	%	31.12.2018 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	373.893	21,7	317.039	18,2	-56.854
Sonderrücklage	1.031	0,1	1.044	0,1	13
Ergebnisrücklage	0	0,0	0	0,0	0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-194.781	-11,0	-109.890	-6,3	84.891
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	28.037	1,6	84.478	4,8	56.441
Eigenkapital	208.180	12,1	292.671	16,8	84.491
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	244.423	14,2	239.071	13,7	-5.352
Sonderposten für Beiträge	64.957	3,8	64.188	3,7	-769
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.462	0,2	3.735	0,2	273
Sonstige Sonderposten	9.069	0,4	11.536	0,7	2.467
Sonderposten	321.911	18,6	318.530	18,3	-3.381
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	460.119	26,7	418.885	24,0	-41.234
Beihilferückstellung	0		50.862	2,9	50.862
Altersteilzeitrückstellung	2.706	0,2	874	0,1	-1.832
Steuerrückstellung	145	0,0	359	0,0	214
Verfahrensrückstellung	6.025	0,4	6.709	0,4	684
Rückstellung für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.924	0,1	1.304	0,1	-620
Rückstellungen	470.919	27,4	478.993	27,5	8.074
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	417.676	24,3	406.975	23,3	-10.701
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	145.000	8,4	90.000	5,2	-55.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	39.877	2,3	38.391	2,2	-1.486
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.764	1,0	9.650	0,6	-8.114
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.510	0,3	3.184	0,2	-1.326
Sonstige Verbindlichkeiten	44.445	2,6	54.871	3,1	10.426
Verbindlichkeiten	669.272	38,9	603.071	34,6	-66.201
Passive Rechnungsabgrenzung	50.918	3,0	49.795	2,9	-1.123
Bilanzsumme	1.721.200	100	1.743.060	100	21.860

Das Eigenkapital, das sich aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, dem vorge-tragenen Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss zusammensetzt, erhöhte sich um 84,49 Mio. € auf 292,67 Mio. €. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus dem positiven Jahresergebnis.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 16,8 % (Eigenkapitalquote I). Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens ent-standen, beträgt der Anteil 34,6 % (Eigenkapitalquote II).

Die Veränderungen der Pensionsrückstellungen und der Versorgungsrücklage von -41,23 Mio. € sowie der Beihilferückstellungen von 50,86 Mio. € ergeben sich im Wesentlichen durch eine vom Gesetzgeber vorgegebene Umgliederung der Bilanzposition.

Die Verbindlichkeiten der LHK sind im Vorjahresvergleich um 66,20 Mio. € zurückgegangen. Hauptursächlich hierfür sind die Rückgänge der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (-10,70 Mio. €) und der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (-55,00 Mio. €).

Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten (bis ein Jahr) an den Gesamtverbindlichkeiten beträgt 42,8 % und ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen (44,97 %).

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 21,86 Mio. € bzw. 1,3 %.

3.3.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2018 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in nsk abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden. Im Folgenden werden erwähnenswerte Positionen der Bilanz erläutert. Posten, die ausführlich im Jahresabschluss behandelt sind, werden nicht dargelegt.

AKTIVSEITE

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Sachanlagen	1.368.468.457,44	1.405.794.388,26	+37.325.930,82

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 76,67 Mio. €, Abgänge von 27,74 Mio. €, Abschreibungen und Umbuchungen von 11,60 Mio. € gegenüber, sodass sich der Bilanzansatz um 37,33 Mio. € erhöhte. Wesentliche Anlagenzugänge waren insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendeinrichtungen (+2,20 Mio. €), Schulen (+8,69 Mio. €), bei den Straßennetzen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (+3,25 Mio. €) und den Anlagen im Bau (+19,39 Mio. €) zu verzeichnen.

Die Veränderung bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen erklärt sich hauptsächlich durch die Fertigstellung der Kindertageseinrichtung Georg-Pfingsten-Straße und der daraus resultierenden Aktivierung der Anschaffungskosten.

Weitere Zugänge erfolgten im Bereich der Schulen durch die Schaffung von zusätzlichen Klassenräumen und Mensen. Ein Teil der Zugänge bei den Schulgebäuden betrifft die Aufarbeitung älterer Anlagen, die erst im Berichtsjahr aktiviert wurden, wie die Maßnahmen Bürgerhaus Mettenhof und die Mensa der Offenen Ganztagschule in Mettenhof (+4,16 Mio. €). Die Inbetriebnahmen wurden bereits in 2008 vorgenommen, die Nutzungsdauer wurde entsprechend angepasst.

Der Zuwachs bei den Straßennetzen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen erklärt sich durch die hohen Zugänge bei den Hauptverkehrsstraßen und den Anliegerstraßen. Insgesamt standen hier den Zugängen von 12,75 Mio. € Abschreibungen und Abgänge von 9,49 Mio. € entgegen.

Der Bestand der Anlagen im Bau zum 31.12.2018 beträgt 149,08 Mio. €. Es handelt sich hierbei in der Regel um Maßnahmen, die noch nicht fertiggestellt sind. Im Berichtsjahr wurden Umbuchungen fertiggestellter Anlagen von 47,52 Mio. € vorgenommen. Es waren Zugänge von 66,91 Mio. € zu verzeichnen. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Bestandes im Berichtsjahr von 19,39 Mio. €. Die Umbuchungen, Zu- und Abgänge konnten nachvollzogen werden. Der Bestand der Altanlagen wurde im Berichtsjahr weiter reduziert.

Die folgende Übersicht zeigt die zehn Anlagen im Bau, bei denen sich per 31.12.2018 die höchsten Bestände an Aufwendungen ergeben haben. In einer weiteren Spalte werden die entsprechenden Beträge aufgeführt, die davon im Berichtsjahr zugegangen sind und damit für die weitere Fertigstellung der Maßnahmen aufgewendet wurden.

AIB-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungskosten bis 31.12.2018 Mio. €	davon Zugänge im Berichtsjahr Mio. €
IB00000157	Mühlendamm	19,25	8,52
IB00001156	RBZ am Schützenpark 18 b	9,49	4,69
IB00001001	Regionalleitstelle Feuerwehr	6,41	3,95
IB00000471	Innenstadt	5,95	0,73
IB-A000110	RSW Stormarnstraße	5,38	0,59
IB00000485	Rendsburger Landstraße	4,60	1,92
IB00000185	Umbau ZOB	3,56	0,68
IB-A000119	RW Bahnseitengraben	3,54	0,00
IB00000812	Rendsburger Landstraße 1. Bauabschnitt	2,78	0,16

Bei den Abgängen handelt es sich um fertiggestellte Maßnahmen, die im Berichtsjahr von den Anlagen im Bau in die entsprechenden Anlagekonten gebucht wurden und damit der Abschreibung unterliegen. Es bestehen Rückstände in der Umbuchung von fertiggestellten Anlagen im Bau. Die Aufarbeitung dieser Rückstände wurde auch im Berichtsjahr durch die Fachämter weiter vorangetrieben.

Die Übersicht enthält die Anlagen im Bau mit den höchsten Abgängen im Berichtsjahr:

AiB-Nr.	Bezeichnung	Abgänge im Berichtsjahr Mio. €
IB-A000006	BZM Ausbau Ganztagsbereich (Altanlage, Inbetriebnahme bereits 2008)	-4,35
IB00001028	Erweiterungsbau Johanna-Mestorf-Schule	-4,05
IB00000426	Feldstraße	-3,39
IB00000019	RW_PL Schilksee-Süd (Regenwasserauslauf)	-3,04
IB00001097	Neubau KTE Georg-Pfingsten-Straße	-3,03
IB00001041	Neubau Mensa Humboldschule	-2,59
IB00001146	Wiederaufbau Hof Akkerboom	-1,71
IB00000766	DRL Schusterkrug 1. Bauabschnitt	-1,33
IB00000701	Knooper Weg 2. Bauabschnitt	-1,28
IB00000607	Westring/Paul-Fuß-Straße	-1,21

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	75.254.387,63	70.802.823,06	-4.451.564,57

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr um 4,45 Mio. € gesunken. Ihr prozentualer Anteil an der Bilanzsumme beträgt 4,1 %.

Die Veränderung ist auf eine Verminderung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 3,00 Mio. €, die im Wesentlichen auf einen Abbau der internen Forderungen beruht, zurückzuführen. Zudem werden hier Forderungen (17,47 Mio. €) gegenüber dem EBK und dem EB Parken, die im Vorjahr noch unter den sonstigen Vermögensgegenständen abgebildet wurden, im Jahr 2018 nun richtig unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um ein Defizit auf dem Verrechnungskonto des EBK von 15,70 Mio. €.

Die Veränderung der Vorschusskontenbestände wurde mit +662 T€ berücksichtigt.

Insgesamt wurden die Forderungen um 38,12 Mio. € zum 31.12.2018 wertberichtigt. Der verminderte Forderungswert wurde bilanziert.

Die Forderungen der LHK zum 31.12.2018 sind, wie auch in den Vorjahren, nicht vollständig erfasst (s. auch Jahresabschluss 2018, S. 73). Aus den im Berichtsjahr abgegebenen Vollständigkeitserklärungen der Fachämter gehen, neben den in nsk nicht gebuchten Forderungen, auch nicht erhobene Forderungen wie z. B. im Bereich der Schulkostenbeiträge für Heimkinder hervor, die in ihrer Höhe nicht beziffert werden können. Es werden Arbeitsrückstände in Bezug auf versäumte Niederschlagungen oder Verjährungen in den Vollständigkeitserklärungen aufgezeigt (s. hierzu Jahresabschluss 2018, S. 73/74).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Liquide Mittel	40.756.468,09	26.243.884,41	-14.512.583,68

Unter diese Bilanzposition fallen Finanzmittel, über die die LHK auf Bankkonten oder als Kassenbestand kurzfristig verfügen kann. Hierin enthalten sind die Bestände der Eigenbetriebe (EBK und EB Parken) und des ABK von 1,40 Mio. €.

Die Bestände der Bankkonten sind durch Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 nachgewiesen und der Barbestand der Kasse durch den Kassenbestandsnachweis belegt.

Die liquiden Mittel verminderten sich zum Bilanzstichtag um 14,51 Mio. €. Für nähere Erläuterungen wird auf Kap. 3. 5 Finanzrechnung verwiesen.

PASSIVSEITE

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Jahresüberschuss	28.036.514,23	84.477.512,64	+56.440.998,41
Jahresfehlbetrag			

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2018 beträgt 84,48 Mio. €. Er erhöht das vorhandene Eigenkapital. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Fehlbetragszuweisungen (im Jahr 2018 für das Jahr 2017) und Konsolidierungshilfen für 2018 bewirkten, dass der Jahresüberschuss für 2018 um 33,17 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft (51,31 Mio. €) gewesen wäre. Hervorzuheben ist, dass auch ohne Fehlbetragszuweisungen ein positiver Jahresüberschuss bestanden hätte.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Pensionsrückstellungen	448.136.663,42	405.276.664,00	-42.859.999,42

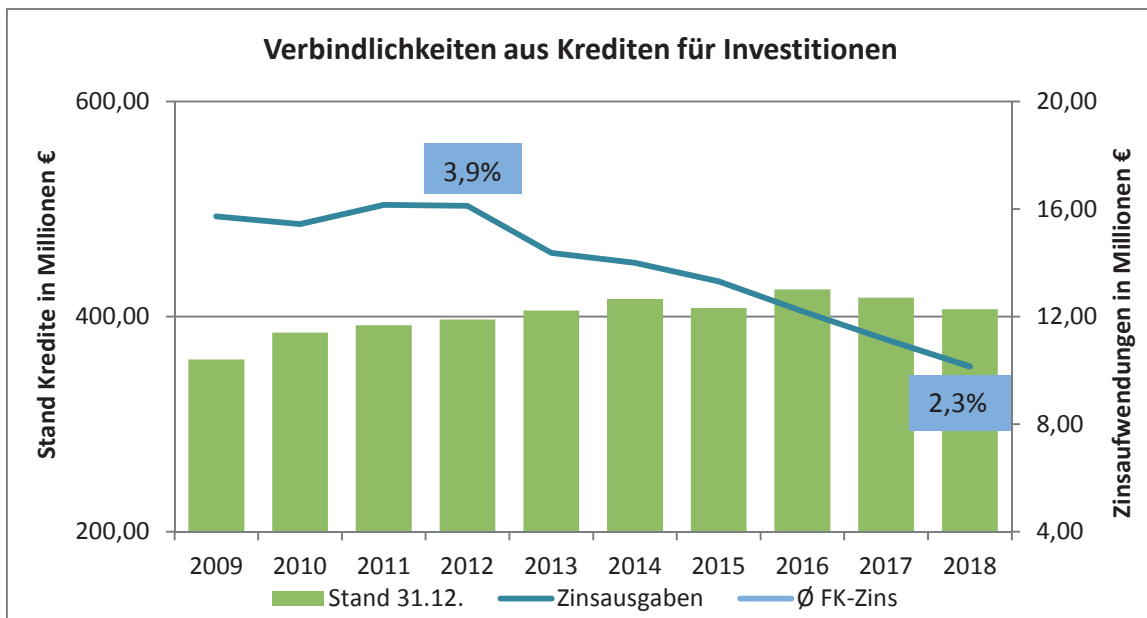
In der Gesamtbetrachtung sind die Pensionsrückstellungen um 42,86 Mio. € geringer als im Vorjahr. Dies hängt damit zusammen, dass bis zum 31.12.2017 auch die Beihilferückstellungen unter dieser Bilanzposition abgebildet wurden, welche seit dem 01.01.2018 gemäß § 48 GemHVO-Doppik SH als separate Bilanzposition abzubilden sind (s. Kap. 3.3.2). Diese Änderung führte bei den Pensionsrückstellungen zu einem Abgang in Höhe von 50,71 Mio. €, welcher den Beihilferückstellungen per 01.01.2018 zugeführt wurde.

Betrachtet man die Pensionsrückstellungen unabhängig von den Beihilferückstellungen, sind diese insgesamt um 7,85 Mio. € gestiegen. Die Zugänge in Höhe von 13,50 Mio. € sind im Vorjahresvergleich (12,31 Mio. €) aufgrund der Besoldungserhöhung und neu eingestelltem Personal gestiegen. Dem gegenüber stehen Abgänge in Höhe von 5,65 Mio. € (Vorjahr 2,66 Mio. €). Die Steigerung ergibt sich insbesondere aus der jährlichen Nachberechnung durch die Versorgungsausgleichskasse, infolge derer die Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger anzupassen waren.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	417.675.901,73	406.975.280,95	-10.700.620,78

Es handelt sich ausschließlich um Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt. Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 10,70 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden 23,22 Mio. € neue Kredite aufgenommen, dem gegenüber standen Tilgungen von 33,92 Mio. €.

Die folgende Übersicht stellt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit Einführung der Doppik dar:



Die Grafik zeigt, dass seit 2012 trotz eines relativ gleichbleibenden Schuldenstandes die Zinsausgaben deutlich gesunken sind. Ursächlich hierfür ist das historisch niedrige Zinsniveau. Gleichzeitig besteht aufgrund des hohen Schuldenstandes ein Zinsänderungsrisiko. Gelingt es der LHK nicht, den Schuldenstand zu reduzieren, bedeutet der Anstieg des Zinsniveaus einen Anstieg der Zinsaufwendungen.

Für 2019 ist mit einer Investitionssumme von 138,30 Mio. € geplant worden, von denen nach Abzug von Einzahlungen 119,10 Mio. € über Kredite finanziert werden sollen. Dieses geplante Neukreditvolumen bedarf gemäß § 95 g Absatz 6 GO SH keiner Genehmigung mehr durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, da der Ergebnisplan 2019 sowie die Ergebnispläne 2020 – 2022 ausgeglichen sind und die Ergebnisrechnungen der 2017 und 2018 ebenfalls ausgeglichen waren.

Werden die im Planungszeitraum 2019 – 2022 angegebenen Zahlen zu Grunde gelegt, entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Krediten wie folgt:

	Stand 01.01. €	Kreditaufnahmen €	Kredittilgungen €	Stand 31.12. €
HH-Jahr				
2018 - IST	417.676	23.217	33.918	406.975
2019 - PLAN	406.975	119.102	35.000	491.077
2020 - PLAN	491.077	135.085	37.000	589.162
2021 - PLAN	589.162	94.245	38.500	644.907
2022 - PLAN	644.907	85.216	39.500	690.623

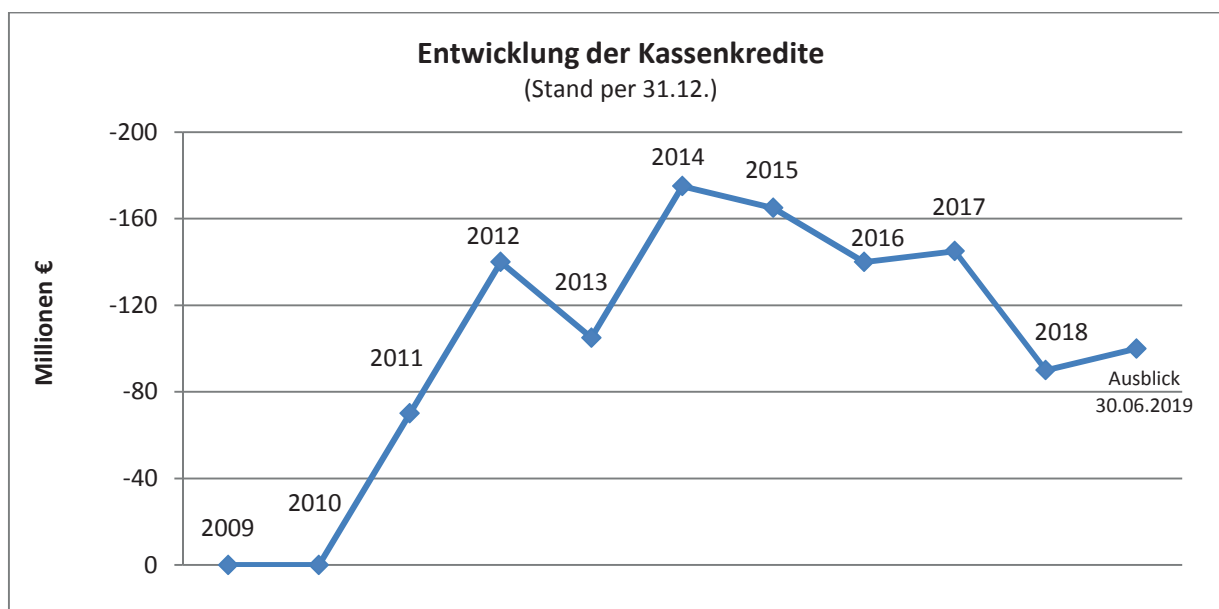
Für den Zeitraum 2018 – 2022 bedeutet dies einen geplanten Anstieg der Kredite für Investitionen um 283,65 Mio. €, dies ist eine Erhöhung von 69,70 % innerhalb von vier Jahren.

Mit Blick auf die in den Vorjahren geplanten Kreditaufnahmen ist zu erkennen, dass die tatsächlichen Aufnahmen deutlich hinter den geplanten zurücklagen. Im Berichtsjahr 2018 wurden für Kreditaufnahmen 88,16 Mio. € eingeplant. Davon entfielen 64,95 Mio. € auf den mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung genehmigten Betrag und 23,22 Mio. € auf zur Verfügung stehende Kredite aus 2017. Lediglich über die „Kreditreste“ aus 2017 von 23,22 Mio. € wurden neue Kredite aufgenommen. Die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genehmigten 64,95 Mio. € wurden in 2018 gar nicht in Anspruch genommen.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	145.000.000,00	90.000.000,00	-55.000.000,00

Damit die LHK ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachkommen kann, bedient sie sich auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten nach § 95 i GO SH. Der Höchstbetrag der Aufnahme dieser Kassenkredite ist in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 300 Mio. € festgesetzt. Im Berichtszeitraum lag der Bestand der Kassenkredite zwischen 65 Mio. € (Vorjahr 135 Mio. €) und 195 Mio. € (Vorjahr 235 Mio. €). Der festgesetzte Höchstbetrag wurde zu keiner Zeit in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung der Kassenkredite um 55 Mio. € zu verzeichnen. Dies ist der niedrigste Stand seit 2011 und insbesondere auf die Verbesserung der Finanzlage der LHK zurückzuführen. Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kassenkredite seit Einführung der Doppik (2009):



Die Abbildung in der Bilanz stellt eine Stichtagsbetrachtung dar und ist daher nur bedingt geeignet, Rückschlüsse auf die tatsächliche Verwendung von Kassenkrediten zu erhalten. Bereits im Januar 2019 erfolgten Zugänge bei den Kassenkrediten von 45 Mio. €, denen Abgänge von lediglich 10 Mio. € gegenüberstanden. Zur besseren Übersicht wurde in die Grafik der Stand der Kassenkredite am 30.06.2019 mit aufgenommen. Diese liegen zum Halbjahr 2019 bei 100 Mio. €. Ob die im Lagebericht 2018 (Seite 14) in Aussicht gestellte Absenkung der Kassenkredite bis 2022 auf 41 Mio. € tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.764.344,44	9.650.073,77	-8.114.270,67

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Berichtsjahr um 8,11 Mio. € gesunken. Der Vorjahresvergleich zeigt, dass in der Stichtagsbetrachtung die Verbindlichkeiten aus den Bereichen Bereitstellung der Bäder und Sportstätten sowie des Gebäude- und Reinigungsmanagements zum 31.12.2018 geringer ausfallen. Ursächlich hierfür waren Rechenungskürzungen bei Vergaben von Reinigungsleistungen und eine Nichtberücksichtigung verspätet eingegangener Rechnungen aufgrund des im Berichtsjahr erstmalig vorgezogenen Rechnungsabschlusses (s. Kap. 4.1.1).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Veränderung in €
Sonstigen Verbindlichkeiten	44.445.310,66	54.871.219,89	10.425.909,23

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr um 10,43 Mio. € gestiegen. Die folgenden Positionen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen und haben sich im Vorjahresvergleich wie folgt verändert:

Kreditorische Debitoren +4,60 Mio. €

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Posten abgebildet, die als kreditorische Debitoren bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um Einzahlungen, die aufgrund ihrer fehlenden Zuordnung zum 31.12. als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen, und um noch nicht ausgezahlte Gutschriften. Zum 31.12.2018 stiegen die kreditorischen Debitoren im Vorjahresvergleich um 4,60 Mio. € auf 13,91 Mio. € an. Hierin enthalten sind u. a. noch nicht bearbeitete bzw. nicht zugeordnete Zahlungen aus den Nutzungsgebühren für Ersatzwohnraum und Gewerbesteuervorauszahlungen (1,10 Mio. €). Eine große Anzahl der nicht zugeordneten Einzahlungen hätte noch dem Jahr 2018 zugeordnet werden müssen. Die Verbindlichkeiten wären an dieser Stelle niedriger auszuweisen gewesen. Das RPA erwartet vom Amt für Finanzwirtschaft zukünftig eine zeitnahe Zuordnung der ungeklärten Einzahlungen und eine Reduzierung dieser Position auf ein notwendiges Maß.

Nicht zugeordnete Zuwendungen zum Bilanzstichtag -5 T€

Die eingegangenen, nicht zugeordneten Zuwendungen konnten im Berichtsjahr um 5 T€ reduziert werden. Sie weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 6 T€ auf.

Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern +10,26 Mio. €

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern mit einem Bestand zum 31.12.2018 von 20,18 Mio. €.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Bereich der Verwahrkonten eine Differenz von 363 T€ besteht, um die die im Jahresabschluss 2018 aufgeführte Summe für den Bestand der Verwahrkonten zum 31.12.2018 berichtigt werden muss. Es handelt sich um einen Eingabefehler. Der im Jahresabschluss 2018 auf Seite 97 anzugebende Wert beträgt demnach tatsächlich 20,18 Mio. € statt 20,54 Mio. €.

Ebenfalls hier abgebildet sind die Konten der Eigenbetriebe im Rahmen des städtischen Liquiditätsmanagements (Cashpooling). Durch Anpassung des Buchungsverfahrens im Berichtsjahr durch das Amt für Finanzwirtschaft wurden zwei Bestände der Konten für den EB Parken und den EBK von insgesamt 17,56 Mio. € in den Vorschussbereich umgebucht (s. hierzu auch Jahresabschluss 2018, S. 98), da sie positive Bestände auswiesen.

Bei der Prüfung sind weitere positive Verwahrkonten aufgefallen, die ebenfalls in den Vorschussbereich umzubuchen gewesen wären. Mit einer Summe von insgesamt 2,51 Mio. € ist der Verwahrbereich zu niedrig ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2019 ist, wie schon für das Jahr 2018 angekündigt, ein vollständig korrekter Ausweis dieser Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umweltschutz +335 T€, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grünflächen -4 T€

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aus den hier ausgewiesenen und von Dritten eingezahlten Mitteln finanziert werden. Der Bestand für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Umweltschutz und Grünflächen beträgt insgesamt 5,13 Mio. €.

Feuerschutzsteuer +920 T€

Der Bestand der vom Land erhaltenen Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer, die zum Stichtag noch nicht verwendet wurden, beträgt 2,05 Mio. €.

Stadtentwässerung +970 T€

Es wurde eine Rückzahlungsverpflichtung für Maßnahmen im Bereich der Stadtentwässerung von der LHK an die Umlandgemeinden und -verbände in Höhe von 10,20 Mio. € vereinbart, die über die sonstigen Verbindlichkeiten abgewickelt wird. Die restlichen 970 T€ sind noch im Jahr 2019 auszuführen (s. Kap. 4.1.9).

Verwahrung von Städtebauförderungsmitteln +7,60 Mio. €

Mittelbewegungen der Maßnahmen der Städtebauförderung, die ohne einen externen Sanierungsträger durchgeführt werden, sind ebenso in den sonstigen Verbindlichkeiten abgebildet. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen:

- Sanierungsgebiet Neumühlen-Dietrichsdorf
- Sanierungsgebiet Holtenau-Ost
- Sanierungsgebiet Friedrichsort
- Sanierungsgebiet Kiellinie
- Sanierungsgebiet Grüne Wik

Der Mittelbestand zum 31.12.2018 beträgt 11,14 Mio. €. Die Zugänge sind im Wesentlichen durch eingehende Fördermittel bei dem Sanierungsgebiet Holtenau-Ost (+7,67 Mio. €) im Berichtsjahr begründet.

Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten -14,25 Mio. €

Im Jahresabschluss 2018 konnte kein Abgleich zwischen den Bilanzwerten und dem Kontenplan vorgenommen werden. Der Abgleich wurde über den Verbindlichkeitsspiegel vorgenommen. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus der Buchungspraxis 2017, die positiven Bestände einzelner Verwahrkonten für einen bilanziellen Ausweis zum 31.12.2017 im Vorschussbereich abzubilden. Zum Jahresbeginn wurden die Beträge wieder umgebucht.

3.4 Prüfung der Ergebnisrechnung

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den aufgeführten Positionen ist auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.

Grundsätzlich erfolgen Erläuterungen zum Vorjahresvergleich bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2018 unter Kap 5.10. Diese sind aus Sicht des RPA nicht immer ausreichend. Zu den vom RPA als erklärungs-würdig eingestuften Vorjahresvergleichen (grau hinterlegt) erfolgen in den Kap 3.4.1 und 3.4.2 nähere Erläuterungen.

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	2017 €	2018 €	+/- in €	+/- in %
Steuern und ähnliche Abgaben	295.431.032	347.334.475	51.903.443	17,57
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	312.403.759	352.079.598	39.675.839	12,70
+ Sonstige Transfererträge	20.060.277	21.954.439	1.894.162	9,44
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	76.294.216	78.249.760	1.955.544	2,56
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	39.599.429	38.815.781	-783.648	-1,98
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	211.040.442	198.447.557	-12.592.885	-5,97
+ Sonstige Erträge	49.373.781	59.494.063	10.120.282	20,50
+ Aktivierte Eigenleistungen	2.080.941	1.367.533	-713.408	-34,28
+/- Bestandsveränderungen	33.741	-81.376	-115.117	-341,18
= Erträge	1.006.317.618	1.097.661.829	91.344.211	9,08
Personalaufwendungen	-240.693.209	-252.232.442	11.539.233	4,79
+ Versorgungsaufwendungen	-27.103.923	-27.610.529	506.606	1,87
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-124.797.909	-133.857.390	9.059.481	7,26
+ Bilanzielle Abschreibungen	-45.376.799	-48.827.363	3.450.564	7,60
+ Transferaufwendungen	-372.970.610	-382.367.501	9.396.891	2,52
+ Sonstige Aufwendungen	-149.369.852	-154.105.774	4.735.922	3,17
= Aufwendungen	-960.312.302	-999.000.999	38.688.697	4,03
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	46.005.316	98.660.830	52.655.514	114,46
+ Finanzerträge	1.241.503	1.243.075	1.572	0,13
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-19.210.305	-15.426.392	-3.783.913	-19,70
= Finanzergebnis	-17.968.802	-14.183.317	-3.785.485	-21,07
= Jahresergebnis	28.036.514	84.477.513	56.440.999	201,31

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 sind die Erträge insgesamt um 91,34 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür sind Ertragssteigerungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+51,90 Mio. €), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+39,68 Mio. €) und den sonstigen Erträgen (+10,12 Mio. €). Dem stehen geringere Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-12,59 Mio. €) gegenüber.

Die Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um insgesamt 38,69 Mio. € erhöht. Hauptsächlich hierfür sind höhere Personalaufwendungen (+11,54 Mio. €), höhere Transferaufwendungen (+9,40 Mio. €) und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+9,06 Mio. €).

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit verbessert sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 um 52,66 Mio. €.

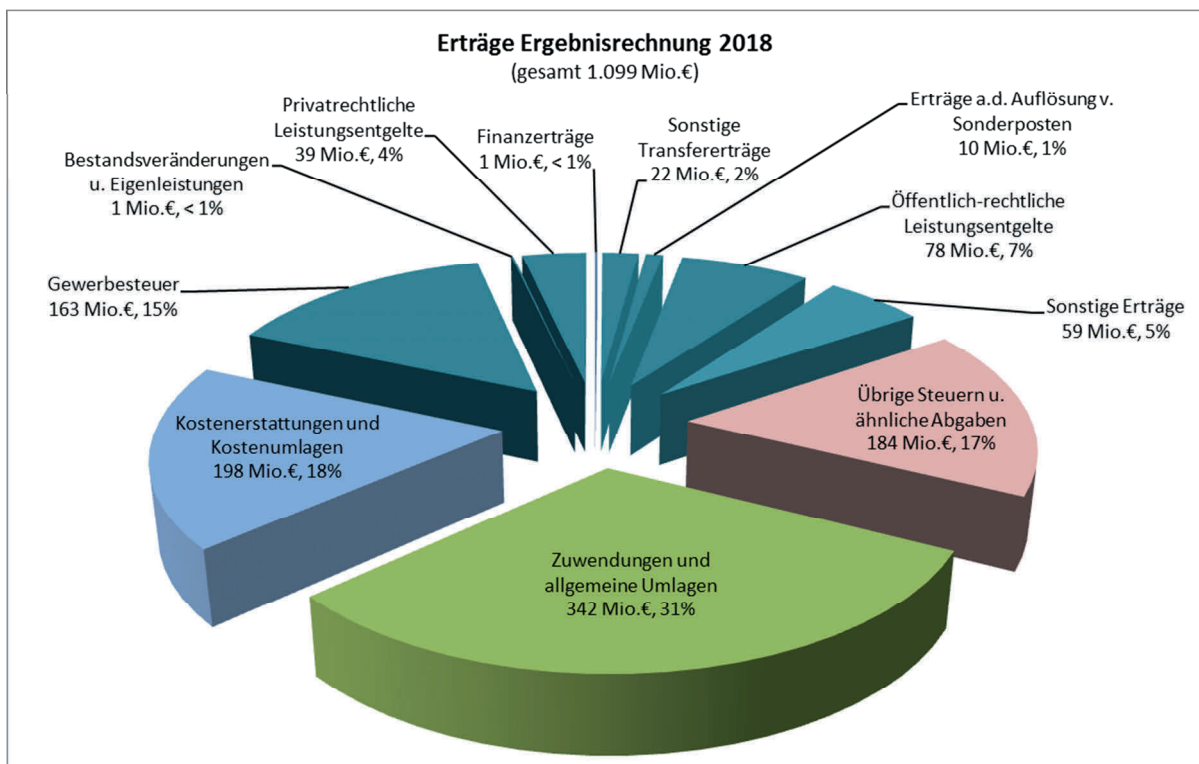
Niedrige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (-3,78 Mio. €) führen dazu, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein verbessertes Finanzergebnis von 3,79 Mio. € ergibt.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 84,48 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verbesserung um 56,44 Mio. € dar.

Die in den Vorjahren entstandenen Defizite haben dazu geführt, dass die Ergebnismrücklage aufgebraucht und Jahresfehlbeträge vorgetragen wurden. Mit dem Jahresüberschuss aus 2018 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 109,89 Mio. € das dritte Jahr in Folge reduziert werden.

3.4.1 Erträge der Ergebnisrechnung

Die Ertragsquellen der Ergebnisrechnung 2018 der LHK werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:



Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Steuern und ähnliche Abgaben	295.431.032	347.334.475	+51.903.443

Die Verbesserungen gegenüber 2017 um 51,9 Mio. € beruhen im Wesentlichen auf der Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen um 40,09 Mio. €, da von den Finanzämtern aufgrund der positiven wirtschaftlichen Lage der vorhergehenden Jahre höhere Gewerbesteuermessbeträge bzw. neue Vorauszahlungsbeträge festgesetzt wurden. Insbesondere die höheren Vorauszahlungsbeträge führten dazu, den HH-Ansatz über den Nachtrag 2018 anzupassen. Diese Steigerung war nicht zu erwarten, ist aber letztlich der positiven wirtschaftlichen Lage der vergangenen Jahre zu verdanken. Das RPA geht davon aus, dass dieser positive Trend langsam nachlässt.

Weitere Faktoren für die erhöhten Steuereinnahmen waren im Wesentlichen:

- die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 7,14 Mio. € und die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 4,32 Mio. €. Ursache war hier u. a. auch die positive wirtschaftliche Lage.
- eine Erhöhung der Erträge aus der Grundsteuer B um 413 T € im Wege der Wertfortschreibungen und Neubewertungen durch das Finanzamt Kiel. Dies führte zu höheren Grundsteuerermessbeträgen und damit zu höheren Grundsteuern.

Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	312.403.759	352.079.598	+39.675.839

Der Anteil an Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stellt wie auch im Vorjahr die stärkste Ertragsposition dar. Die Steigerung auf 352,08 Mio. € im Jahr 2018 setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Gemeindeschlüsselzuweisungen +13,87 Mio. € und Kreisschlüsselzuweisungen + 4,39 Mio. €
Für das Jahr 2018 gab es eine Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs. Damit erhielt die LHK Kreisschlüsselzuweisungen in Höhe von 120,68 Mio. € (VJ 116,29 Mio. €) sowie Gemeindeschlüsselzuweisungen in Höhe von 51,49 Mio. € (VJ 37,62 Mio. €).

Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen +10,41 Mio. €

2018 betrug die Konsolidierungshilfe nach § 11 FAG 27,86 Mio. € und war damit um 8,21 Mio. € höher als im Vorjahr (19,57 Mio. €).

In 2018 wurden 5,32 Mio. € als Ausgleichszahlung für kreisfreie Städte in Höhe von 3.32 % des bis Ende 2017 als bedarfsdeckungsfähig anerkannten Betrages gem. § 12 FAG vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration an die LHK gezahlt. Demzufolge ist diese Ergebnisverbesserung nicht im Rahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 erzielt worden. In 2017 wurden 2,13 Mio. €, d. h. 3,19 Mio. € gezahlt.

Infrastrukturmaßnahmen + 5,70 Mio. €

Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen erfolgte erstmalig im Jahr 2018 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden als Entlastungsmaßnahme gem. § 22 Abs. 11-13 FAG.

Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	211.040.442	198.447.557	-12.592.885

Kostenerstattungen sind der Ersatz für (personen- und sachbezogene) Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Dabei ist unerheblich, auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. privatrechtliche Vereinbarung, gesetzliche Grundlage) die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

Die Veränderung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen ist im Wesentlichen auf geringere Erstattungen vom Bund (-8,98 Mio. €) und Land (-5,10 Mio. €) zurückzuführen. Gegenläufig dazu entwickelten sich die Erstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen (+1,26 Mio. €).

Die Verminderung bei den Erstattungen vom Bund entfällt auf den Bereich der Grundsicherung. Die Abschlagszahlung des Bundes für das 4. Quartal 2018 von 10,88 Mio. € wurde im Haushaltsjahr 2019 erfasst und nicht verursachungsgerecht in 2018.

Im Bereich der Erstattungen vom Land kam es zu unterschiedlichen Entwicklungen. Im Zusammenhang mit Erstattungen der Aufwendungen nach dem AsylbLG und der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern erfolgen geringere Erstattungen von 8,98 Mio. €. Des Weiteren führte eine Änderung der Buchungspraxis dazu, dass im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfen 2,69 Mio. € weniger Erträge ausgewiesen wurden als in 2017. Die Änderung war nötig, um den Ausweis von unechten Forderungen zu vermeiden. Die aufgeführten geringeren Erstattungen wurden zum Teil durch höhere Erstattungen für das SGB XII (+5,48 Mio. €) und höhere Erstattungen für Kontingentflüchtlinge (+809 T€) kompensiert.

Eine Änderung der Buchungspraxis führte auch im Bereich der Erstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen zum Ausweis von höheren Erträgen gegenüber 2017. Personalkosten-erstattungen von 1,06 Mio. € von Krankenkassen wurden bis 2017 saldenverkehrt im Personalaufwand verbucht. In 2018 wurden diese korrekterweise als Personalkostenerstattungen erfasst.

Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Sonstige Erträge	49.373.781	59.494.063	+10.120.282

Unter den sonstigen Erträgen werden alle Erträge zusammengefasst, die nicht anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind. Dies sind z. B. Bußgelder, Säumniszuschläge oder auch nicht zahlungswirksame Erträge.

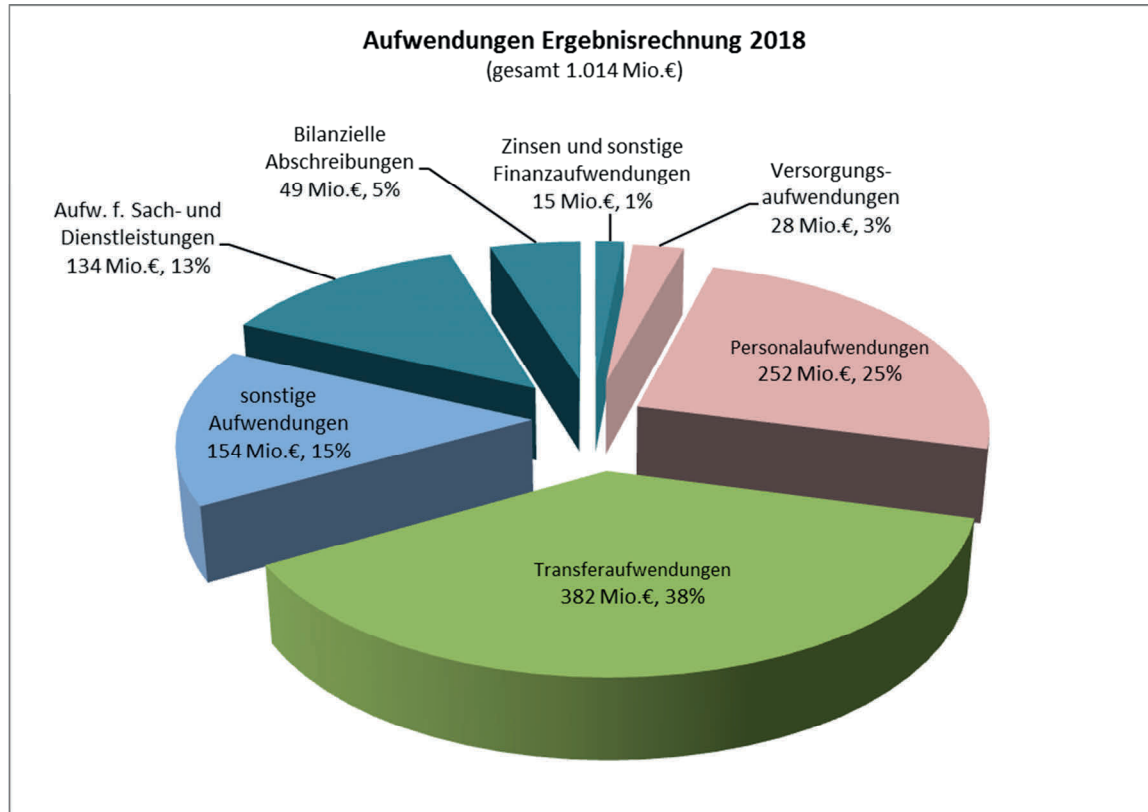
Die sonstigen Erträge haben sich gegenüber 2017 um 10,21 Mio. € erhöht, insbesondere im Bereich der nicht zahlungswirksamen Erträge (+ 7,82 Mio. €) und im Bereich der besonderen Erträge (+ 2,22 Mio. €).

Bei den nicht zahlungswirksamen Erträgen ist die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr größtenteils auf Zuschreibungen zum Anlagevermögen von 2,18 Mio. € und auf Zuschreibungen zum Umlaufvermögen von 2,03 Mio. € zurückzuführen. Während bei den Zuschreibungen zum Umlaufvermögen die Erhöhung auf Niederschlagungen basiert, sind die Gründe für Zuschreibungen beim Anlagevermögen vielschichtiger. Im Berichtsjahr 2018 erfolgten Zuschreibungen zum Anlagevermögen auf Grund der Migration des RBZ 1 (2,57 Mio. €), der Aufarbeitung der Übertragung einer Sporthalle mit Spielergang (854 T€) und der Aufarbeitung einer Schenkung für Bäume im Schloßgarten (270 T€). Ebenso wurden Ergebnisse der Inventur von 102 T€ verbucht.

Bei den besonderen Erträgen kam es zu einem Anstieg der Bußgelder (956 T€), höheren Zinserträgen für Steuernachforderungen (648 T€) und höheren sonstigen besonderen Erträgen (640 T€). Letztere sind mit 634 T€ ebenfalls auf die Migration des RBZ 1 zurückzuführen.

3.4.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung

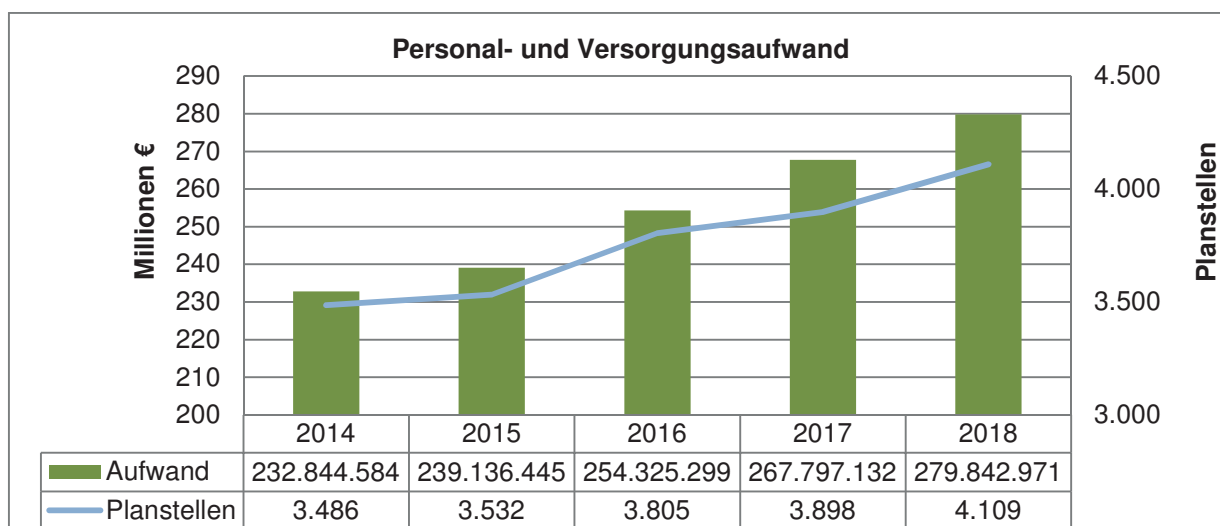
Über die Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung 2018 der LHK gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:



Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Personal und Versorgungsaufwendungen	267.797.132	279.842.971	+12.045.839

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen im Berichtsjahr 279,84 Mio. € und sind im Vorjahresvergleich um 12,05 Mio. € gestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus den Besoldungs- und Tarifsteigerungen sowie Neueinstellungen von Personal. Die Planstellen wurden für das Berichtsjahr um 211 Stellen erhöht. Die Zuwächse entfallen insbesondere auf das Personal- und Organisationsamt (53 Stellen), das Bürger und Ordnungsamt (26 Stellen), die Feuerwehr (30 Stellen) und das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (47 Stellen). Demgegenüber waren 75 der neuen Planstellen länger als ein Jahr unbesetzt. Im Vorjahr waren es 55 Planstellen.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwands sowie die Entwicklung der Planstellen von 2014 bis 2018 dar:



Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124.797.909	133.857.390	+9.059.481

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen der Kommune für empfangene Sach- und Dienstleistungen im laufenden Haushaltsjahr. Es handelt sich hierbei um ordentliche Aufwendungen, d. h. um Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, wie Straßen, Sportanlagen und sonstigen Tiefbauten (+3,64 Mio. €) und im Bereich der besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (+5,80 Mio. €) um insgesamt 9,06 Mio. € erhöht.

Im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, wie Straßen, Sportanlagen und sonstigen Tiefbauten, wurden für die Unterhaltung der Gemeinde- und Kreisstraßen 3,22 Mio. € mehr aufgewandt als in 2017.

Die Erhöhung bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen hat ihre Ursache in der Anpassung der Festwerte (5,44 Mio. €), insbesondere durch den Vorjahreseffekt bei der Anpassung des Festwertes für die Straßenbeleuchtung. Das RPA hat hierzu im Schlussbericht 2017, Kap. 3.3.3 berichtet.

Ergebnisposition	2017 in €	2018 in €	Veränderung in €
Transferaufwendungen	372.970.610	382.367.501	+9.396.891

Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, wie z. B. Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Im Berichtsjahr sind die Transferaufwendungen um 9,40 Mio. € angestiegen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen gestiegene Zuschüsse an übrige Bereiche (+4,66 Mio. €), Leistungen der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen (+2,98 Mio. €) und Steuerbeteiligungen (+7,78 Mio. €). Durch geringere sonstige soziale Leistungen (-6,13 Mio. €) wurden die Steigerungen zum Teil kompensiert.

Aufgrund einer in 2018 erfolgten Erhöhung der Landesförderung für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger stiegen die Zuschüsse an übrige Bereiche um 2,61 Mio. € ebenfalls an. Darüber hinaus führte eine geänderte Buchungspraxis in 2018 zum nunmehr korrekten Ausweis von 816 T€ für Aufwendungen bei der Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege.

Die Abweichungen von 2,42 Mio. € gegenüber dem Vorjahr bei den Leistungen der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen sind auf Fallzahlensteigerungen in den Bereichen teilstationäre Wohnmöglichkeiten und teilstationäre heilpädagogische Leistungen zurückzuführen

Die Erhöhung der Steuerbeteiligungen ist ausschließlich mit der Gewerbesteuerumlage begründet. Diese steht in Abhängigkeit mit dem Gewerbesteueraufkommen der LHK. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen.

Gegenläufig zu den aufgeführten Aufwandssteigerungen entwickelten sich die sonstigen sozialen Leistungen. Diese sind im Vorjahresvergleich besonders im Bereich des AsylbLG um 5,74 Mio. € gesunken. Hauptursächlich hierfür sind geringere Aufwendungen für Leistungen bei Krankheit von 3,96 Mio. €.

3.5 Prüfung der Finanzrechnung

Ziel der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln. In der Finanzrechnung werden daher die Einzahlungs- und Auszahlungsströme abgebildet. Die Finanzrechnung kann als eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalflussrechnung betrachtet werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt unter Berücksichtigung der Verwahrgelder und Vorschüsse in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

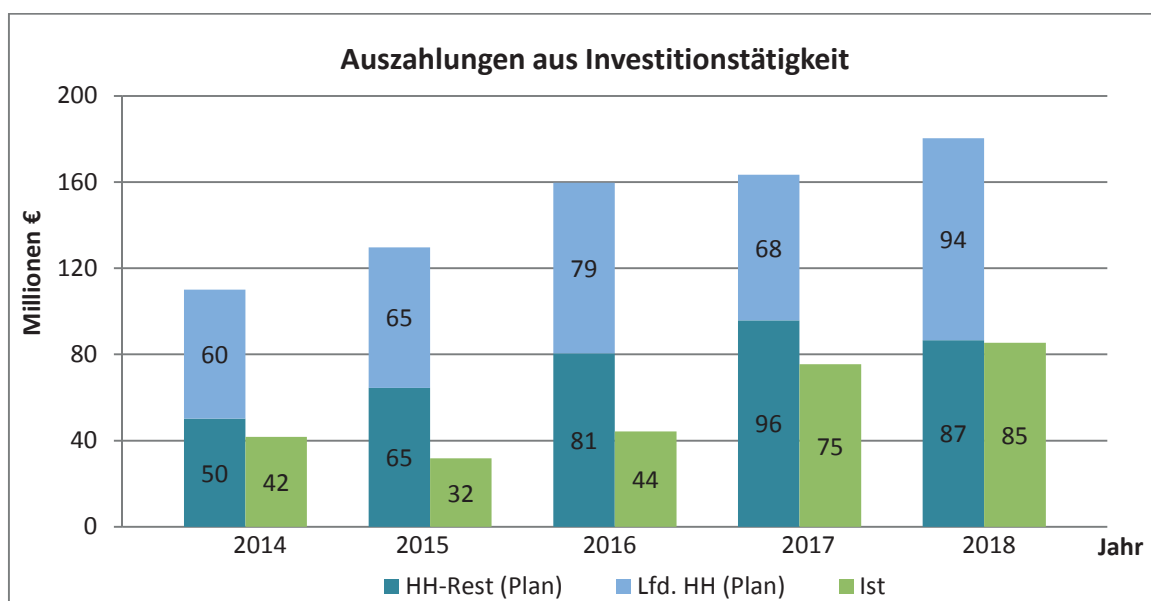
Finanzrechnung		
	31.12.2017 €	31.12.2018 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.278.427,11	109.476.605,62
Saldo aus Investitionstätigkeit	-36.906.397,69	-56.992.583,27
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.204.602,39	-66.160.766,54
Saldo aus fremden Finanzmitteln	2.685.891,66	-835.839,49
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	11.853.318,69	-14.512.583,68
Zahlungsmittelbestand 01.01.	28.903.149,40	40.756.468,09
Zahlungsmittelbestand 31.12.	40.756.468,09	26.243.884,41

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2018 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 26,24 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den in der Bilanz abgebildeten liquiden Mitteln überein.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab. Der Überschuss an Zahlungsmitteln von 109,48 Mio. € kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Unter den Saldo aus Investitionstätigkeit fallen alle Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und für Finanzanlagen. Obwohl der Saldo gegenüber dem Vorjahr um 20,09 Mio. € gestiegen ist, wurden lediglich 10,01 Mio. € mehr investiert. Die restlichen 10,08 Mio. € haben ihre Ursache in gesunkenen Einzahlungen (z. B. für geringere Investitionszuwendungen).

Die folgende Grafik zeigt zum einen die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel. Diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten und den, für den laufenden Haushalt bereitgestellten, Investitionsmitteln zusammen. Dem gegenüber gestellt sind die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Mitteln.



Von den in 2018 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 180,41 Mio. € sind laut Finanzrechnung lediglich 85,42 Mio. € tatsächlich auch ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von 47 %. Wie in den Vorjahren auch, wurde im Berichtsjahr 2018 eine für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration akzeptable Verwendungsquote von mindestens 60 % nicht erreicht. Positiv festzuhalten bleibt aus Sicht des RPA, dass die Auszahlungen für Investitionen in 2018 gegenüber dem Vorjahr um 10,01 Mio. € angestiegen sind. Das RPA hält die Investitionsquote von 60 % aufgrund der Konjunkturlage sowie dem bestehenden Fachkräftemangel für kaum erreichbar.

Nachfolgende Tabelle stellt die volumenmäßig größten Investitionsauszahlungen in 2018 dar. In der Spalte „Einzahlungen“ sind z. B. Investitionszuweisungen vom Bund und Land abgebildet:

Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	Auszahlung 2018	Einzahlung 2018 (z.B. Zuweisung)
1115010002	Erwerb von Grundstücken	-10.825.245,03	0,00
5440010120	Verlängerung des Mühlendamms mit Anbindung	-8.707.311,72	7.940.000,00
5731010003	Zuweisung Neubau GHKW	-7.671.440,00	0,00
5380020010	Erneuerung Abwasserbeseitigung RW	-5.318.745,15	0,00
5380010170	Erneuerung Abwasserbeseitigung SW	-4.739.889,97	0,00
1115050149	Sanierung / Umbau Geb. Bau u. Nahrung (18B) RBZ 1	-4.695.214,04	0,00
1115050119	Leitstelle Feuerwehr	-3.953.077,02	0,00
5410010053	Geh- und Radweg auf Gleistrasse West	-2.289.166,46	570.000,00
5420010091	Ausbau der Rendsburger Landstraße	-1.664.318,47	0,00
1115050140	Ersatzbau KTE Georg - Pflingsten - Straße	-1.637.298,39	728.939,05
5440010109	Anschluss Wellseedamm an die B 76	-1.610.793,63	515.000,00
SP00002018	Sammelposten 2018	-1.363.917,52	26.056,05
1115050121	Johanna - Mestorf - Schule	-1.308.456,54	0,00
1270010004	Fahrzeuge und sonstige Transportmittel	-1.245.678,37	14.759,77
5710010007	EU-Fördermittel Ortopedia, Seehafen Kiel	-1.079.724,00	1.079.724,00
1115050111	Mensa und Sporthalle Hebbelschule	-1.054.723,04	0,00
5380010071	Neubau Betriebsgeb. Holzkoppelweg 4 (ehem. Grasweg)	-1.029.198,51	0,00
	Summe	-60.194.197,86	10.874.478,87

Im Berichtsjahr sind von 180,41 Mio. € geplanten Investitionsmitteln 94,99 Mio. € nicht in Anspruch genommen worden. Hohe Planabweichungen haben sich insbesondere für folgende Vorhaben ergeben.

Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	Plan-Abweichung	Davon übertragen nach 2019
5731010003	Zuweisung Neubau GHKW	-16.751.160,00	16.751.160,00
1115010002	Erwerb von Grundstücken	-11.030.841,48	10.942.751,48
4240020019	Umbau Holstein-Stadion/ Herst. 2.Ligatauglichkeit	-8.732.408,12	8.732.408,12
5220050001	Kommunaler Wohnungsbau	-3.100.000,00	3.100.000,00
5380010170	Erneuerung Abwasserbeseitigung SW	-2.452.422,89	2.411.484,48
5470010060	Umbau des ZOB / Bahnhofsvorplatz	-2.334.401,15	2.334.401,15
4240020014	Sport- und Freizeitbad	-2.323.542,36	2.312.353,07
5440010109	Anschluss Wellseedamm an die B 76	-1.830.938,47	1.830.938,47
3650020201	Unterst. d. frühkindl. Bildungsinfrastruktur(Bund)	-1.394.454,31	1.394.454,31
5220050003	Baumaßnahme Havemeisterstraße	-1.300.000,00	0,00
1115050149	Sanierung / Umbau Geb. Bau u. Nahrung (18B)	-1.204.109,08	1.204.109,08
5380020010	Erneuerung Abwasserbeseitigung RW	-1.170.509,22	1.170.509,22
1115050120	Ersatzbau KTE Buschblick	-1.169.080,22	1.169.080,22
4240030015	Baumaßnahmen für den Spitzensport in Schilksee	-1.161.377,43	1.161.377,43
1115050142	Energetische Sanierung Sporthalle Muhliusschule	-1.104.171,80	1.104.171,80
5110030024	Zuführung zum SK Holtenau Ost	-1.087.000,00	0,00
5110030018	Zuführung zum SK Innenstadt	-994.697,58	0,00
1115050139	Neubau f. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	-988.645,75	988.645,75
5420010091	Ausbau der Rendsburger Landstraße	-936.962,42	661.962,42
	Summe	-61.066.722,28	57.269.807

Die Gründe für Abweichungen vom Plan sind vielfältig. Sie sind in Kap. 4.2.3.1 ausführlicher dargestellt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der negative Saldo von 66,16 Mio. € gibt an, dass im Berichtsjahr mehr Kredite getilgt als aufgenommen wurden.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit reichte im Berichtsjahr zur Deckung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht aus. Die liquiden Mittel veränderten sich daher um einen Bestand von -14,51 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

4.1 Produktbereiche

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene von den Fachprüferinnen und Fachprüfern in Stichproben geprüft. Bei wesentlichen Abweichungen wurden die Fachämter um Stellungnahme und Angabe der Gründe gebeten, die zu den Abweichungen geführt haben. Die größten Abweichungen von der Haushaltsplanung werden im Folgenden erläutert.

Die folgende Tabelle stellt einen Plan-Ist-Vergleich mit Blick auf die einzelnen Produktbereiche dar. Zugrunde gelegt wurden hier die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Zahlen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

PB	Beschreibung	Ergebnisplan einschl. übertragener Haushaltsermächtigungen		Ist - Ergebnis lt. Jahresabschluss	Abweichung		Einhaltung Budget
		€	€	€	€		
					Verbesserung	Ver-schlechterung	
11	Innere Verwaltung	-	38.792.872	-	31.621.028	7.171.845	Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-	34.477.500	-	32.609.167	1.868.333	Ja
21	Allgemeinbildende Schulen	-	45.523.500	-	43.129.604	2.393.895	Ja
22	Förderzentren	-	4.968.135	-	4.750.204	217.931	
23	Berufliche Schulen	-	15.465.400	-	14.410.093	1.055.307	
24	Schul- und schülerbezogene Leistungen/Einrichtungen	-	6.054.000	-	5.433.549	620.451	
25	Wissenschaft und Museen	-	4.390.400	-	4.359.474	30.926	
26	Kultur	-	16.934.500	-	15.475.795	1.458.705	Ja
27	Volksbildung	-	6.679.000	-	6.151.953	527.047	
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-	3.181.200	-	3.001.508	179.692	
31	Hilfen in Notlagen	-	107.369.600	-	113.262.258	-5.892.658	nein
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-	497.100	-	838.187	-341.087	
33	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-	3.809.300	-	3.619.785	189.515	
34	Unterstützungsleistungen für besondere Personengruppen	-	1.744.000	-	1.594.254	149.746	
35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-	4.795.900	-	4.636.455	159.445	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-	132.152.243	-	130.693.284	1.458.958	Ja
41	Gesundheitsdienste	-	8.764.800	-	8.649.848	114.952	Ja
42	Sportförderung	-	12.115.212	-	11.204.425	910.787	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-	11.088.400	-	10.692.394	396.006	Ja
52	Bauen und Wohnen	-	2.609.300	-	1.627.913	981.387	Nein
53	Ver- und Entsorgung	+	15.573.500	+	14.853.360	-720.140	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-	31.497.700	-	31.482.031	15.669	Ja
55	Natur- und Landschaftspflege	-	19.431.232	-	18.240.573	1.190.659	Ja
56	Umweltschutz	-	3.888.114	-	2.750.564	1.137.550	
57	Wirtschaft und Tourismus	-	7.038.696	-	6.206.100	832.597	Ja
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+	538.567.500	+	576.064.601	37.497.101	Ja
	Gesamt	+	30.872.896	+	84.477.514	60.558.503	6.953.885
					53.604.618		

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summen der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen.

Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
11	Innere Verwaltung	-	38.792.872	-	31.621.028	7.171.845		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 02	-318.678,69 €
Amt 60	6.815.408,55 €
Amt 90	343.775,87 €

Im Produktbereich 11 kam es insgesamt zu einer positiven Abweichung von 7,17 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf die folgenden Abweichungen auf Ämterebene zurückzuführen:

Bei den durch das Rechtsamt (**Amt 02**) abzuwickelnden Schadensfällen ist der Umfang zum Zeitpunkt der Planung schwer absehbar. Zusätzlich wirken sich Abrechnungen mit dem HADG und dem ADG periodenübergreifend aus. Die aus 2017 verminderten Aufwendungen im Bereich der Haftpflicht- und Autokaskoversicherungen sind daher hauptursächlich für die verminderten Erträge im Berichtsjahr.

In der Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) ergab sich eine positive Abweichung vom Plan von 6,81 Mio. €. Diese Abweichung setzt sich aus unterschiedlichen positiven und negativen Abweichungen vom Plan in den einzelnen Produkten zusammen.

Negative Planabweichungen ergaben sich beispielsweise im Bereich der Immobilienentwicklung. Es wurden weniger Grundstücke verkauft als geplant, da diese der zur Gründung anstehenden Kieler Wohnungsbaugesellschaft zugeführt werden sollen. Dadurch reduzierten sich die Erträge in diesem Produkt um 519 T€.

Niedrigere Aufwendungen von 1,00 Mio. € gegenüber der Ursprungsplanung ergaben sich bei den Sachverständigenkosten aufgrund geringerer Verkaufsaktivitäten bei den Grundstücken im Berichtsjahr. Größtenteils aber beruht die Abweichung auf dem Verkauf von verschiedenen Grundstücken zu einem Preis, der unter dem in der Bilanz erfassten Wert lag. Der „Verkauf unter Wert“ erfolgt in der Regel dann, wenn die Stadt ein Interesse am Verkauf hat, welches über den Erlös hinausgeht (z. B. der Erwerber baut eine KiTa, Sozialwohnungen o. ä.).

Für die Gebäudereinigung erklärt das Fachamt mindestens 650 T€ der Abweichung mit dem auf den 08.01.2019 vorgezogenen Haushaltsabschluss. Dadurch konnten Leistungen aus dem Vorjahr nicht mehr in 2018 verbucht werden. Gemäß Aufruf zum Jahresabschluss 2018 hätte das Fachamt den Umfang dieser Rechnungen ermitteln und als „Rückstellung für Verbindlichkeiten ohne Rechnung“ buchen müssen, sofern sie 50 T€ überschreiten (siehe Kap. 3.2.3) Weitere geringere Aufwendungen entstanden durch Rechnungskürzungen bei den Reinigungsleistungen aufgrund von Schlechtleistungen.

Eine negative Abweichung vom Plan in Höhe von 128 T€ entstand auch im Bereich des Gebäudemanagements. Gründe hierfür waren geringere Überschüsse aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften aufgrund der Vergabe an Externe und Mietausfälle, die auf den Auszug der Post aus dem Neuen Rathaus zurückzuführen sind.

Geringere Aufwendungen von 5,08 Mio. € ergaben sich in diesem Bereich aus verschiedenen Sachverhalten. Zum Teil wurden verminderte Aufwendungen mit dem vorgezogenen Rechnungsschluss (s. o. und Kap. 3.2.3) begründet. Zusätzlich konnten Einsparungen bei den Stromverbräuchen in den Containern für Flüchtlinge aufgrund einer Umverteilung auf Ersatzwohnraum erreicht werden. In der Gebäudeunterhaltung konnten Maßnahmen wie z.B. die Sanierung des Rathauturmes und die Sanierung der Grundleitungen an der Hebbelschule nicht wie geplant abgeschlossen werden. Auch bei den Unterhaltungsmaßnahmen der Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder konnten nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt und abgerechnet werden. Bei den Aufwendungen für Fernwärme entstanden witterungsbedingte Einsparungen. Nur bei den Mieten und Pachten kam es im Berichtsjahr zu höheren Aufwendungen, da in 2018 mehr Wohnungen angemietet werden mussten.

In der Erbbaurechtsverwaltung kam es zu höheren Erträgen von 1,69 Mio. € durch die grundsätzlich nicht geplanten Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken. Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase ist ein Kauf der Erbbaurechtsgrundstücke gegenüber der jährlichen Erbpachtzinszahlung günstiger. Das Fachamt erläutert, dass grundsätzlich nur 100 € an Verkaufserlösen geplant werden, da Erlöse aus dem Verkauf von Erbbaugrundstücken wieder für den Ankauf von Grundstücken verwendet werden sollen (siehe Drs. 0068/2011). Ein geringerer Aufwand entstand durch eine zum Vorjahr verminderte Verkaufsaktivität. Die Planung war aufgrund der Vorjahresergebnisse vorgenommen wurden.

Wesentliche Ursachen für die positive Planabweichung von 344 T€ im Bereich des Amtes für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) sind im Teilplan – Finanzverwaltung – zu finden. Ein geplanter Aufwand in Höhe von 287 T€ wird erst in den Folgejahren anfallen, da die Projekte E-Rechnung, Coast (Berichtswesen/Controlling) und Forderungsmanagement aus organisatorischen und personellen Gründen nicht wie geplant in 2018 realisiert wurden. Außerdem wurde eine Dreijahresrechnung in Höhe von 235 T€ versehentlich für 2018 im Plan berücksichtigt und nicht auf die Jahre 2018 bis 2020 aufgeteilt. Der Plan wurde mittlerweile angepasst.

Unterjährige Prüfung – Fraktionszuwendungen 2018

Nach Nr. 3.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen prüft das Büro des Stadtpräsidenten unter Einschaltung des RPA die Verwendungsnachweise. In den letzten Jahren hat das RPA für das Büro des Stadtpräsidenten sämtliche Verwendungsnachweise geprüft. Ab dem Abrechnungsjahr 2019 wird das RPA aus Kapazitätsgründen diese Praxis aufgeben und nur noch zu einzelnen Nachfragen des Büros des Stadtpräsidenten Stellung nehmen. Das Büro des Stadtpräsidenten wird künftig – wie die Richtlinien es vorsehen – die Prüfung der Verwendungsnachweise selbst vornehmen.

Die Prüfung für das Jahr 2018 wurde noch vom RPA durchgeführt. Sie führte zu folgenden Ergebnissen:

01.01.-31.05.2018			
Fraktion	Erhaltene Zuwendung	Zuw.-fähige Ausgaben	Differenz
SPD	17.597,87 €	16.512,79 €	1.085,08 €
CDU	94.349,02 €	59.704,05 €	34.644,97 €
Bündnis90/DieGrünen	29.389,18 €	14.590,44 €	14.798,74 €
FDP	1.325,00 €	394,90 €	930,10 €
Die Linke	1.325,00 €	354,51 €	970,49 €
SSW	1.779,17 €	1019,76 €	759,41 €

01.06.-31.12.2018			
Fraktion	Erhaltene Zuwendung	Zuw.-fähige Ausgaben	Differenz
SPD	12.986,67 €	12.456,31 €	530,36 €
CDU	9.193,33 €	Prüfung noch offen	noch offen
Bündnis90/Die Grünen	8.796,67 €	Prüfung noch offen	noch offen
FDP	3.710,00 €	894,50 €	2.815,50 €
Die Linke	5.510,00 €	4.212,44 €	1297,56 €
SSW	2.146,67 €	2000,92 €	145,75 €
AFD	2.345,00 €	2.150,24 €	194,76 €
Die Fraktion	2.024,01 €	574,79 €	1.449,22 €

Die Spalte "Erhaltene Zuwendung" fasst die Zuwendungen für den sachlichen Aufwand, Personalkostenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Stellen bzw. Stellenanteile und weitere anrechenbare Einnahmen zusammen. Sie enthält **nicht** die Kosten für in Anspruch genommene Stellen für das Personal in den Fraktionsbüros nach Nr.2.3 der Richtlinie. Positive Beträge in der Spalte "Differenz" werden an die Stadt zurückgezahlt, soweit sie nicht auf Antrag der Fraktionen vom Stadtpräsidenten auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Prüfung der Fraktionszuwendungen konnte für den Zeitraum vom 01.06. – 31.12.2018 noch nicht für alle Fraktionen abgeschlossen werden.

Bei den schon geprüften Zuwendungen wurde festgestellt, dass die Zuwendungen im Wesentlichen ordnungsgemäß verwandt wurden.

Beanstandungen erfolgten im Einzelnen bei folgenden Themen:

Alkoholische Getränke:

Erneut gab es Abrechnungen für den Ausschank alkoholischer Getränke zum Jahresempfang. Diese wären nur zuwendungsfähig, wenn sie notwendige und angemessene Ausgaben für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit wären. Hierzu hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration formuliert, dass "Fraktionen für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Gemeinde Zuschüsse gewährt werden können; die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind." (Hinweise zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012, Runderlass des

Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 02.04.2012). Nach Auffassung des RPA besteht ein solcher konkreter Bezug möglicherweise bei einem Jahresempfang, jedenfalls aber nicht bei der Verabreichung von alkoholischen Getränken. Der OB teilt diese Auffassung nicht (siehe Schlussbericht 2017). Die Aufwendungen von einigen Fraktionen für Wein, Sekt und Bier im Rahmen von Jahresempfängen wurden vom Büro des Stadtpräsidenten daher weiterhin erstattet.

Verpflegungskosten:

Nicht anerkannt werden konnten in einem Fall Teile der Verpflegungskosten bei einer öffentlichen Veranstaltung. Je nach Dauer und Anlass einer Veranstaltung können für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit Getränke und ein kleiner Imbiss notwendig und damit zuwendungsfähig sein, um die Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit der Teilnehmer zu erhalten. Auch hierfür gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine darüber qualitativ oder quantitativ hinausgehende Verpflegung (z. B. ein umfangreiches Buffet oder/und warme Speisen) ist nicht zuwendungsfähig.

Bei der Durchführung von internen Fraktionsklausuren/-tagungen kann auch eine Vollverköstigung als sachlich notwendig anerkannt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 GO SH) sind in beiden Fällen zu beachten.

Auch bei der Abrechnung von Verpflegungskosten bei Reisekostenabrechnungen gab es eine Beanstandung. Verpflegungskosten im Rahmen der Geschäftsführung oder einer Fortbildung unterliegen den speziellen Anforderungen der Reisekostenregelung zum Tagegeld aus dem Bundesreisekostengesetz.

Allgemeine Feststellungen:

Auffällig waren die gemäß Richtlinie erworbenen hohen Ansprüche auf Ausgleichszahlungen.

Ausgleichszahlungen werden für nicht in Anspruch genommene Stellen bzw. Stellenanteile geleistet. Hierdurch ergeben sich im folgenden Jahr für die Fraktionen zusätzliche zur Verfügung stehende finanzielle Mittel, die laut Richtlinie auch für sachlichen Aufwand verwendet werden können. Bei der Prüfung der abgerechneten Zuwendungen konnte kein durch die personelle Minderausstattung begründeter sachlicher Mehrbedarf festgestellt werden. Es ist auch nicht zwingend, aus dem Mangel an Geschäftsführungspersonal auf eine Notwendigkeit für mehr Sachmittel zu schließen - personelle Mittel z. B. für eine Aushilfskraft lägen da erheblich näher. Eine Notwendigkeit der Verwendung von personell bedingten Ausgleichszahlungen für sachlichen Aufwand wird vom RPA daher nicht gesehen. Sofern personelle Unterbesetzung einer Kompensation bedarf, sollte diese auch in einer personellen Leistung erfolgen.

Es handelt sich auch nicht um eine Randerscheinung. Aus der folgenden Tabelle kann man entnehmen, dass der eigentlich von der RV für angemessen gehaltene Betrag für Sachkosten durch die Ausgleichszahlungen bei allen Fraktionen mit Ausnahme der AfD-Ratsfraktion und der SSW-Ratsfraktion massiv erhöht wird. Dies reicht von einer ungefähren Verdoppelung (SPD-Ratsfraktion: insgesamt 38.300 € statt 18.500 €) bis zum mehr als Achtfachen (Fraktion Die Linke: insgesamt 42.200 € statt 5.000 €).

Fraktion	Zuwendung für 2018 (für Sachkosten)	Anspruch Ausgl.-zahlung 2018 (aus Personalkosten)
SPD	18.511,67 €	19.819,86 €
CDU	16.385,00 €	29.706,54 €
Bündnis90/Die Grünen	12.846,67 €	22.237,89 €
FDP	5.035,00 €	22.184,99 €
Die Linke	5.035,00 €	37.125,35 €
SSW	3.925,84 €	-
AFD	2.345,00 €	-
Die Fraktion	2.024,01 €	13.092,54 €

Handlungsempfehlung:

Wegen der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Fälligkeit und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auch im Hinblick auf die in der Vergangenheit geleisteten Erstattungen der Fraktionen sollte in der Richtlinie die Regelung zur Verwendung von personell bedingten Ausgleichszahlungen für sachlichen Aufwand neu überdacht werden.

Aufgrund des sehr kleinteiligen Abrechnungs- und Prüfaufwands für die Fraktionszuwendungen könnte auch überlegt werden, inwieweit eine generelle Überarbeitung der Richtlinie zu einer einfacheren Umsetzung der Abrechnung der Fraktionszuwendungen führen könnte. So ließe sich etwa durch direkte Inanspruchnahme von städtischen Leistungen aus einem Leistungskatalog der Abrechnungs- und Prüfaufwand deutlich minimieren, vereinfachen und wirtschaftlicher gestalten.

Unterjährige Prüfung – Digitalisierung bei der Landeshauptstadt Kiel

Im Rahmen der Begleitung der Gesamtstrategie liegt ein prüferischer Schwerpunkt auf dem Thema „Digitale Strategie“ sowie den vorhandenen Projekten und Tätigkeiten zur Digitalisierung.

Die digitale Strategie wurde unter Einbeziehung der Ämter, der Wirtschaft und der Wissenschaft entwickelt und durch die RV im Juni 2019 beschlossen. Sie bildet die Basis für die digitale Entwicklung innerhalb der Verwaltung und soll Impulse für die digitale Entwicklung Kiels setzen. Dafür enthält die digitale Strategie erste Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge. Diese müssen jedoch insbesondere unter Berücksichtigung des Onlinezugangsgesetzes weiter konkretisiert und ausgebaut werden.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis zum 31.12.2022, alle Verwaltungsleistungen flächendeckend über Online-Verwaltungsportale anzubieten. Damit der Termin realisiert werden kann, müssen zeitnah wesentliche Schritte u. a. hinsichtlich der Projektplanung erledigt werden. Auskunftsgemäß ist diese Planung bereits in Vorbereitung durch die Stabsstelle CDO. Konkrete Informationen liegen dem RPA hierzu noch nicht vor. Das RPA geht davon aus, dass für die Umsetzung dieses Themas in der Stabsstelle Digitalisierung, der Organisationsabteilung und der Abteilung Informationstechnik zusätzliches Personal benötigt wird. Zur Umsetzung der Strategie und damit auch zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll die Stabsstelle Digitalisierung von aktuell drei Beschäftigten auf sieben aufgestockt werden.

Die Stabsstelle Digitalisierung wurde 2018 in Grundzügen geplant und befindet sich seit Anfang des Jahres 2019 mit der Besetzung der Stelle des CDO in der detaillierteren Konzeptio-

nierung. Diese ist wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen der ambitionierten Digitalisierungsziele der LHK und muss daher zügig geplant und umgesetzt werden. Hierbei wird die Verwaltungsleitung darauf achten müssen, dass die Kompetenzen von CDO, Abteilung Informationstechnik und Organisationsabteilung klar zugeordnet werden.

Seit Anfang 2018 wird ein stadtweites Dokumentenmanagementsystem bei der LHK eingeführt. Bis Ende 2019 soll dieses im Dezernat OB sowie in zwei weiteren Ämtern umgesetzt sein. Die stadtweite Einführung ist sukzessive in einem Zeitraum von ca. 5 – 6 Jahren vorgesehen. Konkrete Planungen hierzu sind aktuell in der Erstellung. Auch wesentliche übergeordnete Themen wie das Scannen, die Allgemeine Geschäftsweisung z. B. zum Umgang mit Dienstwegen, die Einrichtung von Schnittstellen zu Fachverfahren oder auch die Abbildung von Prozessen sind priorisiert, aber auf Grund knapper Ressourcen noch offen. Zumindest Themen wie Scannen (und Aufbewahrung) oder die AGA sollten durch die Verwaltungsleitung mit der Einführung im ersten Dezernat geklärt sein.

Ein weiteres wesentliches Projekt ist die Einführung des e-Rechnungsworkflows. Gemäß § 52g LVwG in Verbindung mit der Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung – ERechVO) vom 15.11.2019 müssen alle Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein spätestens ab dem 18.04.2020 in der Lage sein, elektronische Rechnungen, im Sinne einer XRechnung zu empfangen und zu verarbeiten.

Bis Mai 2019 wurde bei der LHK der Sollprozess definiert und in Vorbereitung der kommenden Pilotierung ein entsprechender Fachtest im Amt für Finanzwirtschaft durchgeführt. Ab August 2019 soll der elektronische Workflow pilotiert werden. Die stadtweite Einführung („Roll-Out“) war ursprünglich bis Ende 2019 geplant und wird sich nach aktuellem Projektplan bis mindestens Ende 2020 ziehen. Die konkrete Ausgestaltung der Einführungsphasen steht noch aus, muss aber von den Projektverantwortlichen zeitnah geplant werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Zunächst geht es um die Einhaltung der gesetzlichen Frist bis April 2020 zum Empfang der XRechnungen. Ein erhöhtes Projektrisiko besteht, da z. B. die Landesregelung zum Rechnungsportal und die Spezifikation der Leitwege-ID noch offen sind. Hier steht das Projekt in einem engen Austausch mit dem Land und Dataport.

Ein weiteres Projektrisiko besteht darin, dass nicht alle vorgesehenen Personalressourcen zur Verfügung stehen. Auch nach der Umsetzung des e-Rechnungsworkflows bestehen für das (Nachfolge-)Projekt noch weitere offene Themen, die zu planen und umzusetzen sind, z. B. die elektronische Bearbeitung des Rechnungsausgangs.

Die gesetzlichen Vorgaben, auf denen aktuell der Fokus des Projektes liegt, werden voraussichtlich eingehalten werden, wenn das Land die erforderlichen Voraussetzungen schafft. Das ursprüngliche weitergehende Projektziel „Prozessoptimierung und Einführung von Workflow-Verfahren für die elektronische Bearbeitung der Rechnungseingänge und -ausgänge“ wird sich vermutlich noch über mehrere Jahre hinziehen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Themen, der teilweise vorhandenen gesetzlichen zeitlichen Vorgaben und der eingeschränkten Ressourcen ist eine Konzentration auf die wesentlichen Themen (u. a. Einführung Dokumentenmanagementsystem, Umsetzung Onlinezugangsgesetz, Einführung elektronische Buchungswflows, Vergabemanagementsystem) notwendig, um zeitnah wesentliche Erfolge erzielen zu können.

4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlech-terung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
12	Sicherheit und Ordnung	-	34.477.500	-	32.609.167	1.868.333		ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 10	1.517.049,92 €
Amt 13	338.153,38 €

Die positive Abweichung vom Plan beim Bürger- und Ordnungsamt (**Amt 10**) ist vornehmlich auf höhere Erträge von Bußgeldern sowie geringeren Personalaufwand zurückzuführen. Die Installation von zwei weiteren Messgeräten erbrachte gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs an Bußgeldeinnahmen von 20 %. Die Nichtbesetzung diverser Planstellen im Bereich Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten führte zu erheblich geringerem Personalaufwand.

Darüber hinaus waren in größerem Umfang Mittel für den Fonds "Gemeinsam Kiel gestalten" eingeplant. Da die Umsetzung des Projekts auf das Amt für Kultur und Weiterbildung übertragen wurde, sind die Mittel nicht in Anspruch genommen worden.

Für zu erstattende Abschleppkosten sind auf dem Ertragskonto "Erstattungen von übrigen Bereichen (privatrechtlich)" keine Buchungen vorgenommen worden. Dadurch kommt es gegenüber dem Planansatz zu einer negativen Abweichung in Höhe von 430 T€. Das Fachamt teilte hierzu mit: „Die Aufteilung von Abschleppkosten und Abschleppgebühren hat sich als nicht praktikabel erwiesen und wird künftig nicht mehr beplant.“ Dies ist haushaltsrechtlich nicht zulässig, da die staatlichen Gebühreneinnahmen von den privatrechtlichen Erstattungsleistungen getrennt zu verbuchen sind. Daher ist das Fachamt aufgefordert, diese Praxis zu ändern und die Abschleppkosten auf dem zutreffenden Sachkonto zu buchen.

Die Erstattungsleistungen für privatrechtliche Bereiche sind zukünftig separat auf dem hierfür vorgesehenen Ertragskonto zu verbuchen.

Die positive Planabweichung der Feuerwehr (**Amt 13**) ist vornehmlich auf den Bereich des Rettungsdienstes zurückzuführen. Die vermehrte Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch die Bevölkerung führte zu einer Ertragsverbesserung von 1,06 Mio. €. Durch den kurzfristigen Wegfall einer Hilfsorganisation sanken zudem die Erstattungszahlungen an Hilfsorganisationen. Dem gegenüber steht, dass durch die Übernahme der Tätigkeiten dieser Hilfsorganisation durch die städtische Feuerwehr die Personalausgaben sowie die Sachkosten gestiegen sind.

Die Bereiche Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz schließen mit geringfügigen negativen Planabweichungen im Wesentlichen aufgrund von höheren Personalkosten ab.

Unterjährige Prüfungen – Waffenangelegenheiten

Das RPA hat im Mai 2016 die Waffenbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes aufgesucht, um insbesondere die Lagerung und den Umgang mit Waffen und Munition in Augenschein zu nehmen.

In 2017 hat das Bürger- und Ordnungsamt daraufhin eine Amtsverfügung erlassen. Waffen und Munition werden nun getrennt voneinander gelagert. Notwendig waren weiter noch eine Änderung des Feuerwehrplanes und der Feuerwehrlaufkarte.

Die Umsetzung des noch ausstehenden Änderungsbedarfs verzögerte sich. Die Immobilienwirtschaft hat den Feuerwehrplan für das Gebäude im Februar 2019 neu erstellen lassen und die Feuerwehrlaufkarte erneuert.

Damit ist diese eigentlich "kleine" Angelegenheit nach drei Jahren erledigt.

Unterjährige Prüfungen – Überzahlung Hilfsorganisation im Rahmen des Rettungsdienstes

Die Aufgabe „Rettungsdienst“ wird zu einem Teil von der Feuerwehr und zu einem anderen Teil von Hilfsorganisationen vorgenommen. Dies ist traditionell gewachsen und beruht derzeit auf Verträgen aus dem Jahr 1997.

Im Rahmen der Abrechnung der Kostenleistungsnachweise mit den Krankenkassen hat die Feuerwehr im April 2016 einem externen Gutachter einen Prüfauftrag erteilt. Der Auftrag betraf die Überprüfung der angemeldeten Kosten im Rettungsdienst hinsichtlich deren Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Februar 2017 legte der Gutachter einen ersten Teilbericht seiner Prüfergebnisse für das Jahr 2015 vor. Er gelangte unter anderem zu dem Ergebnis, dass vier Hilfsorganisationen zu hohe Personalkosten erstattet wurden, und zwar insgesamt in Höhe von rund 344 T€. Grund dafür waren unrichtige Angaben der Hilfsorganisationen.

Mit drei Hilfsorganisationen konnte eine Einigung auf Basis des Gutachtens erreicht werden, sodass für die Stadt im Ergebnis kein finanzieller Schaden entstand.

Bei der vierten Hilfsorganisation hat die Feuerwehr den Erstattungsbetrag für 2015 einbehalten. Hiergegen hat die Organisation geklagt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auch für die ebenfalls betroffenen Jahre 2013 und 2014 konnte rückwirkend keine Einigung erzielt werden. Für die Jahre 2013 und 2014 wurde von der Feuerwehr im Frühjahr 2019 rückwirkend der volle Überzahlungsbetrag in Rechnung gestellt. Das Vertragsverhältnis mit dieser Hilfsorganisation ist zum 31.12.2017 gekündigt worden. Die darauf entfallenden Leistungen im Rettungsdienst werden inzwischen von der Feuerwehr mit eigenen Mitteln erbracht.

Das RPA wird diese Angelegenheit weiter verfolgen.

4.1.3 Produktbereich 21 - 24 – Schulträgeraufgaben

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
21-24	Schulträgeraufgaben	-	72.011.035	-	67.723.451	4.287.584		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 52 4.280.314,35 €

Im Amt für Schulen (**Amt 52**) ergab sich insgesamt eine positive Abweichung zum Plan von 4,28 Mio. €. Ein Großteil von 2,91 Mio. € entfällt dabei auf nicht durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen, die sich auf alle Schularten erstrecken. Ursache hierfür ist in erheblichem Maße die angespannte Personalsituation in der Immobilienwirtschaft, wodurch Planungsaufträge für die o. g. Maßnahmen nicht wie geplant abgearbeitet werden konnten.

Aufgrund einer Vielzahl unbesetzter Planstellen im Amt für Schulen waren die Personalaufwendungen um 269 T€ geringer als geplant. Im Bereich der Schülerbeförderung konnte die Anzahl der Sonderfahrten reduziert werden. Zudem hat ein Anbieter die Preise für bestimmte Fahrten reduziert. Es konnte eine Einsparung von 300 T€ erzielt werden. Weiterhin wurde dieser Produktbereich von der Teilung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau beeinflusst. Durch die buchhalterische Abwicklung entstand eine zusätzliche Verbesserung zum Plan von 614 T€ (siehe hierzu Kap. 3.2.4.2).

Unterjährige Prüfung - Schulkostenbeiträge

Zum Stichtag 31.12.2018 bestehen im Bereich der SKB Forderungen von 3,56 Mio. €. Die SKB werden den Gemeinden bzw. Kreisen von der LHK für Schülerinnen und Schüler berechnet und in Rechnung gestellt, die Kieler Schulen besuchen. Sie werden gemäß § 111 Abs. 6 SchulG unter anderem durch die Schülerzahl für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag bestimmt. Diese Stichtage liegen in der Regel für die allgemeinbildenden Schulen im September und für die berufsbildenden Schulen im November eines jeden Jahres. Erst nach diesen Zeitpunkten kann die Bearbeitung und Inrechnungstellung durch das Fachamt erfolgen, sodass ein Ausgleich der Forderungen erst im folgenden Jahr zu erwarten ist. Zum 30.06.2019 waren 64 % der Forderungen ausgeglichen. Es bestanden offene Forderungen von 1,28 Mio. €. Davon entfallen 1,24 Mio. € auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Diese offenen Forderungen betreffen im Wesentlichen die SKB bezüglich der berufsbildenden Schulen für die Jahre 2016 bis 2018.

Das Fachamt erklärte hierzu, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde seit 2016 nur noch Abschläge leistet, weil er die Höhe der SKB nicht anerkennt. Anlass hierfür ist die signifikante Erhöhung der SKB für die berufsbildenden Schulen. Ursächlich für diese Erhöhung war die Steigerung der Baukosten beim RBZ 1. Diese Veränderung wirkte sich erstmalig auf die SKB für das Jahr 2016 aus.

Die SKB der berufsbildenden Schulen erhöhten sich von 517 € pro Schüler und Jahr auf 1.319 € ab dem Jahr 2016. Aufgrund personeller und organisatorischer Schwierigkeiten erhielt das Fachamt erst Ende des Jahres 2018 durch die Immobilienwirtschaft eine Zusammenstellung der Baukosten und stellte sie dem Kreis zur Verfügung. Allerdings hat sich bis Redakti-

onsschluss keine Änderung der Situation ergeben. Das Fachamt ist auch weiterhin bemüht, die Angelegenheit abzuschließen.

Handlungsempfehlung:

Das RPA empfiehlt dem Fachamt, die Angelegenheit mit den Zuständigen im Kreis auf Leitungsebene zu klären.

Darüber hinaus bestanden Rückstände in der Bearbeitung der SKB für Heimkinder der Jahre 2016-2018. Eine Nachfrage des RPA über den Bearbeitungsstand im Juli 2019 ergab, dass zwischenzeitlich die SKB bezüglich der Heimkinder bis einschließlich 2017 berechnet und den Trägern in Rechnung gestellt wurden. Es ist weiterhin geplant, die SKB 2018 bis Ende August 2019 ebenfalls zu berechnen und geltend zu machen.

Das RPA wird die Angelegenheit weiter beobachten und ggf. über den Fortgang berichten.

4.1.4 Produktbereich 25 - 28 – Kultur und Wissenschaft

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
25-28	Kultur und Wissenschaft	-	31.185.100	-	28.988.730	2.196.370		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 30 2.172.769,23 €

Die Planabweichung des Amtes für Kultur und Weiterbildung (**Amt 30**) von insgesamt 2,17 Mio. € resultiert insbesondere aus einer Fehlbuchung in Verbindung mit einem fälschlicherweise gebildeten Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Zuschüsse an die Theater Kiel AöR. Der Aufwand wird dadurch um 1,38 Mio. € zu gering ausgewiesen (siehe auch Ausführungen Kap. 3.2.3).

Aufgrund einer unerwartet hohen Inanspruchnahme von Kursen "Deutsch als Fremdsprache" und den damit verbundenen höheren Zuweisungen des Bundes waren die Erträge 480 T€ höher als geplant. Weitere positive Abweichungen entstanden durch Zuweisungen des Landes für Alphabetisierungsmaßnahmen und Schulabschlüsse sowie durch Wegfall von Fahrgeldern der Teilnehmer von Integrationskursen bedingt durch einen Standortwechsel der Kurse. Außerdem wirkte sich für 2018 ergebnisverbessernd aus, dass die Maßnahme zur Erneuerung des Bunkerbildes in Gaarden nicht umgesetzt werden konnte.

4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen
--

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
31-35	Soziale Hilfen	-	118.215.900	-	123.950.939		5.735.039	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 53	5.458.884,25 €
Amt 55	-11.210.817,39 €

Die positive Abweichung zum Plan, des Amtes für soziale Dienste (**Amt 53**) setzt sich aus positiven und negativen Abweichungen verschiedener Größenordnungen aller Produkte zusammen, die dem Amt 53 zugeordnet sind. Aufgrund der erheblichen Anzahl der Produkte wird im Folgenden nur auf die wesentlichen Abweichungen eingegangen.

Eine Verbesserung gegenüber dem Plan ergab sich aus höheren Erträgen von 1,32 Mio. € bei den Leistungen für Unterkunft und Pflege durch eine Umstellung der Hilfgewährung, die zu einem höheren Ertrag bei den Rückzahlungen gewährter Hilfen geführt hat. Im Bereich der Sozialhilfe wurden höhere Erträge von 359 T€ erzielt. Die LHK erhielt höhere Erstattungen vom Land, da die Personal- u. Sachkostenerstattung für die Hilfeplanung vom Land aufgestockt wurde.

Geringere Aufwendungen von 2,43 Mio. € im Bereich Unterkunft und Heizung entstanden durch Fallzahlenrückgänge. Weitere Einsparungen von 2,45 Mio. € haben sich durch verbesserte Versicherungsleistungen bei der Kostenübernahme für Hauspflege ergeben. In der stationären Pflege ist es durch die Überleitung von pflegebedürftigen Personen in die neuen Pflegegrade und der damit verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung zu verminderten Aufwendungen von 540 T€ gekommen.

Gegenüber der Planung sind gestiegene Aufwendungen von 2,33 Mio. € entstanden, die auf höhere Hotelkosten infolge fehlenden Wohnraumes sowie gestiegene Wohnungsbeschaffungskosten für Flüchtlinge entfallen. Bei der Hilfe zur Pflege entstanden höhere Aufwendungen von 746 T€ im Wesentlichen durch die Einrichtung einer neuen Demenz-Wohnungsgemeinschaft, durch gestiegene Personalkosten in diesem Bereich und durch den Anstieg von Aufwendungen bei den hauswirtschaftlichen Leistungen außerhalb von Pflegediensten. 407 T€ entstanden u. a. bei einem Pflegeheimneubau im Berichtsjahr. Dieser zusätzliche Aufwand war nach Aussage des Fachamtes nicht absehbar.

Die erheblichen Planabweichungen im Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) von 11,21 Mio. € verteilen sich auf verschiedene Hilfearten und sind hauptsächlich auf die Teilbereiche „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ und „Hilfen für Asylbewerber“ zurückzuführen.

Im Bereich der Grundsicherung wurden Erstattungen vom Land Schleswig-Holstein von 9,38 Mio. € für das vierte Quartal 2018 erst in 2019 ertragswirksam gebucht. **Das Jahresergebnis der LHK ist somit um 9,38 Mio. € zu niedrig ausgewiesen.**

Das RPA hat in Prüfungen wiederholt festgestellt, dass Erträge und Aufwendungen zum Teil nicht periodengerecht zugeordnet werden, da es stadtweit keine einheitlichen Regelungen dafür gibt. Das RPA empfiehlt dringend, dass durch das Amt für Finanzwirtschaft einheitliche Regelungen getroffen werden. Der Handlungsbedarf „Periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen“ aus dem Schlussbericht 2012 bleibt bestehen.

Die Planabweichungen im Bereich der Hilfen für Asylbewerber betreffen die Produkte „Durchführung des AsylbLG“ (Leistungsgewährung) und „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“. Im Produkt „Durchführung des AsylbLG“ sind insbesondere die Erträge aus Erstattungen vom Land Schleswig-Holstein mit 4,19 Mio. € deutlich unterhalb der Planungen geblieben.

Ursächlich ist zum einen, dass die Erstattungszahlung aus der Asylabrechnung 2017 mangels Anerkennung durch das Land in 2018 ausblieb. Zum anderen wurden die laufenden Erstattungszahlungen des Landes fälschlicherweise teilweise im Produkt „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ gebucht. Bedingt dadurch liegen die Erträge in diesem Produkt entsprechend deutlich oberhalb der Planungen.

Zudem schließt das Produkt „Soz. Einrichtungen f. Wohnungslose“ mit einer negativen Planabweichung von 490 T€ ab. Dies liegt u. a. darin begründet, dass Mehrkosten im Bereich der Gebäudeunterhaltung und erhöhte Erstattungszahlungen an den Träger (Stadtmission) durch die Herrichtung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft für Frauen in der Arkonastraße im Februar 2018 entstanden sind. Darüber hinaus wurden Mieterträge für 2018 von 338 T€ aufgrund von Personalausfällen erst verspätet im Januar 2019 gebucht.

Ursächlich für die Planabweichung im Amt 55 ist zudem, dass das Produkt „Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Kriegsoferfürsorge u. ähnliche Maßnahmen“ mit einer negativen Planabweichung von 341 T€ abschließt. Maßgeblich hierfür ist eine schwankende und nicht vorhersehbare Fallzahlenentwicklung.

Unterjährige Prüfungen – Jobcenter Kiel

Vor 14 Jahren, mit Inkrafttreten des SGB II, wurde die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter Kiel) von der BA und der LHK geschaffen, um die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu gewährleisten. Die LHK ist dabei insbesondere für KdU sowie Wohnungsbeschaffungskosten (Kautionen, Einrichtungs- und Umzugskosten etc.) zuständig. Darüber hinaus liegt ihre Zuständigkeit auch bei Betreuungsleistungen, soweit diese zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind, sowie bei Leistungen für Bekleidung und Bildung und Teilhabe. Die BA ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Im Jobcenter Kiel werden die nach dem SGB II den beiden Trägern obliegenden Leistungen durch Personal, das sowohl vom Bund als auch von der LHK gestellt wird, berechnet und bewilligt. Dabei erfolgt die Bearbeitung der Leistungsfälle unabhängig von der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers ganzheitlich.

Im Jahr 2018 betragen nach der Statistik der BA die Zahlungsansprüche nach dem SGB II im Bereich der LHK insgesamt 216 Mio. €. Der Anteil der LHK als kommunaler Träger betrug 88 Mio. € (41 %), auf die BA entfielen 128 Mio. € (59 %). In den vergangenen 14 Jahren summierten sich die Aufwendungen der LHK auf über eine Milliarde €. Dieser Betrag unterlag bzw. unterliegt keinerlei systematischer Finanzkontrolle. Die vom Jobcenter Kiel bewilligten Leistungen werden unmittelbar von der BA vom Konto der LHK abgerufen. Eine stichprobenartige Überprüfung der abgerufenen Leistungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durch das Amt für soziale Dienste erfolgte bislang nicht. Das Fachamt beschränkt sich ledig-

lich auf die Zusammenfassung der Aufwendungen und den Abruf der Bundesbeteiligung an diesen Kosten.

Bereits in dem Bericht über die Prüfung des Jobcenters Kiel von Juni 2008 hat das RPA unter Ziffer 5.1.5 ausgeführt, dass das Amt für Soziale Dienste als zuständiges Fachamt, in dessen Bereich die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen erfolgt, dafür verantwortlich ist, dass in regelmäßigen Zeitintervallen die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der von der BA verantragten und abgeforderten Leistungen vor Ort geprüft wird. Hierzu sollte vom Fachamt ein tragfähiges Prüfkonzept erstellt werden. Grundlage dieser Handlungsempfehlung waren Prüfungen des RPA aus den Jahren 2006 und 2007. Damals sind insgesamt 154 Akten geprüft worden. Davon wurden 70 Vorgänge mit einer Beanstandung versehen.

Da es bis jetzt keine systematischen Prüfungen durch die LHK in diesem Bereich gibt, hat sich das RPA nochmals veranlasst gesehen, Leistungsakten des Jobcenters Kiel einer systematischen Prüfung zu unterziehen. In dem Zeitraum September 2018 bis Februar 2019 sind 354 Leistungsakten zur Prüfung vor Ort vorgesehen worden. In 28 Akten war eine Einsichtnahme nicht möglich, da diese Vorgänge vom Jobcenter Kiel aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Akten waren zum Prüfungszeitpunkt entweder nicht auffindbar (22) oder befanden sich im Geschäftsgang in anderen Abteilungen (6).

Der Fokus dieser nochmaligen Prüfung war darauf gerichtet, die Frage zu beantworten, ob sich zwischenzeitlich durch veränderte und optimierte Arbeitsabläufe und den Einsatz eines verbesserten EDV-Systems die Fehlerquote gegenüber den Jahren 2006 und 2007 soweit verändert hat, dass möglicherweise nur noch ein geringer bzw. kein Handlungsbedarf mehr besteht.

Um diese Frage beantworten zu können, sind die zu prüfenden Leistungsakten nach verschiedenen Fallkonstellationen zufällig anhand der Überweisungslisten der BA ausgewählt worden. Diese Konstellationen betrafen insbesondere die Zahlung und die Angemessenheit der Miete einschließlich der Nebenkosten. Hier war nicht nur die Gewährung dieser Leistungen prüfungsrelevant, sondern auch die Überwachung der Vorlage der jährlichen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen durch die Sachbearbeitung sowie die Rückführung von Guthaben aus diesen Abrechnungen an die LHK. Ein weiterer Prüfungsaspekt war die darlehensweise Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten (Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen). Hier war zu prüfen, ob vor einer Darlehensbewilligung der Einsatz des Schonvermögens durch das Jobcenter Kiel sowie die Darlehensgrundsätze beachtet worden sind. Schonvermögen bezeichnet die Einschränkung der Verpflichtung zum Einsatz eigenen Vermögens.

Darüber hinaus erfolgte auch die Prüfung, ob vorrangige Leistungen wie Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet worden sind. In den Fällen, in denen aufgrund der nachträglichen Bewilligung Ersatzansprüche vom Jobcenter gestellt werden mussten, war zu prüfen, ob diese richtig und zeitnah erfolgten und ob die Erstattungen jeweils korrekt auf die BA und die LHK verteilt wurden.

Weiterhin wurden Fälle in die Prüfung einbezogen, in denen anscheinend nur noch ein geringer Mietanteil laufend geleistet wird. Hier sollte eine Überprüfung durch die Sachbearbeitung erfolgen, ob durch die Beantragung von Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag eine Unabhängigkeit von SGB-II-Leistungen möglich ist. Die Übernahme von Energieschulden zu Lasten der LHK war ein weiterer Prüfungsaspekt. Um ein möglichst umfassendes Ergebnis zu erhalten, verteilten sich die zu prüfenden Fälle annähernd gleichmäßig auf alle Leistungsteams des Jobcenters.

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsakten war zunächst auffällig, dass die in den Überweisungslisten der BA angegebenen Finanzpositionen in vielen Fällen nicht mit den Sachverhalten in den Vorgängen übereinstimmten. Häufig wurden in den Überweisungslisten Beträge als

Beihilfen ausgewiesen, obwohl es sich tatsächlich um Darlehen handelte. Ähnliches gilt für Wohnortangaben in diesen Listen. Bedarfsgemeinschaften sind über Monate hinweg unter einer auswärtigen Anschrift, die Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit aufkommen ließ, geführt worden, obwohl die Bedarfsgemeinschaften nachweislich in Kiel wohnten. Zwar ergaben sich aufgrund dieser mangelhaften Zuordnungen bzw. Angaben keine finanziellen Nachteile für die LHK, aber Statistiken werden dadurch verfälscht und eine zielgerichtete Prüfung der Leistungsakten mindestens erschwert.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die LHK haben allerdings die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte:

In 58 Fällen ist festgestellt worden, dass zustehende Erstattungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang an die LHK als kommunalen Träger ausgekehrt worden sind. Die Erstattungen wurden in der Regel direkt auf eine Finanzposition der BA geleitet. Dieses betraf insbesondere die Rückzahlung von Darlehen, Guthaben bezüglich von Heiz- und Nebenkostenabrechnungen und die Erstattung von vorrangigen Leistungen aufgrund von Ersatzansprüchen. Darüber hinaus fehlten in mehreren Vorgängen die Annahmeanordnungen zugunsten des kommunalen Trägers, sodass nicht nachvollzogen werden konnte, ob eine Erstattung an die LHK noch erfolgen wird.

In 29 Fällen führte eine mangelhafte Sachbearbeitung ebenfalls zu einer unmittelbaren Mehrbelastung der LHK. Beispielsweise führten verzögerte Mietzahlungen zu (unnötigen) Mahn- und Rechtsanwaltskosten oder Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen wurden nicht beachtet. In anderen Fällen erfolgte die Übernahme von Leistungen zu Lasten des kommunalen Trägers, obwohl die BA zur Leistung (z. B. Übernahme von Energieschulden) verpflichtet war. Weiterhin sind vorrangige Leistungen - insbesondere Unterhaltsvorschuss - nicht bzw. nicht rechtzeitig durch das Jobcenter geltend gemacht worden. Dieses hatte unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der kommunalen Leistung.

Bei Übertragung der o. g. Ergebnisse auf den gesamten Fallbestand wäre in insgesamt rd. 5.000 Fällen ein Schadenereignis wie oben dargestellt vorhanden. Unter Berücksichtigung dessen, dass die bereits festgestellten Schäden in den o. g. Fällen durchschnittlich bei rd. 340 € lagen, ergäbe sich eine mutmaßliche jährliche Schadenssumme von 1,7 Mio. €. Dem RPA ist bewusst, dass diese Hochrechnung auf einer zu geringen Datenbasis basiert, um daraus endgültige Schlüsse zu ziehen. Sie reicht aber aus, um die Dimension des möglichen Schadens einzuschätzen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Vorgänge, in denen es versäumt wurde, Unterlagen wie Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, die die Höhe der Leistung beeinflussen könnten, vom Leistungsempfänger zeitnah abzufordern. In anderen Leistungsakten fehlte die Prüfung, ob durch die Beantragung/Gewährung von Wohngeld und Kindergeldzuschlag die Unabhängigkeit von SGB-II-Leistungen möglich ist. Häufig sind auch die Grundsätze einer Darlehensgewährung nicht vollständig beachtet worden. So wurde in keinem Fall geprüft, ob Schonvermögen, das vorrangig einzusetzen war, zur Verfügung stand. In einigen Fällen sind nicht alle erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften zur Darlehensrückzahlung verpflichtet worden. Ein unmittelbarer finanzieller Schaden konnte zwar durch diese Versäumnisse zunächst einmal nicht festgestellt werden, aber es ist davon auszugehen, dass insbesondere die fehlenden Abforderungen der Abrechnungen zu einem Schaden geführt haben.

Insgesamt betrachtet hat die Prüfung gezeigt, dass sich zwar die Beanstandungsquote mit 34,7 % gegenüber 2006/2007 verringert hat, aber nach Auffassung des RPA noch immer deutlich zu hoch ist, um auf eine qualifizierte Prüfung der Abrufe bzw. Leistungsakten zu verzichten. Alleine in jeder 4. Leistungsakte (26,7 %) ist ein finanzieller Schaden zu Lasten der LHK festgestellt worden. Daher kommt das RPA wie bereits 2008 zu dem Ergebnis, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die damals ausgesprochene Empfehlung hat nach wie

vor Bestand. Es sollte zeitnah eine kontinuierliche und der Größenordnung der Erstattungsleistungen angemessene Prüfung der im Jobcenter Kiel geführten Leistungsakten eingeführt werden.

Handlungsbedarf:

Das RPA erwartet, dass die Verwaltung eine kontinuierliche und angemessene Prüfung der im Jobcenter Kiel geführten Leistungsakten etabliert und damit ihr Prüfrecht nach § 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II wahrnimmt. Hierfür wird zwar zusätzliches Personal nötig sein. Das ist aber in Hinblick auf die mutmaßlich im siebenstelligen Bereich liegende jährliche Schadenssumme gerechtfertigt. Mit dem anderen Träger sollte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass es sich bei dem Prüfrecht des RPA in § 10 Absatz 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung aus 2011 um ein zusätzliches Prüfrecht analog zu den zusätzlichen Prüfrechten von Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof in § 10 Absatz 1 der Vereinbarung handelt. Diese zusätzlichen Prüfrechte treten neben die in § 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II gesetzlich verankerten Prüfrechte beider Träger.

Unterjährige Prüfungen – Aufwendungen für Asylsuchende

Jährliche Abrechnung mit dem Land über die Aufwendungen nach dem AsylbLG

Im Schlussbericht 2017 hat das RPA detailliert über die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK berichtet. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass im Jahr 2018 keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist.

Die Jahresabrechnungen sind seit dem sprunghaften Anstieg der Flüchtlingszahlen in 2015 fehlerbehaftet und ungenau. Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten im Asylbereich und die Erstellung der jährlichen Asylabrechnung mit dem Land Schleswig-Holstein sind insbesondere aufgrund der schlechten Datenbasis bis heute nicht nach den Vorgaben des Erstat- tungserrlasses des Landes möglich.

Ungenauigkeiten in der Asylabrechnung 2016 haben in 2018 dazu geführt, dass das Land die Abschlagszahlungen an die LHK vorübergehend eingestellt hat. Aufgrund dieses Umstandes hat das RPA in 2018 die Erstellung der Jahresabrechnung für 2017 unterjährig geprüft und mit Schreiben vom 17.07.2018 das Amt für Wohnen und Grundsicherung sowie den Dezernenten und den OB über die vielfältigen Probleme in Verbindung mit der Erstellung der Jahresabrechnung nach dem AsylbLG informiert. Mit Antwort vom 11.09.2018 wurde das RPA vom Dezernat IV unterrichtet, dass die vom RPA getroffenen Feststellungen und Ergebnisse aufgegriffen und im IKS des Dezernats IV alle drei Monate bewegt werden.

Die Erstellung der Asylabrechnung 2017 erwies sich noch schwieriger als in den Vorjahren. Nach einer Fristverlängerung wurde die Jahresabrechnung 2017 dem Land am 27.09.2018 übersandt. Die noch offene Erstattungsforderung nach Abzug der Abschlagszahlungen belief sich auf 3,84 Mio. €. Die Abrechnung wurde noch am gleichen Tage seitens des Landes zurückgewiesen.

Das Land Schleswig-Holstein äußerte unter Heranziehung der Quartalsstatistik der LHK und der Daten aus der BAMF-Datenbank erhebliche Zweifel an der korrekten Zuordnung der Asylbewerber zu den Erstattungsquoten von 90 % und 70 % sowie an der Höhe der durchschnittlichen Kosten je Leistungsfall. Dies erforderte eine umfangreiche Überprüfung der Leistungs-fälle nach dem AsylbLG durch die Leistungsabteilung 55.4. Im Ergebnis stellte sich eine hohe Fehlerquote von 85 % bei der Zuordnung zu den Erstattungsquoten heraus.

Die betreffenden Leistungsfälle wurden nach Angaben des Fachamtes bis zum Jahresende 2018 korrigiert und umbucht. Da das Haushaltsjahr 2017 bereits geschlossen ist, wirken sich die Korrekturen erst auf das Abrechnungsjahr 2018 aus. Eine Neuerstellung der Asylabrechnung 2017 war mithin nicht möglich. Aus diesem Grunde erfolgte im Fachamt lediglich eine Hochrechnung (Schätzung) der erstattungsfähigen Kosten. Diese schließt nunmehr mit einer Erstattungsforderung von 3,19 Mio. € für 2017 ab. Die Forderung wurde per E-Mail vom 21.12.2018 gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 teilt das Land Schleswig-Holstein mit, dass die Hochrechnung der LHK mangels Nachweis und Plausibilität nicht anerkannt wird. Um mit der Abrechnung 2017 weiter voranzukommen und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung einer einheitlichen Erstattungsquote rückwirkend ab 2018, erstattet das Land die Aufwendungen nach dem AsylbLG in der Abrechnung 2017 der LHK pauschal mit 78 %. Der Erstattungsbeitrag beläuft sich auf 2,72 Mio. €. Dies bedeutet einen Ertragsausfall der LHK von 470 T€.

Das Land erklärt in dem vorgenannten Schreiben darüber hinaus seine Bereitschaft, der LHK im Falle einer abgeschlossenen und geprüften Abrechnung für die in 2017 entstandenen AsylbLG-Aufwendungen einschließlich sämtlicher Korrekturbeträge einen von dem Erstattungsbetrag abweichenden Betrag nachträglich zu erstatten. Dies setzt nach Angaben des Landes eine korrigierte und exakte Abrechnung auf der Grundlage nachgewiesener Personenzahlen bis Mitte Dezember 2019 voraus. Ob dies möglich ist, muss das Fachamt prüfen, um den Ertragsausfall der LHK abzuwenden.

Wie bereits im Schlussbericht 2017 berichtet, sind die Probleme bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten und die Erstellung der Asylabrechnung vielfältig und bestehen in 2019 fort. Darüber hinaus gibt es erhebliche Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen. Wir beschränken uns mit Hinweis auf den Schlussbericht 2017 darauf, die Probleme und Ursachen nachfolgend stichpunktartig zu benennen:

- Der Verbleib der Flüchtlinge in den dezentralen Wohnungen trotz Herausfall aus dem Geltungsbereich des AsylbLG und die durchmischte Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften erschweren die Abrechnung der Kosten maßgeblich.
- Fehlen eines aktuellen und auswertbaren Belegungsprogramms für die Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Wohnungen, um die verschiedenen untergebrachten Personengruppen und die dazugehörigen Aufwendungen und Erträge zuverlässig trennen zu können.
- Die Abteilung 55.2 verfügt seit Jahren über ein amtsinternes Belegungsprogramm „IBI“, das jedoch nicht gepflegt wurde. Auf Betreiben des RPA wurde das Belegungsprogramm in 2018 um weitere notwendige Abfragedaten erweitert. Die Aktualisierung der Daten war jedoch bis Mai 2019 noch nicht vollständig abgeschlossen und damit bisher auf die aktuell für 2018 zu erstellende Asylabrechnung nicht anwendbar.
- Die unzulängliche Buchungsqualität im Amt für Wohnen und Grundsicherung (Zuordnung Personenkreis § 3 ⇔ §2 AsylbLG und Erstattungsquote 90 % ⇔ 70 %) behindert die Auswertung erheblich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Korrekturen und Umbuchungen der Leistungsfälle zum Jahresende 2018 auf die Erstellung der Asylabrechnung 2018 auswirken.
- Fehlende Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte sowie der Krankenhilfekosten.
- Durch die erheblichen Rückstände in der Bearbeitung und Buchung der Nutzungsgebühren für anerkannte Flüchtlinge seit 2015 sind diese Erträge praktisch nicht ermittelbar und können nicht von Erträgen im Bereich der Flüchtlinge innerhalb des AsylbLG separiert werden.

- Jährlich wiederkehrende händische Einzelkontierungen der Nutzungsgebühren (Ende 2018 über 1000 Kontierungsblätter) sind mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.
- Seitens des Landes wurden die Anspruchsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten in 2017 in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden rückwirkend zum 01.01.2016 geändert und durch die Einführung von zwei Abrechnungsquoten erheblich erschwert.
- Durch den starken Anstieg der Asylbewerber ist die Asylabrechnung deutlich komplexer geworden.
- Lediglich eine Sachbearbeitung ist mit der Erstellung der Asylabrechnung betraut, und diese wechselte seit der Abrechnung 2013 in Person fast jährlich. Die Erstellung der Asylabrechnung für 2017 oblag der Stabstelle 55 F (Koordination der Aufnahme von Flüchtlingen, Konzeption zum Betrieb von Flüchtlingsunterkünften). Nach dessen Ausscheiden im Januar 2019 wurde die nunmehr für 2018 zu fertigende Abrechnung auf die Abteilung 55.1 (Wohnungswesen) übertragen.
- Personalmangel, häufiger Personalwechsel, nicht ausreichende Qualifikation, Arbeitsrückstände und ein hoher Krankenstand im Sachbereich 55.2 sind ebenfalls ursächlich.
- Aufwand und Erträge im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern werden nicht nur im Fachamt bearbeitet und gebucht, sondern auch durch andere Ämter (z. B. Immobilienwirtschaft).
- Das Amt für Soziale Dienste (Serviceamt) bucht zum Teil Aufwendungen und Erträge des Amtes für Wohnen und Grundsicherung in ihrem Produktbereich, die für das Fachamt nicht auswertbar sind und ggf. untergehen.
- Auswertung der Kosten über nsk erfolgt vermischt über 5-er Konten (Aufwandskonten im Rahmen der Ergebnisrechnung) und über 6-er Konten (Einzahlungskonten im Rahmen der Finanzrechnung).

Die aktuell durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung zu erstellende Asylabrechnung für 2018 kann nur auf der Grundlage der bisherigen und unzulänglichen Strukturen erfolgen. Erschwerend kommt hinzu, dass die in 2018 durchgeführten Korrekturbuchungen für 2017 nicht in die Abrechnung 2018 einfließen dürfen. Hierauf weist das Land in seinem Schreiben vom 16.07.2019 zur Asylabrechnung 2017 explizit hin. Die Umbuchungsbeträge müssen durch das Fachamt entsprechend identifiziert und beziffert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt (Juni 2019) nach Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein noch unklar ist, ob die Jahresrechnung 2018 wieder mit zwei Abrechnungsquoten oder mit einer Mischquote abgerechnet wird, entfiel in diesem Jahr die Abgabefrist bis zum 30.06.2019.

Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen

Wie bereits ausführlich im Schlussbericht 2017 dargestellt, gibt es im Sachbereich 55.2 erhebliche Rückstände in der Bearbeitung der Nutzungsgebührenbescheide für anerkannte Flüchtlinge. Hierbei handelt es sich um Gebühren für die Nutzung der durch die LHK vorgehaltenen Wohnräume und Gemeinschaftsunterkünfte. Aufgrund des Personalmangels im Fachamt und des angespannten Wohnungsmarktes wurden die Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung und dem Herausfall aus dem AsylbLG nicht angehalten, sich eigenen Wohnraum zu suchen, und sind in den vorgehaltenen Wohnungen sowie den Gemeinschaftsunterkünften verblieben (Stand 31.03.2019: 1.276 Personen). Gegenüber diesem Personenkreis sind Nutzungsgebührenbescheide zu erlassen.

Die hohen Bearbeitungsrückstände, diverse interne Abstimmungsschwierigkeiten über ein einvernehmliches Verfahren über die Aufarbeitung der Arbeitsrückstände, die unzulängliche Umsetzung der Gebührensatzung aus 2016 und fehlende Sollstellungen haben dazu geführt,

dass mit Stand vom 13.03.2019 nach Mitteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung seit 2015 offene Posten von 1,56 Mio. € entstanden sind, die nicht ertragswirksam gebucht wurden. Darüber hinaus bestehen offene Forderungen von 300 T€, die nicht zugeordnet werden können.

Hinsichtlich der erheblichen Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen wurde dem Dezernat IV und dem Amt für Wohnen und Grundsicherung seitens des RPA seit Dezember 2017 dringend empfohlen, mit dem Amt für Finanzwirtschaft Kontakt aufzunehmen. Ein gemeinsames Gespräch hat nunmehr erstmals am 07.05.2019 stattgefunden.

Darüber hinaus werden entsprechend den Vorgaben des Amtes für Finanzwirtschaft alle Forderungen aus den Nutzungsgebührenbescheiden jedes Jahr neu kontiert. Dieser Umstand hat in den vergangenen Jahren ebenfalls dazu beigetragen, dass die offenen Forderungen und die unbearbeiteten Einzahlungen stetig weiter angestiegen sind. Zum Jahresende 2018 wurden im Sachbereich 55.2 beispielsweise insgesamt 1.060 Kontierungen für 2019 händisch gefertigt.

Hinsichtlich des immensen Arbeitsaufwandes der jährlichen Einzelkontierungen hat das RPA das Fachamt bereits 2018 mehrfach darauf hingewiesen, dass es hierfür z. B. durch Sammelkontierungen oder Excel-Tabellen durchaus arbeitsvereinfachende Lösungen über nsk gäbe und darum gebeten, diesbezüglich Kontakt mit dem Amt für Finanzwirtschaft aufzunehmen. In dem vorgenannten Gespräch am 07.05.2019 mit dem Amt für Finanzwirtschaft wurde nunmehr eine entsprechende Verfahrensweise ab 2020 vereinbart.

Zusammenfassung

Die Erfahrungen bei der Abrechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen haben gezeigt, dass die LHK in der verwaltungsmäßigen Bearbeitung und Abwicklung der Asylkosten und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK bis heute schlecht aufgestellt ist. Dies stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die LHK dar. Es ist zu bedenken, dass es sich hierbei um erhebliche Beträge handelt.

In der Stellungnahme des Dezernenten zum Schlussbericht 2017 vom 29.04.2019 (Seite 69 ff) wird ausgeführt, dass das Amt für Wohnen und Grundsicherung schon diverse Maßnahmen ergriffen hat bzw. diese in Planung sind, um die Arbeit zu verbessern.

Das RPA weist einschränkend darauf hin, dass die ergriffenen bzw. in Planung befindlichen Maßnahmen sich frühestens auf die Erstellung der Asylabrechnung 2020 im Jahr 2021 und die korrekte Bearbeitung der Nutzungsgebühren ab 2020 auswirken können. Dieses wird zudem nur eintreten, wenn die genannten Maßnahmen noch im Laufe dieses Jahres zum Abschluss kommen.

4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-	132.152.243	-	130.693.284	1.458.958		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 54	2.821.940,55 €
Amt 56	-1.226.168,73 €

Im Jugendamt (**Amt 54**) ergab sich eine positive Planabweichung von 2,82 Mio. €. Diese resultiert zu einem großen Teil aus einer Erhöhung der Landesförderung im Bereich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger in Höhe von 2,44 Mio. €. Die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden wurde jedoch erst im Jahr 2018 getroffen und damit nach Abschluss der entsprechenden Haushaltsplanung.

Darüber hinaus ergibt sich ein geringerer Aufwand bei den Produkten „Förderung von Kindern in der Tagespflege“ und „Erziehung in einer Tagesgruppe“ von insgesamt 1,43 Mio. €. Hier sind einzelne Maßnahmen von Trägern und Hilfsangebote erst sukzessive im Laufe des Jahres angelaufen.

Dem gegenüber ergibt sich ein geringerer Ertrag aus den im Voraus schwer zu schätzenden Kostenerstattungen in verschiedenen Teilbereichen der Jugendhilfe von 1,60 Mio. €. Der entsprechende Ansatz für die Folgejahre wurde daraufhin für den Teilbereich der Hilfe für junge Volljährige vom Amt 54 bereits reduziert.

Die Verschlechterung zum Plan von 1,23 Mio. € im Bereich des Amtes für Kinder und Jugendeinrichtungen (**Amt 56**) ergibt sich im Wesentlichen aus dem Produkt „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“. Ursächlich hierfür ist eine geringere Personalkostenerstattung des Landes von 1,18 Mio. € für verschiedene Projekte. Die Höhe der Erstattung ist abhängig von der Anzahl der bewilligten Förderanträge und den vom Land insgesamt zur Verfügung gestellten Mitteln.

Unterjährige Prüfung – Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen Freier Träger

Im Oktober 2018 konnte die Prüfung der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen Freier Träger abgeschlossen werden (Drs. 0556/2019, 13.06.19). Die wesentlichen Prüfungsergebnisse waren:

- Die Förderung richtete sich nach veralteten Förderrichtlinien und zu einem nicht geringen Teil zusätzlich nach nicht oder nur spärlich dokumentierten internen Festlegungen. Das Jugendamt hat dies bereits vor Beginn der Prüfung erkannt und arbeitet an der Beseitigung dieses Defizits.
- Obwohl die Fördersummen teilweise erheblich sind, verzichtet die Stadt in der Regel auf die Vorlage von Belegen. Dadurch kann die Prüfung nur oberflächlich erfolgen.

- Nach dem im Zuwendungsrecht geltenden Prinzip des Besserstellungsverbot es darf der Zuwendungsnehmer seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers. Zwar wurden die Eingruppierungen nach dem TVöD im Rahmen von Vergleichsberechnungen überprüft, jedoch werden die Erfahrungsstufen, die wichtiger Bestandteil der Vergütung sind, in der Regel nicht in die Prüfung der angemessenen Lohnkosten einbezogen. Dadurch können Verstöße gegen das Besserstellungsverbot nicht immer ausgeschlossen werden.
- In der Vergangenheit wurde zumindest in zwei Fällen entschieden, im Rahmen der Betriebskostenförderung auch Tilgungsleistungen aus der Aufnahme von Baukrediten als Belastung für eigengenutzte Objekte freier Träger anzuerkennen. Eine Sicherung dieser Leistung für die LHK erfolgte nicht. Dadurch wird aus Steuermitteln Vermögen bei freien Trägern geschaffen, auf die nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kein Zugriff mehr besteht.
- Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Förderung freier Träger als Fehlbetragsfinanzierung unter Anrechnung der Einnahmen Dritter und einer angemessenen Eigenbeteiligung des Einrichtungsträgers. Derzeit werden nur noch von kirchlichen Trägern Eigenleistungen in Form eines verringerten Kostenerstattungsbeitrages für die Nutzung eigener Gebäude verlangt. Ansonsten wird, anders als im Rahmen der Investitionskostenzuschüsse, vollständig auf die Forderung von Eigenanteilen verzichtet. Eine Ermessensentscheidung liegt dem erkennbar nicht zugrunde; eine Willensbildung seitens der Selbstverwaltung hat es nicht gegeben.
- Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes hat das Jugendamt eine neue Förderrichtlinie erarbeitet, die am 13.06.2019 von der RV beschlossen worden ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht hilfreich, dass die allgemeine städtische Zuwendungsrichtlinie, die seit Jahren in Überarbeitung ist, immer noch nicht erlassen wurde. Dadurch sind bestimmte Grundentscheidungen, beispielsweise bezogen auf die Verwaltungsgemeinkosten, immer noch in der Schwebe. Das RPA wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Büro OB: „Der Entwurf der neuen Zuwendungsrichtlinie befindet sich aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung und wird anschließend der Selbstverwaltung vorgelegt.“

4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
41 - 42	Gesundheit und Sport	-	20.880.012	-	19.854.273	1.025.739		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 50	114.973,32 €
Amt 51	1.008.356,81 €

Die Planverbesserung im Amt für Gesundheit (**Amt 50**) ist vornehmlich auf den Bereich der Krankenhausförderung zurückzuführen. Die LHK rechnet pauschale Fördermittel nach § 8 AG-KHG für die Krankenhäuser ab, die Anspruch auf diese Mittel durch Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein erworben haben. Dadurch soll die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern (Krankenhausversorgung) sichergestellt werden. Die Höhe der Aufwendungen der LHK richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl der LHK

und nach dem vom Land festgelegten Einwohnermessbetrag. Zum Zeitpunkt der Planung ging das Fachamt von einem höheren Einwohnermessbetrag und einer anderen Einwohnerzahl der LHK aus, als es im Berichtsjahr tatsächlich der Fall war.

Im Amt für Sportförderung (**Amt 51**) ergab sich gegenüber dem Plan eine positive Abweichung von 1,01 Mio. €. Insgesamt ist in den Teilbereichen „Bereitstellung und Betrieb der Bäder“ und „Bereitstellung Sportstätten“ ein geringerer Aufwand entstanden. Die verspätete Eröffnung des Sport- und Freizeitbades an der Hörn und die Nichteröffnung des Freizeitbereichs in 2018 führte zwar dazu, dass Erträge wie Eintrittsgelder und Schwimmunterrichtsentgelte nicht wie geplant verbucht wurden. Da jedoch der Abriss der Schwimmhalle Gaarden erst nach der Eröffnung des Sport- und Freizeitbades an der Hörn erfolgen sollte, verzögerte sich diese Maßnahme entsprechend, was zu geringerem Aufwand führte.

Die Planabweichung wurde durch geringere Aufwendungen im Teilbereich „Bäder und Sportstätten“ verstärkt. Sie resultieren daraus, dass die Immobilienwirtschaft den Umbau des Holstein-Stadions in 2018 nicht vollständig abwickeln konnte. Außerdem konnten nicht alle geplanten Maßnahmen der Unterhaltung der Sportanlagen in 2018 umgesetzt werden.

4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
51 - 52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-	13.697.700	-	12.320.307	1.377.393		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 55	187.637,20 €
Amt 61	485.667,70 €
Amt 64	658.002,15 €

Die positive Abweichung vom Plan beim Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) im Produktbereich Wohnbauförderung von 188 T€ hat unterschiedliche Ursachen.

Maßgeblich dafür sind geringere Aufwendungen im Produkt Mietspiegel, Graffiti und Stadtteilmanagement. Hier haben zum einen Personalveränderungen und nicht besetzte Planstellen zu geringeren Personalkosten geführt. Zum anderen wurde der für 2018 erhöhte Haushaltansatz für Sachverständigenkosten nicht ausgeschöpft. Anders als ursprünglich geplant, wurde keine neue Lagebetrachtung zum Mietspiegel und keine neue Mietspiegelerhebung vorgenommen. Stattdessen erfolgte eine Fortschreibung des Mietspiegels nach dem Verbraucherpreisindex.

Die positive Abweichung im Produkt Soziale Wohnungssicherung von 55 T€ basiert ebenfalls auf geringerem Personalaufwand durch nicht besetzte Planstellen in den Produkten „Mietspiegel, Graffiti u. Stadtteilmanagement“ und „soziale Wohnungssicherung“.

Wie jedes Jahr kam es auch im Berichtsjahr zu positiven Abweichungen im Stadtplanungsamt (**Amt 61**) zum Plan. Diese entstanden im Wesentlichen im Zusammenhang mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Ausgaben waren u. a. für Gutachten, Konzepte, städtebauliche Wettbewerbe und Bürgerbeteiligungen vorgesehen.

Ausgangspunkt für die jährlichen Haushaltsansätze sind die erteilten Aufträge aus der Selbstverwaltung und der Verwaltung. Die Erklärung, wie es zu diesen Abweichungen kommt, ist nicht neu. Planungsprozesse beanspruchen aufgrund ihrer Komplexität und hohen Anforderungen in der Regel viel Zeit und strecken sich über mehrere Haushaltsjahre. Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis entstehen dadurch, dass vorgegebene Aufträge nicht immer innerhalb eines Haushaltsjahres ausgelöst und abgerechnet werden können und die Auftragssummen von den Schätzungen abweichen. Weiter wurden Maßnahmen aus verschiedenen Gründen verschoben oder sind vereinzelt ganz entfallen.

Nachfolgend erfolgt eine exemplarische Erläuterung anhand der Maßnahmen, die den überwiegenden Teil der Abweichung ausmachen:

Wik Entwicklungskonzept - geplanter Ansatz 115 T€

Das ursprüngliche Struktur- und Nutzungskonzept für die Konversionsflächen der ehemaligen Marinetechnikschule und Bundeswehrfachschule ist Teilbaustein des „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Wik“ (STEK-Wik) geworden. Die Auftragsvergabe STEK-Wik konnte erst im Mai 2019 erfolgen. In 2018 wurde aufgrund der Zusammenlegung nur ein geringer Teil der geplanten Mittel benötigt. Durch die Synergie mit der Voruntersuchung konnten Mittelleinsparungen generiert werden.

Entwicklungskonzept Marinetechnikschule - geplanter Ansatz 60 T€

Die erstmalige Einbringung der Beschlussvorlage zur Maßnahme wurde bereits in 04/2018 initiiert. Durch einen erhöhten politischen Abstimmungsbedarf konnte die (angepasste) Beschlussvorlage erst in 03/2019 beschlossen werden. Die Mittel wurden infolgedessen in 2018 nicht beansprucht.

Orientierende Altlastenuntersuchung Antennenfeld und ex Halle 55 - geplanter Ansatz 30 T€

Der Auftrag konnte bisher nicht vergeben werden, da die Mitwirkungsbereitschaft eines Eigentümers zurzeit nicht mehr besteht. Die Verhandlungen werden dazu weitergeführt. Die Mittel blieben deshalb in Gänze unberührt.

Festung Friedrichsort, Betreiber- und Nutzungskonzept - geplanter Ansatz 35 T€

Aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer konnte die Maßnahme noch nicht begonnen werden. Mittlerweile zeichnet sich die Verkaufsbereitschaft ab, es besteht aber noch Aufklärungs- und Verhandlungsbedarf zum Gebäudepreis. Die Mittel konnten deshalb nicht gebunden bzw. verausgabt werden und wurden nicht benötigt.

Maßnahmen Holsteinstadion: B-Plan 1014 - geplanter Ansatz 70 T€

Das Verfahren der Bauleitplanung inklusive diverser Gutachten ist abhängig von den Planungsüberlegungen des Vereins, die noch immer nicht abschließend definiert sind.

Aktualisierung Wertermittlungsgutachten MFG 5 - geplanter Ansatz 20 T€

Aufgrund von Verzögerungen im Projektablauf (Altlastengutachten), die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Grunderwerbs haben, wurde das Gutachten erst Anfang 2019 beauftragt.

Rechtsexpertise „Einsatz StBauFM auf Bundesflächen“ - geplanter Ansatz 10 T€

Da die Rechtsexpertise im Planungsverlauf nicht mehr benötigt wurde, sind die Mittel nicht beansprucht worden.

Erschließungsfläche südlich Flughafen inkl. Verkehrswertermittlung - geplanter Ansatz 10 T€

Das Gutachten wird - anders als ursprünglich angedacht - durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte erstellt. Hierfür werden vom Gutachterausschuss keine Kosten in Rechnung gestellt.

Planungswettbewerb Holstentörn - geplanter Ansatz 150 T€

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie konnte noch kein politischer Beschluss zur konkreten Aufgabenstellung herbeigeführt und somit auch kein Wettbewerb ausgelobt werden, sodass nur Haushaltsmittel in Höhe von 8 T€ verausgabt wurden.

Höhere Erträge und geringere Aufwendungen gegenüber dem Plan erklären die Planabweichungen im Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation (**Amt 64**). Höhere Erträge entstanden durch die Einnahme von Baugenehmigungsgebühren für ein Großbauvorhaben in Höhe von 240 T€, von Verwaltungsgebühren in Höhe von 81 T€ sowie einer Einmal-Erstattung vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von 43 T€. Geringerer Aufwand von 132 T€ entstand durch nicht umgesetzte Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit.

4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung
--

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
53	Ver- und Entsorgung	+	15.573.500	+	14.853.360		720.140	Nein

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 66 -779.511,88 €

Die Abweichung des Tiefbauamtes (**Amt 66**) entfällt im Wesentlichen auf die Produkte Schmutz- und Regenwasser. Entgegen der Planung wurden hier 3,64 Mio. € weniger Erträge sowie 2,86 Mio. € weniger Aufwendungen gebucht. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Verschlechterung zum Plan von 780 T€, die auf das Tiefbauamt entfällt.

Folgende Gründe liegen für die Abweichungen auf der Ertragsseite vor:

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen fielen aufgrund von Korrekturen um 1,26 Mio. € geringer aus als in der Planung. Des Weiteren wurde auf die geplante Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich von 1,00 Mio. € verzichtet. Diese wird im Zusammenhang mit der Gebührennachkalkulation 2018 in 2019 nachgeholt.

Eine weitere Abweichung von 533 T€ bei den Erstattungen von Gemeinden resultiert daraus, dass zum Zeitpunkt der Planung die Vertragsverhandlungen mit den Umlandgemeinden noch nicht abgeschlossen waren und daher keine eindeutige Planungsgrundlage für die zu leistenden Zahlungen im Bereich des Schmutzwassers vorhanden war.

Die erforderliche Gebührenerhöhung für die Benutzung von Regenwasser und für die Straßenentwässerung fiel auf Grundlage der Ende 2017 erfolgten Kalkulation geringer aus, als ursprünglich bei der Planung angenommen. Daraus ergeben sich geringere Erträge von insgesamt 857 T€.

Im Bereich der Aufwendungen entfällt die positive Abweichung gegenüber der Planung insbesondere auf die Bauunterhaltung. Die Aufwendungen waren hier um 3,77 Mio. geringer als geplant. Ursächlich hierfür ist zum einen, dass weniger Maßnahmen als geplant durchgeführt wurden und es bei jahresübergreifenden Maßnahmen aufgrund der angespannten Marktsituation zu Verzögerungen kam. Des Weiteren erfolgte die Rechnungsstellung für durchgeführte Maßnahmen vielfach erst nach Buchungsschluss. Im Bereich der Stadtentwässerung werden für diese Verbindlichkeiten ohne vorliegende Rechnungen jedoch Rückstellungen gebildet. Diese betragen im Berichtsjahr 1,22 Mio. € und neutralisieren die Abweichung aufgrund fehlender Rechnungen.

Die Preise für Wasser-, Gas- und Strombezug wurden im Berichtsjahr neu verhandelt und waren im Ergebnis 232 T€ geringer als geplant.

Unterjährige Prüfung – Rückzahlungen der kapitalisierten Zinsvorauszahlungen für das Reinigungsentgelt des Klärwerks Bülk an die Umlandgemeinden

Im Zuge der vertraglichen Neuregelungen über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und der Schmutzwasserbehandlung zwischen der LHK und den bereits angeschlossenen Umlandgemeinden sowie dem Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde (Drs. 0466/2018) wurde die Rückzahlung der kapitalisierten Zinsvorauszahlungen für das Reinigungsentgelt des Klärwerks Bülk vereinbart. Hieraus ergab sich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 10.196.000,00 €, die sich folgendermaßen verteilt:

AZV Ostufer Kieler Förde	3.392.000,00 €
Stadt Schwentinental	2.197.000,00 €
Gemeinde Altenholz	970.000,00 €
Gemeinde Strande	233.000,00 €
Gemeinde Dänischenhagen	454.000,00 €
Gemeinde Felm	99.000,00 €
Gemeinde Molfsee (einschl. Mielkendorf)	745.000,00 €
Gemeinde Kronshagen	1.390.000,00 €
Gemeinde Melsdorf	188.000,00 €
Gemeinde Ottendorf	68.000,00 €
Gemeinde Schwedeneck	355.000,00 €
Gemeinde Noer	105.000,00 €
Gesamt	10.196.000,00 €

Aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung waren die verbleibenden Sonderposten zu den seinerzeit durch die Umlandgemeinden geleisteten Zinsvorauszahlungen ergebnisneutral aufzulösen. Dies wurde in der Bilanz durch einen Passivtausch der Sonderposten zu den Verbindlichkeiten erwirkt. Die Auszahlungen erfolgten, bis auf die Zahlung an die Gemeinde Altenholz (970 T€), vollständig im Jahr 2018.

Unterjährige Prüfung – ABK Kassenfehlbetrag Wertstoffhof Daimlerstraße

Im Oktober 2018 meldete der ABK dem RPA, dass Einnahmen aus dem Wertstoffhof Daimlerstraße entwendet wurden. Dies nahm das RPA zum Anlass, sich vor Ort ein Bild über die bisherigen Abläufe im Umgang mit den Bareinnahmen auf dem Wertstoffhof Daimlerstraße zu machen. Dabei wurde deutlich, dass der Zugriff zum Tresor unzureichend eingeschränkt wurde, das Vier-Augen-Prinzip bei der Abrechnung der Tageseinnahmen nicht angewandt wurde und die Tageseinnahmen generell unregelmäßig bei der Bank eingezahlt wurden. Der ABK hat umgehend Maßnahmen ergriffen, um weiteren Vorfällen vorzubeugen. Die Entgegennahme des Tresorschlüssels gegen Unterschrift wurde festgelegt. Die Beschäftigten wurden verpflichtet, die Tageseinnahmen im Vier-Augen-Prinzip abzurechnen und zur Einzahlung an die Buchhaltung zu übergeben. Diese und weitere neue Regelungen wurden in der „Arbeitsanweisung für die Annahme und den Umgang von Tageseinnahmen auf dem Wertstoffhof Daimlerstraße“ festgehalten. Weitere Maßnahmen wie die Einführung von Zahlung mit EC-Karten, elektronische Zutrittssicherungen und die Überarbeitung der „Internen Geschäftsanweisung für die Kasse, die Zahlstellen und Geldannahmestellen im Abfallwirtschaftsbetrieb“ wurden angekündigt und umgesetzt.

Die überarbeitete „Interne Geschäftsanweisung für die Kasse, die Zahlstellen und Geldannahmestellen im Abfallwirtschaftsbetrieb“ trat am 04.04.2019 in Kraft und wurde dem RPA zur Kenntnis vorgelegt. Bei der Prüfung der Geschäftsanweisung stellte das RPA fest, dass diese strukturelle Mängel enthält und im Hinblick auf einen sicheren Umgang mit den Einnahmen lückenhaft ist. Die Regelungen der verschiedenen Betriebsbereiche sind nicht klar voneinander abgegrenzt und bieten unerwünschte Spielräume, die zur Schaffung sicherer Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit Bargeld zu vermeiden sind. Des Weiteren wurde festgestellt, dass rechtliche Vorgaben, die sich aus der GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit der GO SH und der Eigenbetriebsverordnung ergeben, zum Teil nicht erfüllt werden. Das RPA hat den ABK über die Mängel und Erfordernisse informiert und wird die Umsetzung im Jahr 2019 weiter verfolgen. Über die weitere Entwicklung wird im nächsten Schlussbericht berichtet.

4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-	31.497.700	-	31.482.031	15.669		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 66	-324.433,03 €
Amt 71	340.101,89 €

Insgesamt ergibt sich im Tiefbauamt (**Amt 66**) für den Produktbereich 54 eine negative Abweichung vom Plan von 324 T€, die sich im Schwerpunkt aus den Abweichungen in den folgenden Produkten zusammensetzt.

Auf die Gemeindestraßen entfällt eine positive Abweichung vom Plan von 191 T€. Eine fehlerhaft gebuchte Rechnungskorrektur führte zu geringeren Erträgen von 554 T€. Geringere Aufwendungen von 745 T€ ergaben sich bei der Unterhaltung von Gemeindestraßen.

Bei den Kreisstraßen kam es zu geringfügig höheren Erträgen von 147 T€ durch höhere zu aktivierende Eigenleistungen sowie höhere Aufwendungen von 1,43 Mio. €. Der gestiegene Aufwand resultiert aus höheren Aufwendungen in der Unterhaltung, nicht geplanter periodenfremder Aufwendungen aus der Umbuchung von Anlagen im Bau aus Vorjahren sowie höherer Abschreibungen als in der Planung vorgesehen. Insgesamt ergibt sich bei den Kreisstraßen eine planverschlechternde Abweichung von 1,28 Mio. €.

Das Ergebnis bei den Landesstraßen fiel mit 198 T€ besser aus als geplant. Geringere Erträge von 29 T€ erklären sich durch geringere Erstattungen von übrigen Bereichen. Zudem ergaben sich auch in diesem Produkt geringere Aufwendungen von 227 T€ in den Unterhaltungsaufwendungen.

Bei den Bundesstraßen erhöhten sich die Erträge um 737 T€ gegenüber der Planung. Im Wesentlichen resultiert die Abweichung aus einer nicht geplanten Erstattung vom Bund für den Theodor-Heuss-Ring und einer nicht geplanten Beteiligung des EBK an den Kosten für die Bushaltestellen Ziegelteich, Seegarten und Schneiderkamp. Der erhöhte Aufwand von 321 T€ ergab sich, wie auch bei anderen Produkten in diesem Produktbereich hauptsächlich aus einem erhöhten Unterhaltungsaufwand. Insgesamt ergab sich eine Verbesserung gegenüber dem Plan von 415 T€.

Die positive Abweichung von der Planung für das Produkt Straßenreinigung beträgt insgesamt 340 T€. Aufgrund der Jahresabschlussrechnung 2017 des Abfallwirtschaftsbetriebes (**Amt 71**) wurde ein Betrag in Höhe von 257 T€ an die LHK zurückerstattet. Der Betrag ergibt sich im Wesentlichen aus der Überzahlung der Interessenquote für die Straßenreinigung. Die Abschlagszahlungen für die Interessenquote 2018 sind im Vorjahresvergleich insgesamt um 374 T€ gestiegen. Ursache hierfür ist zum einen der Anstieg der Aufwendungen des ABK für die Straßenreinigung und zum anderen die Erhöhung der Interessenquote von 25% auf 27%. Insgesamt sind die Aufwendungen um 83 T€ geringer als geplant.

Unterjährige Prüfung – Eigenbetrieb Parken: Tiefgarage Europaplatz

Der EB Parken ist zum 01.01.2012 gegründet worden. Er übernimmt den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Bau von öffentlichen nicht gewidmeten Parkieranlagen in Abstimmung mit dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Organe des Betriebes sind die RV, der Werkausschuss, der OB und die Werkleitung. Der zuständige Werkausschuss ist der Bauausschuss. Im Eigentum und der Bewirtschaftung befindet sich unter anderem die Tiefgarage Europaplatz (im Folgenden auch TG Europaplatz genannt).

Mit Geschäftlicher Mitteilung (Drs. 0496/2017) wurde im Bauausschuss am 01.06.2017 erklärt, dass schon zum Zeitpunkt der Gründung des EB Parken bekannt war, dass ein „gewisser Sanierungsstau“ besteht. Bei Untersuchungen zur Bausubstanz im Jahr 2014 wurden u. a. auch Beton- und Stahlschäden in Form von Abplatzungen an der Oberfläche und Korrosionsschäden an der Bewehrung festgestellt. Dies war der Anlass für den EB Parken, in 2015 ein Instandsetzungsgutachten zu beauftragen. Das 1. Ergänzungskonzept aus März 2017 zu diesem Instandsetzungsgutachten war der geschäftlichen Mitteilung als Anlage beigefügt.

Der Gutachter traf aus Sicht des RPA folgende wesentliche Aussagen:

- Die Tragkonstruktion der Tiefgarage ist bereits so stark geschädigt, dass eine Instandsetzung kurzfristig, möglichst innerhalb der nächsten beiden Jahre umgesetzt werden muss.
- Es bestehen erhebliche Mängel durch Tausalzschäden mit entsprechender Rissbildung, Einschränkung der Tragfähigkeit sowie im Brandschutz.
- Die Restnutzungsdauer der TG Europaplatz wird auf 3 – 5 Jahre geschätzt.

- Die Kosten für eine Sanierung betragen 8,23 Mio. € netto, zuzüglich Planungskosten und Baunebenkosten und sollten möglichst innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden.
- Im Falle einer weiteren Verzögerung schreiten die Schäden weiter fort und bei den Baukosten müsste ebenfalls mit einer Steigerung von 4 – 6 % pro Jahr ausgegangen werden.
- Die Überprüfung des Bauwerks sollte durch eine fachkundige Person mindestens halbjährlich erfolgen.

Dies nahm das RPA zum Anlass, in den darauffolgenden Monaten bei der Werkleitung des EB Parken nachzufragen, wie mit den Aussagen aus dem Gutachten umgegangen wird. Dies galt zum einen für die Einschränkung der Tragfähigkeit, die Mängel beim Brandschutz und die empfohlenen halbjährlichen Untersuchungen, als auch zum anderen für die wirtschaftlichen Auswirkungen. Insbesondere die Bereitstellung von Mitteln für Instandhaltungen oder Sofortmaßnahmen, und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abbildung im Jahresabschluss des EB Parken bzw. die Aufnahme des Eigenbetriebsrisikos in den Lagebericht der LHK wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Die mit teils erheblicher Verzögerung übersandten Antworten waren aus Sicht des RPA nur teilweise zufriedenstellend.

Im Hauptausschuss am 27.06.2018, berichtete der OB "...von der Idee, die Tiefgarage zu verkaufen, da hohe Sanierungskosten anstünden. Die Selbstverwaltung werde weiterhin informiert bzw. um einen entsprechenden Beschluss gebeten."

Daraufhin wurden Beschlussvorlagen für die Vermarktung der TG Europaplatz im Höchstgebotsverfahren gefertigt. Mit Schreiben vom 07.09.2018 und - da eine Antwort ausblieb - wiederholt am 02.10.2018 bat das RPA die Stadtbaurätin um die Beantwortung von Fragen zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen, zum Verkehrswert und zur Umsetzung von Sofortmaßnahmen.

Die mit Antwortschreiben übermittelten Aussagen waren aus Sicht des RPA nicht befriedigend. Dem RPA lag zwischenzeitlich ein Protokoll vor, aus dem hervorging, dass am 01.10.2018 eine Besprechung unter Beteiligung des Amtes für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, des Tiefbauamtes, Abt. Ingenieurbau, der Immobilienwirtschaft, Abt. Immobilienverkehr, -verwaltung und -entwicklung, der Feuerwehr, des EB Parken und dem Gutachter stattgefunden hat, in der die Teilnehmerrunde zu dem Ergebnis kam, der Stadtbaurätin und dem OB die sofortige Schließung der TG Europaplatz für den Parkbetrieb vorzuschlagen. Die Stadtbaurätin wurde noch am selben Tag durch die Werkleitung, zunächst mündlich und am 04.10.2018 schriftlich, über das Ergebnis unterrichtet.

Die Beschlussvorlage (Drs. 0791/2018) zur Vermarktung der Tiefgarage im Höchstgebotsverfahren wurde dem Bauausschuss am 07.03.2019 vorgelegt, vertagt und nach weiteren Anmerkungen des RPA ohne Benennung von Gründen am 06.06.2019 schließlich zurückgezogen.

Mit dieser Beschlussvorlage sollte die Entscheidung getroffen werden, die TG Europaplatz im Höchstgebotsverfahren zu vermarkten. Nach wie vor ist dem RPA nicht bekannt, ob eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt worden ist. Trotzdem kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass eine „...wirtschaftliche Nutzung...nicht mehr gewährleistet ist...“.

Dem RPA stellt sich die Frage, warum das Verkaufsobjekt für einen Dritten, der frei am Markt agiert, von Interesse sein kann, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb, wie in der Vorlage beschrieben, nicht möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zuge des Verkaufs der damaligen Ostseehalle dem Käufer nicht nur eine Grunddienstbarkeit auf eine Nutzung der Teilfläche (hier Vorplatz der Sparkassen-Arena) im Grundbuch eingeräumt wurde, sondern auch ein

Teilstück (ca. 748 qm) des Grundstücks der TG Europaplatz mit veräußert wurde. Dies kann aus Sicht des RPA zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung an Dritte führen.

Weder nach Vorlage des Instandsetzungskonzeptes aus März 2017, noch nach Vorlage des Notprogramms aus März 2018, das Sofortmaßnahmen von 2,50 Mio. € benennt, wurden durch die Werkleitung Instandhaltungsmaßnahmen ergriffen, sodass die Verschlechterung des Zustandes immer schneller voranschreitet. Dies belegen auch die Protokolle der regelmäßigen Begehungen.

Weder im Haushaltsjahr 2019 noch für die späteren Jahre sind Mittel für die Sanierung eingeplant. Stattdessen wurde im September 2018 die Immobilienwirtschaft mit dem Verkauf der Tiefgarage beauftragt, ohne dass eine Aussage über den möglichen Zeitablauf getroffen werden konnte. Allein die Absicht, die Tiefgarage verkaufen zu wollen, stoppt den Verfall nicht. Nach heutigem Kenntnisstand kann die TG unter der Voraussetzung der halbjährlichen Inspektionen, dem Einbau der Brandmeldeanlage sowie dem Einbau von zusätzlichen Stützen voraussichtlich bis 2022 betrieben werden.

Das RPA hat den OB informiert, dass eine begleitende Prüfung durch das RPA stattfinden wird. Über den Ausgang der Prüfung wird das RPA berichten.

Büro OB: „Die unterschiedlichen Themenfelder werden im Hinblick auf die Fragestellungen des RPA aktuell aufbereitet und anschließend dem RPA zugeleitet.“

4.1.11 Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
55-56	Natur- und Umweltschutz	-	23.319.346	-	20.991.137	2.328.209		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 18	1.297.583,47 €
Amt 60	790.269,85 €
Amt 67	198.292,28 €

Im Umweltschutzamt (**Amt 18**) resultieren die Planabweichungen im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen beim Innerstädtischen Contracting in Höhe von 710 T€. Das RPA hat hierüber wiederholt berichtet (Drs. 0642/2010). Dabei handelt es sich um ein revolvinges Verfahren, welches ausschließlich aus den Einsparungen im Ergebnishaushalt finanziert wird. Die gesamten Haushaltsmittel sind durch Intracting-Vereinbarungen mit anderen Ämtern oder Eigenbetrieben gebunden. Der Abschluss dieser Vereinbarungen erfolgt erst dann, wenn die Mittel durch Rückzahlungen anderer Projekte im Haushalt zur Verfügung stehen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel erst mit Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen, sodass der Abschluss der Vereinbarungen und die Auszahlung der Mittel in der Regel nicht innerhalb desselben Jahres erfolgt.

Mit dem Aufgabengebiet der Bewirtschaftung der Kleingärten im Besitz der LHK, der Ausübung der Betreiberverantwortung und der Prüfung und Überwachung der Gemeinnützigkeit der Kleingartenorganisation wird die Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) in diesem Produktbereich

abgebildet. Für die Immobilienwirtschaft ergibt sich eine positive Abweichung vom Plan von 790 T€.

Aufgrund eines Vergleichs zwischen der LHK und dem Kreisverband sind die Erträge aus Vermietung und Verpachtung in 2018 um 209 T€ höher ausgefallen als geplant. Des Weiteren wurde der Ansatz für die Unterhaltung gärtnerischer Anlagen nicht voll verwendet. Unter Berücksichtigung eines Haushaltsrestes aus 2017 betrug der Ansatz insgesamt 960 T€. Verwendet wurden in 2018 nur 482 T€, was ebenfalls zu einer Verbesserung des Ergebnisses führte.

Geringere Aufwendungen für Sachverständige im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung für Kleingärten führten zu einer Verbesserung in Höhe von 147 T€. Wegen erforderlicher Prüfungen der Geschäftsführung des Kreisverbandes der Kleingärtner war mit erhöhten, aber schwer zu kalkulierenden Kosten für einen Sachverständigen gerechnet worden. Der vorliegende Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e. V. für die Jahre 2016 – 2017 veranlasste das RPA aktuell zu einer Vielzahl von Fragestellungen an die Verwaltung und den OB. Bislang blieben diese Fragen unbeantwortet.

Die positive Planabweichung im Grünflächenamt (**Amt 67**) hat ihre Ursache durch nicht geplante Erträge unter anderem im Bereich der Auflösung von Sonderposten und Erstattungen für Grünpflegekosten. Des Weiteren konnten geplante Unterhaltungsmaßnahmen aus Kapazitätsgründen im Berichtsjahr nicht umgesetzt werden. Dazu gegenläufig wirkten sich nicht geplante Aufwendungen für Sonderabschreibungen für Altlastenverdachtsfälle aus, die wertmindernd berücksichtigt wurden.

Unterjährige Prüfung – Verkauf von Tieren

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfung von Belegen wurden Verkaufsbelege von Tieren aus den Städtischen Wildgehegen geprüft. Die aus dieser Prüfung resultierenden Fragestellungen wie

- Gründe für den An- und Verkauf von Tieren,
- Festlegung der Verkaufserlöse bzw. der Ankaufspreise und
- wo werden die Tiere zum Verkauf (Internetplattform etc.) angeboten?

wurden durch das Grünflächenamt umfassend und nachprüfbar erläutert. Im Nachgang zur Prüfung gab es seitens des RPA für den geprüften Bereich folgende Verbesserungsvorschläge:

1. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sollten die Vermerke über die Preisfindung beigefügt werden.

Der Vorschlag des RPA wurde umgesetzt: Wild wird gemäß der vorhandenen Preisliste verkauft. Dieser Kilo-Preis steht dann auf dem Lieferschein und wird für die Rechnung übernommen. Bei den Großrindern gibt es keine Preisliste. Der Kilo-Preis wird vor Ort mit dem Schlachter verhandelt und auf dem Lieferschein aufgeführt. Ein Vermerk über die Preisfindung wird an die Rechnung gehängt.

2. An- und Verkaufsgespräche über Tiere sollten nach Möglichkeit im 4-Augen-Prinzip geführt werden.

Der Vorschlag wurde umgesetzt: Die An- und Verkaufsgespräche finden immer mit 2 Beschäftigten vom Grünflächenamt statt und werden auch schriftlich festgehalten. Dieser Vermerk wird an die Rechnung gehängt.

3. Es sollte überlegt werden, ob Tiere, die zum Verkauf stehen, auch über eine Internetplattform angeboten werden können.

Bisher sah das Grünflächenamt hierfür keine zwingende Notwendigkeit. Für die Zukunft soll die Möglichkeit nochmals geprüft werden.

4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
57	Wirtschaft und Tourismus	-	7.038.696	-	6.206.100	832.597		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

OB-W 784.427,96 €

In dem im Bereich Wirtschaft (**OB-W**) relevanten Produkt „Förderangelegenheiten, Wirtschafts- und Standortentwicklung“ war der Aufwand um 722 T€ geringer als geplant. Dies beruht darauf, dass in verschiedenen Fällen die bereitgestellten Gelder nicht bzw. nicht in 2018 abgerufen wurden. Dies gilt beispielsweise für die Projektentwicklung Friedrichsort und für die Digitale Woche und Kreativzentren. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich geplante neue Vorhaben anders und/oder später als geplant realisieren lassen.

4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

PB	Beschreibung		Plan 2018		Ist 2018	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+	538.567.500	+	576.064.601	37.497.101		Ja

Abweichung entfällt auf:

Amt 90 37.497.101,33 €

Die Verbesserungen gegenüber der Planung im Bereich des Amtes für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) beruhen im Wesentlichen auf die in die Haushaltsplanung nicht einzubeziehenden Konsolidierungshilfen (27,86 Mio. € für 2018) und Fehlbetragszuweisungen (5,32 Mio. € für 2017). Außerdem lagen die Gewerbesteuererträge mit 4,18 Mio. € über dem Plan, da von den Finanzämtern aufgrund der positiven wirtschaftlichen Lage der vorhergehenden Jahre höhere Gewerbesteuermessbeträge bzw. neue Vorauszahlungsbeträge festgesetzt wurden. Letztlich bleibt es bei einer relativ groben Schätzung, da der LHK weder der Zeitpunkt noch die Höhe von Neuberechnungen oder Veränderungen der Gewerbesteuermessbeträge bzw. der Vorauszahlungsbeträge bekannt sind.

Unterjährige Prüfungen – Prüfung der Gewerbesteuerakten 2018

Entsprechend dem vom OB in der RV vorgestellten Prüfungskonzept werden die Gewerbesteuerakten seit 2016 in Stichproben geprüft. Schwerpunkt der Prüfung 2018 war die Bearbeitung von befristeten Niederschlagungen, insbesondere deren Weiterbefristung.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Prozesse, der Aktenführung und der Buchungen betraf folgende Aspekte:

- Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse,
- Einhaltung des Genehmigungsprozesses,
- Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen,
- Ordnungsmäßigkeit der Berechnungen, Bescheide und Buchungen sowie
- Bearbeitungszeiten (u. a. Führung von Wiedervorlagen).

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine wesentlichen Hinweise auf Bearbeitungsmängel ergeben.

4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in den städtischen Vergaberichtlinien vorgegeben. Diese Vergaberichtlinien gelten für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

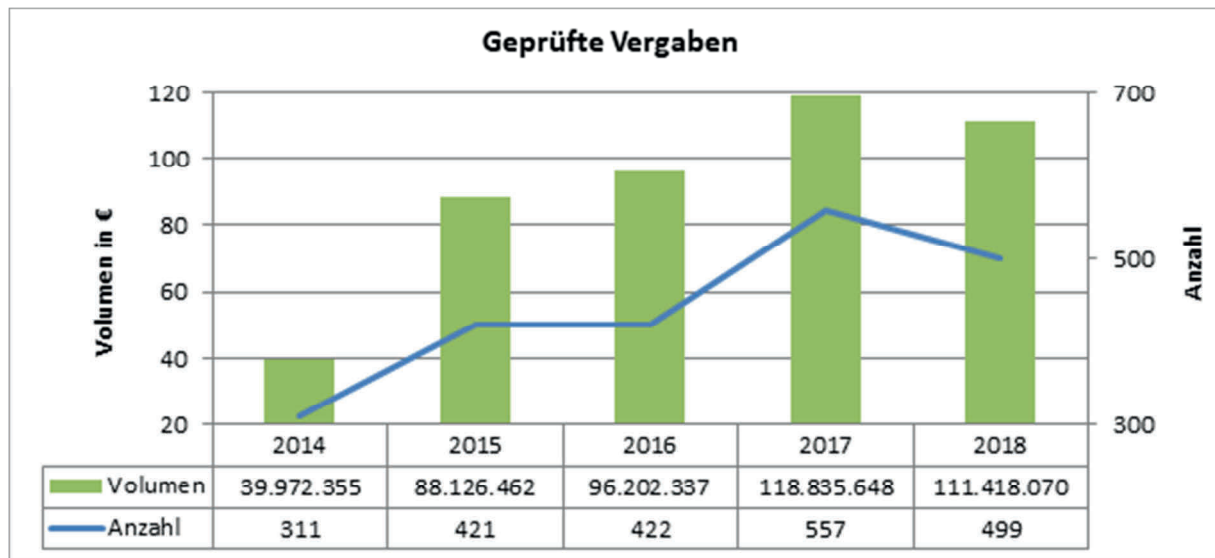
Das Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln in eigenen Vergaberichtlinien die Beteiligung des RPA.

4.2.1 Vergabewesen Allgemein

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2014 auf. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen nicht die absoluten Beschaffungsvorgänge der LHK abbilden, da das RPA z. B. Auftragskopien erst ab einer Netto-Auftragssumme >5 T€ erhalten soll. Oftmals unterbleibt aber die Benachrichtigung des RPA. Das RPA geht von insgesamt ca. 10.000 Beschaffungen p. a. oberhalb der Direktkaufgrenzen aus.

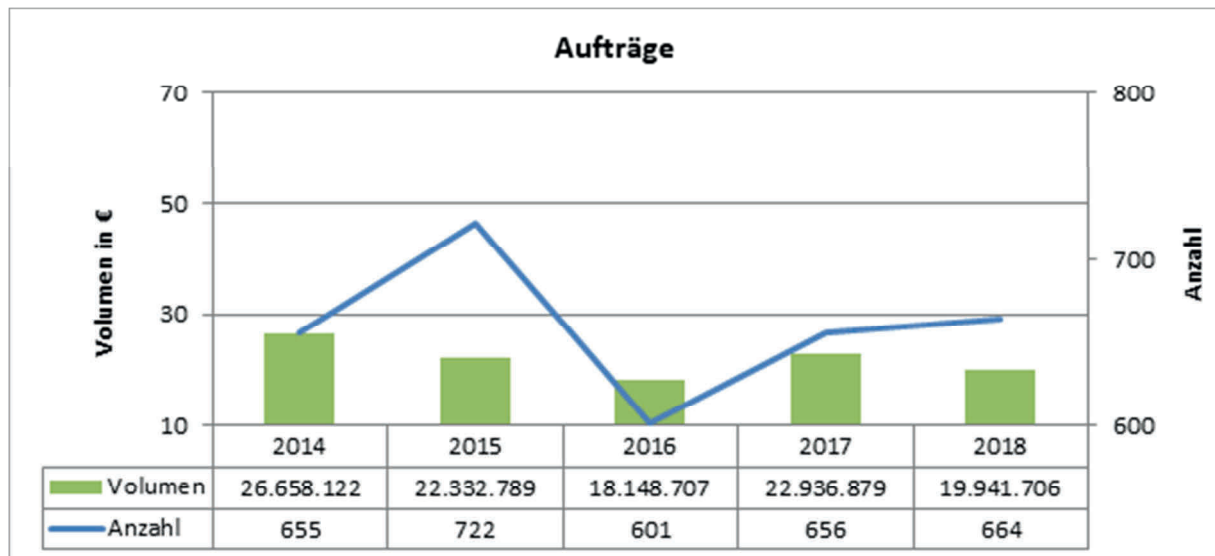
Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass das RPA die Vergaben inklusive aller enthaltener Optionen (wie z. B. mögliche Vertragsverlängerungen) prüft. Diese möglichen Optionen sind in den genannten Auftragsvolumen der geprüften Vergaben enthalten.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2014 – 2018 vom RPA geprüften Vergaben:



In 2018 entfielen davon auf den Baubereich 218 Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 65,35 Mio. €. 189 geprüfte Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 38,42 Mio. € entfielen auf den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen. Für die Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige prüfte das RPA 92 Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 7,65 Mio. €.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge im Zeitraum 2014 – 2018:



In 2018 entfielen davon auf den Baubereich 327 erfasste und geprüfte Aufträge mit einem Auftragswert von 13,16 Mio. €. 307 Aufträge mit einem Auftragswert von 6,03 Mio. € sind den Liefer- und Dienstleistungen zuzuordnen. 30 Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von 711 T€ entfallen auf Leistungen freiberuflich Tätiger.

4.2.2 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben

Vergaben von Planungsleistungen an freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure

Das RPA war gem. § 10 der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Vergaberichtlinien bei Vergaben von Planungsleistungen an freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure vor Auftragserteilung zu beteiligen.

Unvollständige Unterlagen

Es war festzustellen, dass Vergabevorgänge für die Vergabe von Planungsleistungen unvollständig beim RPA zur Prüfung gingen. Das Fehlen von Leistungsbeschreibungen, die Ermittlung der Honorarzone, Angebote der Bewerber und auch das fehlende Einverständnis zu den Vertragsunterlagen verhinderten zunächst die Prüfung der Vergaben im RPA. Es entstanden zeitliche Verzögerungen, weil mit zusätzlichem Aufwand Fehlendes vom Fachamt nachgefordert werden musste.

Keine chronologische Dokumentation des Vergabevorganges

Vergabevorgänge wiesen keine chronologische Dokumentation auf. Mit der Entscheidung über die Vergabeart wird u. a. festgelegt, welche Vergabeordnung mit Vergabeverfahren (Auftragswert hinsichtlich des Schwellenwerts) zu verwenden ist. So war festzustellen, dass erst Angebote von freiberuflich tätigen Architekten oder Ingenieuren abgefordert und danach die Entscheidung über die Vergabeart getroffen wurde.

Beauftragungen von Planungsleistungen

Es nehmen Vergabevorgänge zur Einschaltung freiberuflich tätiger Architekten oder Ingenieure zu, bei denen Planungsleistungen im Wesentlichen bereits veranlasst und erbracht waren. Teilweise waren auch schon Zahlungen geleistet worden, sodass eine vergaberechtliche Zustimmung versagt werden musste und der Vergabevorgang vom RPA lediglich zur Kenntnis genommen werden konnte. Dies ist zu beanstanden.

Beauftragungen von Planungsleistungen, für die der freiberuflich tätige Architekt kein Fachwissen hat

Das RPA erhielt den Vergabevorgang für Planungsleistungen der Objektplanung für die Errichtung eines Baukulturzentrums in der ehemaligen Volkshochschule in der Waisenhofstraße zur Prüfung. Laut Vertragsentwurf war der Baubeginn bereits erfolgt. Die Honorarermittlung basierte auf einer erst in der LPH 3 aufzustellenden Kostenberechnung. Diese enthielt Kosten für Unvorhergesehenes, die nach der DIN 276 bei der Honorarermittlung keine Berücksichtigung finden dürfen.

Obwohl das Architekturbüro nach eigenen Angaben nicht über die notwendige Kompetenz für Planungsleistungen der technischen Ausrüstung verfügte, sollte es diese dennoch erbringen. Nach Maßgabe des Fachamtes sollte keine zusätzliche Beauftragung eines Freischaffenden für die technische Ausrüstung erfolgen. Das Architekturbüro berücksichtigte daraufhin die Planungsleistungen für die technische Ausrüstung in seiner Honorarermittlung, gab jedoch an, dass es dafür keine Haftung übernehmen würde.

Das RPA sieht hier einerseits versicherungstechnische Probleme für das Architekturbüro, in dem es Leistungen anbietet und ausführt, für die kein Versicherungsschutz wegen fehlender Fachkompetenz besteht. Auf der anderen Seite hat die LHK aus den gleichen Gründen keine Haftungsansprüche gegenüber dem Architekturbüro. Für die LHK als fachkundiger Auftraggeber ist es fahrlässig, wenn Planungsleistungen von einem Auftragnehmer abverlangt werden, der diese Leistungen aufgrund fehlender Fachkompetenz nicht erbringen kann.

In einer Stellungnahme teilt das Fachamt dem RPA mit, dass es die Beanstandungen ordnungsgemäß abgestellt hat. Insbesondere die Leistungen, für die dem freiberuflich Tätigen die Fachkompetenz fehlt, werden nun durch das Fachamt selbst durchgeführt.

Beauftragungen von Planungsleistungen unter Nicht-Beachtung des Vergaberechts

Für die Fachraumsanierung am Hans-Geiger-Gymnasium wurden im Jahr 2017 ein freiberuflich tätiger Architekt und ein Ingenieur mit den Planungsleistungen beauftragt. Die Auftragswerte beliefen sich für die Gebäudeplanung auf 62 T€ und für die Elektroplanung auf 76 T€. Es handelt sich hier um Leistungen, die im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind. Eine Beteiligung des RPA im Rahmen der vergaberechtlichen Prüfung hat stattgefunden.

Im Zuge dieser Sanierung kam es zu einer Forderung der Feuerwehr, ergänzende Maßnahmen für den Brandschutz zu ergreifen, um den gefahrlosen Betrieb des Gebäudes sicher zu stellen. Die Beauftragung für diese Leistung erfolgte im 1. Halbjahr 2018 durch Nachträge an die bereits beauftragten freiberuflich Tätigen unter Beteiligung des RPA. Die Aufträge für die Gebäudeplanung erhöhten sich auf 113 T€ und für die Elektroplanung auf 148 T€.

Im laufenden Jahr 2018 traten vermehrt Leckagen im Heizungs- und Sanitärleitungssystem auf. Betroffen waren die Hauptverteilungsleitungen im Kriechkellergang sowie Leitungstrassen unter der Kellerbetonsohle und in den Steigesträngen. Im Rahmen der Beseitigung von Leckagen ergab eine Untersuchung des freigelegten Rohrleitungssystems, dass das Leitungssystem mangelhaft verlegt wurde und Leckagen aufwies, die immer öfter zu Betriebsstörungen führten. Das Fachamt sah hier dringlichen baulichen Sanierungsbedarf, um den gebäude-technischen Betrieb und damit den Schulbetrieb zu gewährleisten.

Aufgrund des vorgefundenen Schadensbildes war eine Erneuerung des gesamten Leitungsnetzes beabsichtigt, wodurch ein neues Konzept der Trassenführung notwendig wurde. Dafür waren umfangreiche und aufwendige Eingriffe in die Gebäudesubstanz durch Abbruch und Rückbauarbeiten erforderlich. Aus diesem Grund sollte die für 2024 geplante Gesamtanierung des Gebäudes vorgezogen werden, um so ein wirtschaftliches und nachhaltiges Eingreifen in die Gebäudesubstanz zu ermöglichen.

Im Oktober 2018 hat sich das Fachamt mit dem RPA beraten, um Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise zu finden. Im Ergebnis war zunächst der Umfang der Planungsleistungen mit den erforderlichen Kosten zu ermitteln, eine Herauslösung der Heizungssanierung aus der Komplettsanierung wurde als nicht realistisch angesehen. Eine Teilung der Gesamtanierung in mehrere Bauabschnitte schied aus vergaberechtlichen Gründen aus, sodass ein EU-Vergabeverfahren für die Planungsleistungen vorzunehmen war.

Im Februar 2019 erhielt das RPA drei Vergabevorgänge für vorgenannte Planungsleistungen zur vergaberechtlichen Prüfung. Die Planungsleistungen, bei denen es sich nun um eine Komplettsanierung mit einer Summe der Auftragswerte von 1,60 Mio. € – 790 T€ Gebäudeplanung, 430 T€ Elektroplanung, 380 T€ Heizungs- und Sanitärplanung – handelt, sollten im Rahmen von freihändigen Vergabeverfahren ohne Preisumfrage an die bereits beauftragten freiberuflich Tätigen vergeben werden. Begründet wurde dies mit der Dringlichkeit zur Beseitigung des akuten Sanierungsbedarfs des Gebäudes. Da die Schäden der Immobilienwirtschaft aber mindestens seit Anfang 2018 bekannt waren, griff der Ausnahmetatbestand der Dringlichkeit nicht mehr.

Die vergaberechtliche Zustimmung konnte das RPA nicht erteilen, weil diese Vorgehensweise nicht mit dem EU-Vergaberecht vereinbar ist. Die einzelnen Auftragswerte oberhalb des EU-Schwellenwertes (>221 T€) erfordern zwingend eine EU-Ausschreibung, wie bereits im Oktober 2018 mit der Immobilienwirtschaft besprochen wurde.

In einem Gespräch zwischen Immobilienwirtschaft, RPA und Rechtsamt wurde die Auffassung des RPA vom Rechtsamt bestätigt und noch einmal festgestellt, dass der außerordentlich schlechte Zustand der baulichen Substanz des Gebäudes zwar äußerst dringlich und zwingend sei, jedoch mindestens seit Anfang 2018 bekannt war. Die Planungsleistungen für die Komplettsanierung der Schule von LPH 3 bis 9 sind im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Daneben stellte sich in dem Termin heraus, dass die freiberuflich Tätigen bereits nach mündlicher Beauftragung mit Planungsleistungen der LPH 1 und 2 für die Komplettsanierung der Schule tätig waren und dafür Rechnungen in Höhe von 127 T€ (Stand: 20.05.2019) vom Fachamt beglichen wurden.

Hier ist zu beanstanden, dass mündliche Beauftragungen vorgenommen wurden und Zahlungen ohne schriftlichen Auftrag erfolgten, obwohl die Schriftform erforderlich ist. Diese Vorgehensweise stellt kein ordnungsgemäßes und rechtmäßiges Verwaltungshandeln dar. Es ist dem RPA unverständlich, wie Leistungen ohne eine schriftliche Abrechnungsbasis bescheinigt und bezahlt werden konnten.

Eine vergaberechtliche Beteiligung des RPA zu den Vergaben der erbrachten Planungsleistungen bis LPH 2 erfolgte Ende März 2019 mit dem Ergebnis, dass das RPA keine Zustimmung erteilt hat, da die Leistungen im Wesentlichen bereits veranlasst und erbracht wurden.

Damit wurde gegen die Vergaberichtlinien verstoßen, wonach das RPA vor Auftragsvergabe zu beteiligen ist.

4.2.3 Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau

4.2.3.1 Investitionen

Die Anmeldung von Haushaltsmitteln für Investitionen soll für Baumaßnahmen die Haushaltsreife gem. § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH aufweisen. Diese Prüfung erfolgt durch das Amt für Finanzwirtschaft mit der Anmeldung der Investitionsmittel für alle Baumaßnahmen.

Haushaltsreife bedeutet auch, dass die Maßnahmen so vorbereitet sind, dass die Bauzeit und der zeitliche Abfluss der Haushaltsmittel bekannt sind.

Der Mittelabfluss für Baumaßnahmen hängt unmittelbar mit der Bauzeit zusammen. Haushaltsreste entstehen in Folge von Bauzeitenveränderungen. Die tatsächliche Bauzeit unterliegt verschiedenen Faktoren, die es erschweren, den späteren Mittelabfluss im Vorwege festzulegen. Aus diesem Grund übertragen die Fachämter regelmäßig Haushaltsmittel in das Folgejahr. Das RPA beanstandet dies nicht, sofern die Begründungen für die Verzögerungen – und damit auch für die Übertragungen – nachvollziehbar sind.

Zum Jahresabschluss 2018 wurden durch das RPA 49 Investitionsmaßnahmen nach folgenden Ansätzen geprüft:

- Gebuchte Sachposten für die geprüfte Investitionsnummer im laufenden Haushaltsjahr,
- Begründungen für Übertragung von Haushaltsresten sowie Mittelabfluss der Haushaltsreste aus dem Vorjahr,
- Budgetveränderungen durch den Nachtragshaushalt nebst Begründungen,
- korrekte Mittelverwendung,
- korrespondierende Vergabevorgänge für alle Aufträge vorhanden,
- korrekte Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand,

- aktueller Sachstand der Maßnahme (Inbetriebnahme erfolgt, Abschlussanzeige gefertigt).

Das RPA konnte bei den geprüften Investitionsmaßnahmen keine Auffälligkeiten feststellen.

Die Prüfung der Mittelübertragungen ist jährlich wiederkehrend. Auch im Haushaltsjahr 2018 wurden die im Haushalt bereitgestellten investiven Mittel der Höhe nach nicht wie geplant verwendet. Haushaltsreste wurden zur Übertragung angemeldet.

Bauzeitveränderungen entstanden aus folgenden Gründen:

- Ausschreibungen mussten aufgehoben werden, weil kein oder kein wirtschaftliches Angebot abgegeben wurde. Die Folgen davon waren Veränderungen im Leistungsumfang und erneute Vergabeverfahren,
- erweiterte Kampfmitteluntersuchungen waren aufgrund vorheriger Untersuchungsergebnisse erforderlich,
- Maßnahmen konnten nicht wie geplant begonnen werden, weil Personalkapazitäten für dringlichere Maßnahmen benötigt wurden,
- Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen wurden nicht zeitnah gestellt.

Bei allen geprüften Investitionen wurden keine Auffälligkeiten hinsichtlich unbegründeter Mittelübertragungen bzw. der Mittelverwendung festgestellt.

4.2.3.2 Anlagen im Bau

Im Rahmen des Schlussberichts 2018 wurden vom RPA 56 Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 25,03 Mio. € nach folgenden Ansätzen geprüft:

- korrekte Abbildung der Vermögensgegenstände als Aufwand bzw. Investition,
- Umbuchung von Aufwandsleistungen,
- Erfassung aktivierter Eigenleistungen,
- Startdatum, Nutzungsdauer und Anlagensachgruppe,
- korrekte Erstellung der Abschlussanzeige,
- verschrottete Anlagen mit einem Erinnerungswert gebucht und gesperrt,
- Sperrung der Anlagen im Bau nach deren Umbuchung.

Es wurden kleinere Beanstandungen festgestellt, die mit dem Amt für Finanzwirtschaft und den Fachämtern abschließend geklärt wurden.

Bereits seit der Eröffnungsbilanz fällt auf, dass ein Großteil der bestehenden Anlagen im Bau zwar bereits in Betrieb genommen wurde, aber noch nicht für alle Anlagen die Abschlussanzeigen gefertigt sind. Es ist erkennbar, dass sich dieser Rückstand durch Aufarbeitung in den Fachämtern verkleinert.

4.2.4 Kontrollen der Leistungen freiberuflich Tätiger

Im Schlussbericht 2017 wurde vom RPA unter Punkt 4.2.3 über die Ergebnisse der Prüfung im Bereich der Honorarabrechnungen der beauftragten freiberuflich Tätigen bei der Stadtentwässerung berichtet.

Inhalte der Prüfung 2017 waren u. a. folgende Fragestellungen:

- Gibt es die für die Honorarbasis wichtige einvernehmlich festgestellte Kostenberechnung?

- Wurde diese auf der Basis der DIN 276 mit ortsüblichen Preisen ermittelt?
- Wurden die Leistungen vertragsgerecht erbracht?
- Wurde die Honorarabrechnung richtig geprüft?

Die Prüfung wurde in 2018 in der Stadtentwässerung mit den gleichen Prüfungsinhalten fortgesetzt sowie um die Abteilung Ingenieurbau des Tiefbauamtes und das Amt für Sportförderung erweitert. Zusätzlich wurde geprüft, ob und wie die Leistungen der freiberuflich Tätigen von den städtischen Beschäftigten kontrolliert wurden.

Bei der Abteilung Stadtentwässerung stellte das RPA bei jeder geprüften Honorarabrechnung fest, dass Leistungen vom Auftragnehmer nicht richtig in Rechnung gestellt wurden. Folgende Feststellungen waren das Ergebnis dieser Prüfung:

- Die Abrechnungsgrundlage entsprach nicht der HOAI – es wurde nicht die richtige Kostenberechnung zu Grunde gelegt.
- Die abgerechneten Leistungen waren nicht vertraglich vereinbart – es fehlte der schriftliche Auftrag.
- Der Leistungsstand entsprach nicht dem Abrechnungsstand.
- Die Kostenberechnung war anhand der Entwurfsunterlagen nicht nachvollziehbar.

Die geprüften Baumaßnahmen waren bis auf eine noch nicht abgeschlossen, sodass die vom RPA festgestellten Abrechnungsfehler noch vor der Schlussrechnung durch das Fachamt korrigiert werden konnten. Bei einer Honorarabrechnung wurde durch das RPA eine Überzahlung in Höhe von 5 T€ festgestellt. Die Stadtentwässerung wurde vom RPA aufgefordert, den überzahlten Betrag zurückzufordern. Ob die Rückforderung erfolgte, wird mit der Fortsetzung der Prüfung in 2019 geprüft.

Im Zusammenhang mit den Leistungskontrollen prüfte das RPA auch in Stichproben die Schlussrechnung der Baumaßnahme „Druckrohrleitung Aubrook“. Rechnungen sind vom Bauunternehmer VOB-konform und damit prüfbar aufzustellen. Die VOB-konforme Abrechnung wird in der Regel vom freiberuflich Tätigen geprüft. Die Fachämter sind jedoch verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Baurechnung selbst zu prüfen. Dadurch wird auch die Leistung des freiberuflich Tätigen kontrolliert.

Das RPA stellte anhand der Prüfvermerke und Dokumentationen in den Abrechnungsunterlagen fest, dass die geprüften Baurechnungen sowohl durch den freiberuflich Tätigen als auch durch die Beschäftigten der Stadtentwässerung geprüft wurden. Nachrechnungen des RPA ergaben keine Beanstandungen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen waren nachvollziehbar, rechnerisch richtig und vollständig vorhanden. In den Bauakten waren alle Entscheidungen begründet und dokumentiert. Die Leistung des freiberuflich Tätigen wurde durch die Bearbeitungsvermerke dokumentiert.

In der Abteilung Ingenieurbau wurde die (für die Honorarabrechnung relevante) Kostenberechnung der Baumaßnahme „Neubau Parkhaus ZOB“ geprüft. Veranlassung war ein Nachtragsangebot des freiberuflich Tätigen, das vom RPA vergaberechtlich zu prüfen war. Dabei wurde vom RPA festgestellt, dass der freiberuflich Tätige die Kostenberechnung nicht gem. der HOAI aufgestellt hat. Die Feststellungen und Anmerkungen des RPA wurden von der Abteilung Ingenieurbau mit dem freiberuflich Tätigen angepasst. Die Kostenberechnung wurde korrigiert.

Bei der Baumaßnahme Kleiner Kiel Kanal wurde im Zuge der vergaberechtlichen Prüfung der Nachtragsvereinbarung zur Bauzeitverlängerung festgestellt, dass die Abrechnungsgrundlagen für das Honorar nicht eindeutig festgestellt waren. Die Hinweise des RPA wurden von der Abteilung Ingenieurbau bei der Nachtragsvereinbarung berücksichtigt.

Die Baumaßnahme Eiderbad Hammer wurde 2016 durch einen freiberuflich Tätigen im Auftrag des Amtes für Sportförderung geplant. Die Baumaßnahme wurde 2018 im geplanten Zeit- und Kostenrahmen abgeschlossen.

Das Amt für Sportförderung verfügt über kein baufachliches Personal. Die Forderung des RPA, sich zur Durchführung der Maßnahme eines bauenden Amtes zu bedienen, wurde vom Amt für Sportförderung nicht umgesetzt. Dies wäre aus Sicht des RPA erforderlich gewesen um sicherzustellen, dass Vergabeverfahren, Vertragsgestaltung und die Durchführung der Baumaßnahme (und damit verbunden auch die Kontrolle der beauftragten Leistungen) fachlich richtig durchgeführt werden. Das RPA kündigte eine umfangreiche Prüfung der Baumaßnahme nach Abschluss an, die in 2018 auch durchgeführt wurde.

Der beauftragte freiberuflich Tätige hatte bei dieser Baumaßnahme den Auftrag zur Durchführung aller Leistungsphasen gem. der HOAI sowie für die örtliche Bauüberwachung. Damit war er sowohl für die vollständige und richtige Planung als auch für die vollständige und richtige Ausschreibung der Bauleistungen verantwortlich.

Zur örtlichen Bauüberwachung gehört es, die Baumaßnahme so zu überwachen, dass diese gem. der Planung umgesetzt wird. Leistungsänderungen sind fachlich zu begründen und zu dokumentieren. Auch ist die Abrechnung der Bauleistungen zu prüfen.

Die Bauherrenfunktion wurde vom Amt für Sportförderung wahrgenommen, welches für die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen verantwortlich war.

Das RPA prüfte Planungsunterlagen und Bauakten, die Dokumentation der Entscheidungen, die Auftrags- und Vergabeunterlagen, die Abrechnungen sowie die zahlungsbegründenden Unterlagen.

Die Bauakten und Planungsunterlagen waren vollständig, selbsterklärend und nicht zu beanstanden.

Die Prüfung der Schlussrechnung der Bauleistungen hingegen führte zu Beanstandungen:

- Das Leistungsverzeichnis des Bauauftrages wurde durch Nachträge umfangreich geändert. Dabei waren Nachtragsleistungen teilweise nicht ausreichend begründet und dokumentiert und die Abrechnung der Leistung somit nicht prüfbar.
- Es wurden in der Schlussrechnung Nachtragspositionen abgerechnet, für die es keine Nachtragsvereinbarung gab.
- Es fehlten für Positionen prüfbare Abrechnungszeichnungen.
- Es wurden Massenermittlungs- und Rechenfehler festgestellt.
- Der Titel Pflasterarbeiten wurde komplett vergessen abzurechnen.
- Die Schlussrechnung der Baumaßnahme war nicht VOB-konform aufgestellt und in Teilen nicht prüfbar.

Die Prüfung der Abrechnungsbelege ergab, dass eine Abrechnung des externen Statikers vom Amt für Sportförderung sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet wurde, obwohl der Stundennachweis 7,75 Std. mehr aufwies als die Rechnung. Die Abrechnung des Garten- und Landschaftsbauers erfolgte ohne Leistungsnachweis. Das RPA konnte anhand der Planungsunterlagen dessen Leistung nicht nachvollziehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Amt für Sportförderung mitgeteilt.

Fazit aus der Prüfung der Leistungskontrollen

Die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Auftraggeberseite sollte durch eigenes Fachpersonal erfolgen, weil die mit den Bauherrenaufgaben verbundenen Leistungskontrollen nicht delegierbar sind.

In den Abteilungen Stadtentwässerung und Ingenieurbau des Tiefbauamtes erfolgt die Rechnungsprüfung der Bauleistungen ohne Beanstandungen.

Bei den Leistungskontrollen der freiberuflich Tätigen durch städtische Beschäftigte sieht das RPA Fortbildungsbedarf im Vertragsrecht und in der HOAI. Auch ist festzustellen, dass bei den freiberuflich Tätigen Unsicherheiten in der Honorarabrechnung bestehen und der LHK regelmäßig Honorarrechnungen fehlerhaft in Rechnung gestellt werden.

Bei der Maßnahme Eiderbad Hammer führten die Prüfungen zu Beanstandungen. Die Leistungskontrollen wurden nicht durchgeführt. Die Abrechnungen waren fehlerhaft. Der beauftragte freiberuflich Tätige hat seine Aufgaben nicht vollständig wahrgenommen. Eine fachliche Kontrolle seiner Leistungen durch das Fachamt hat nicht stattgefunden.

4.2.5 Brückenprüfungen nach DIN 1076

Eine Pressemitteilung aus Flensburg, dass eine Brücke aufgrund der Ergebnisse einer Brückenprüfung gesperrt werden musste, veranlasste das RPA 2018 die Anwendung der Regelungen zur Durchführung für die gesetzlich vorgeschriebenen Brückenprüfungen bei der LHK zu prüfen.

Die Zuständigkeit liegt bei der Abteilung Ingenieurbau des Tiefbauamtes. Dort wurden die vorhandenen Unterlagen eingesehen.

Geprüft wurde, ob alle Brücken und Bauwerke, bei denen diese Brückenprüfungen nach DIN 1076 erforderlich sind, im gesetzlich vorgeschriebenen Rhythmus geprüft werden, was bei Beanstandungen aus diesen Prüfungen veranlasst wird und wie die Dokumentation erfolgt.

Die zu prüfenden Bauwerke und Brücken werden dort in einer Excel-Liste geführt. Diese Liste wurde vom RPA mit der Anlagenbuchhaltung in nsk abgeglichen, um die Vollständigkeit der erfassten Bauwerke zu prüfen. Dabei fiel auf, dass in der Liste der Abteilung Ingenieurbau einige Bauwerke vorhanden waren, die in der Anlagenbuchhaltung nicht gefunden wurden. Es fand eine Abstimmung und Korrektur zwischen der Abteilung Ingenieurbau und der Anlagenbuchhaltung statt.

In der Liste sind die wesentlichen und für eine Unterhaltung einer Anlage im technischen Sinne erforderlichen Daten gespeichert. Sie enthält z. B. die nächsten Prüftermine, ob es Mängel bei der letzten Prüfung gab und wie diese behoben wurden. Die Liste ermöglicht es, über Jahre hinweg die Prüfungen nachzuweisen und zu organisieren.

Für jedes dieser Bauwerke gibt es ein Bauwerksbuch. Wurden die Brückenprüfungen durchgeführt, werden die Berichte und die Belege über die durchgeführten Reparaturen und Instandsetzungen in diesem Bauwerksbuch abgeheftet und dokumentiert.

Das RPA hat 15 Bauwerksbücher angesehen und die Angaben in den Büchern mit der Liste verglichen. Außerdem wurde geprüft ob:

- die Prüftermine gem. der gesetzlichen Vorgaben gewählt und durchgeführt wurden,
- die Prüfberichte in den Bauwerksbüchern abgeheftet waren,

- es Prüfungsfeststellungen gab und die Beanstandungen abgearbeitet wurden.

Die Prüfungen werden durch die Abteilung Ingenieurbau ausgeschrieben und in einem Wettbewerb extern für jeweils eine Prüfung vergeben.

Das RPA hatte keine Beanstandungen. Die Aufgaben der vorgeschriebenen Brückenprüfungen werden sach- und fachgerecht durch die Abteilung Ingenieurbau ausgeführt.

4.2.6 Brückenprüfung bei der Hörn-Klapp-Brücke

Eine Besonderheit bei den Brückenprüfungen nach DIN 1076 und der Beauftragung von Leistungen ist die Hörn-Klapp-Brücke. Die Prüfung wird in zwei Bereiche unterteilt. Die Bauwerksprüfung nach DIN 1076 für die festen Bauwerksteile wird durch das Tiefbauamt, Abt. Ingenieurbau, vorgenommen. Die Prüfung der maschinenbaulichen Anlagen (Hydraulik, Mechanik, Elektrik, Seilprüfung) dagegen liegt im Verantwortungsbereich des Dezernats IV beim Referat für Lokale Ökonomie und Quartiersentwicklung. 2016 hat das RPA bei einer Kontenprüfung festgestellt, dass für dieses Bauwerk durch das Referat 2-LÖK Leistungen beauftragt wurden, ohne dass die Vergaben dem RPA vorgelegt wurden. Das RPA stellte weiter fest, dass ein Büro seit Jahren mit den Leistungen für die Brückenprüfungen beauftragt wurde und kündigte eine weitergehende Prüfung an.

Dazu wurden 2018 die fehlenden Vergabe-, Auftrags- und Abrechnungsunterlagen angefordert und geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen und dem im Bauwerksbuch abgehefteten Arbeits- und Prüfbericht.

Alle vorgelegten Vergabeunterlagen aus den vergangenen Jahren waren unvollständig und vergaberechtlich zu beanstanden.

Die Abrechnungen der Leistungen zur Erstellung der Prüfberichte bzw. zu den Prüfungen selbst waren nicht prüfbar, weil die Angebotsunterlagen fehlten, aus denen die Abrechnungsmodalitäten hervorgehen.

Bei den Abrechnungen der Fahrzeiten des Auftragnehmers stellte das RPA fest, dass die abgerechneten Kilometer von Prüfung zu Prüfung unterschiedlich waren und dass die Fahrzeiten und Fahrstrecken ohne Orts- und Zeitangaben abgerechnet wurden.

Das RPA beanstandete zudem, dass das Verhältnis zwischen den Prüf- und Berichtsleistungen und den Kosten für Fahrt und Übernachtung im Verhältnis 1:3 liegt. 18 T€ Jahresauftragssumme bedeuten somit, dass für 6 T€ Ingenieurleistung 12 T€ für Hotel- und Fahrtkosten aufgewendet wurden.

2018 endete der laufende Vertrag für die Brückenprüfungen an der Hörn-Klapp-Brücke. Nun wurde ein 5-Jahresvertrag für die Prüfungen öffentlich ausgeschrieben und dem RPA zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Bei dieser Ausschreibung sollte die Eignung der Bieter durch eine besondere Akkreditierung nachgewiesen werden. Es hatten sich fünf Bieter um den Auftrag bemüht. Alle, bis auf den bisherigen Auftragnehmer, konnten diese Akkreditierung nicht nachweisen und wurden aufgrund dessen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Andere Eignungsnachweise wurden nicht zugelassen. Ein Bieter monierte den Ausschluss mit dem Hinweis auf Diskriminierung. Das RPA sah den Einwand des Bieters als berechtigt an. Der geforderte Eignungsnachweis „Akkreditierung“ wurde vom RPA ebenfalls als diskriminierend und wettbewerbsbeschränkend angesehen. Die Eignung aller 5 Bieter sah das RPA als gegeben an. Das Vergabeverfahren war somit zu beanstanden.

Eine Zustimmung des RPA erfolgte nicht. Der Auftrag wurde nach einer Entscheidung des OB dennoch an den bisherigen Auftragnehmer vergeben.

4.2.7 Prüfung der Baumaßnahmen für die Außenanlagen Moorteichwiese

1. Bauabschnitt

Auf Grundlage des „Freiräumlichen Leitbilds Kiel und Umgebung“ aus dem Jahr 2007 sollte die Grünanlage Moorteichwiese instandgesetzt werden (Drs. 0697/2018). Die Umsetzung erfolgte in mehreren Bauabschnitten und führte zu einer Aufwertung der gesamten Grünanlage.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass aus Sicht des RPA die Maßnahme zu früh begonnen wurde und die Umsetzung, mit Ausnahme der eigentlichen Bautätigkeiten, zu lange gedauert hat. Die Beauftragung der Planung erfolgte bereits im Dezember 2012, während der Abschluss der Maßnahme erst im Oktober 2015 erfolgte. Ursächlich hierfür waren umfangreiche Schwierigkeiten sowohl in der Abstimmung der zu beteiligenden Gremien als auch die nicht zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Beides wäre aus Sicht des RPA vermeidbar gewesen:

- Die Maßnahme hätte erst bei vorhandener Deckung begonnen werden dürfen.
- Die Abstimmung mit den entsprechenden Gremien und der Öffentlichkeit hätte bereits früher erfolgen müssen.

Bei der Feststellung der abgerechneten Baukosten ergab sich eine Kostenüberschreitung in Höhe von 153 % gegenüber der ursprünglichen Kostenfestsetzung. Aus Sicht des RPA entsprach diese Kostenfestsetzung des Grünflächenamtes aus dem Jahr 2012 nicht den tatsächlichen Anforderungen, sondern wurde nur anhand von Haushaltsmitteln erstellt, welche jedoch zum Zeitpunkt der Beauftragung des Planungsbüros noch nicht einmal zur Verfügung standen. Hier muss zukünftig bereits mit der Anmeldung der Haushaltsmittel eine genauere Kostenschätzung erfolgen. Diese Anforderung ist durch § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH für Investitionsanmeldungen zwingend vorgegeben. Das Ermitteln dieser Daten sollte ohne große Probleme möglich sein, da das Grünflächenamt bereits mehrere ähnliche Projekte umgesetzt hat und dementsprechend über belastbares Zahlenmaterial verfügt.

4.2.8 Entwicklung der Kosten und Termine beim Neubau des Hörnbades

Prüfungsinhalt seitens des RPA war und ist die Entwicklung der Kosten und Termine beim Neubau des Hörnbades. Die Prüfung begann in 2014 und dauert an.

Das Amt für Sportförderung BgA „Bäder“ als Bauherr beauftragte Anfang Januar 2013 die Immobilienwirtschaft mit der weiteren Planung und Baudurchführung (ab LPH 4 - Genehmigungsplanung). Der bestehende Vertrag für die Projektsteuerung wurde nicht weitergeführt, da diese Leistungen nun durch die Immobilienwirtschaft erbracht werden sollten. Der Wert dieser Eigenleistung sollte zu einer entsprechenden Reduzierung bei den Investitionsmitteln für den Neubau führen. Der vorliegende Vertrag für die Leistungen des Generalplaners ging von der Kieler Bäder GmbH auf die Immobilienwirtschaft über. Ebenso wurde mit den Verträgen für die Tragwerksplanung, physikalische Fachplanung der Raum- und Bauakustik sowie für die thermische Bauphysik verfahren.

4.2.8.1 Kostenentwicklung

Die Realisierung des Hörnbades wurde mit Beschluss der RV in 2009 eingeleitet.

Für den Neubau des Hörnbades konnten Mittel aus der Städtebauförderung beantragt werden. Bis März 2016 wurden Zuschüsse in Höhe von 10,86 Mio. € bewilligt. Die endgültige Höhe der Fördermittel richtet sich nach den förderfähigen Kosten der Baumaßnahme, die erst mit der Endabrechnung der Maßnahme festgestellt werden können. Veranschlagte Baukosten für die Errichtung des Hörnbades wurden im Rahmen der Städtebauförderung des SAH beantragt und durch den Zuwendungsgeber im März 2016 in Höhe von **26,29 Mio. €** genehmigt. Die Basis der Kosten bildet die Kostenberechnung auf der Grundlage der Entwurfsplanung für den Zuwendungsantrag-Bau. Diese Summe enthält auch die Kosten für den Einbau eines Hubbodens im Sportbecken. Weiterhin wurde die Kostensteigerung zur Anhebung der Honorare in der HOAI zum Juli 2013 in dem Betrag berücksichtigt. Weiter wurden für die Ausstattung des Bades (z. B. für Mobiliar) bei der Kieler Bäder GmbH Haushaltsmittel in Höhe von 400 T€ bereitgestellt.

Die Finanzierung der genehmigten Kosten für den Neubau des Hörnbades stellt sich wie folgt dar:

Finanzierungsplan		
genehmigte Gesamtkosten (03/2016)		26,29 Mio. €
Städtebaufördermittel	10,86 Mio. €	
davon:		
Bund 1/3	- 2,95 Mio. €	
Land 1/3	- 2,95 Mio. €	
LHK 1/3	- 2,95 Mio. €	
<hr/>		
LHK Erlöse aus Grundstücksverkäufen		
Kostenanteil LHK		20,57 Mio. €
(einschl. Eigenanteil nichtförderfähiger Kosten)		

Im Rahmen der Städtebauförderung nimmt die BIG Städtebau GmbH als Sanierungsträger alle Aufgaben hinsichtlich der städtebaurechtlichen Begleitung zur Errichtung des Hörnbades wahr. Die Aufgaben beinhalten die Beratung, Bearbeitung förderrechtlicher Anträge, Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie die Abwicklung im Treuhandvermögen mit Zwischen- und Schlussabrechnung für die LHK.

Für die Rechnungsbegleichung wurde seinerzeit ein Ablaufverfahren mit der Immobilienwirtschaft (sach- und fachliche Rechnungsprüfung), dem Amt für Finanzwirtschaft (Abrechnung des Vorsteuerabzuges mit dem Finanzamt) und der BIG Städtebau GmbH (Abwicklung der Abrechnung im Treuhandvermögen) vereinbart. Die Vorgehensweise zeigt, dass die Ausgaben für das Hörnbad an drei verschiedenen Stellen gelistet werden. Im Rahmen der Prüfung fielen beim Abgleich der Ausgabenstände dieser Beteiligten kleinere Differenzen auf. Der Sachverhalt wurde zur Klärung an die Immobilienwirtschaft gegeben.

Auf Nachfrage des RPA beziffert die BIG Städtebau GmbH die Ausgaben für die Errichtung des Hörnbad per 31.12.2018 mit **25,06 Mio. €** und per 30.06.2019 mit nunmehr **26,38 Mio. €**. Die Höhe der absoluten Gesamtabrechnungssumme kann derzeit nicht ermittelt werden, da noch nicht alle Schlussrechnungen vorliegen.

Der Generalplaner und einige Baufirmen machten Forderungen aufgrund der Bauzeitverlängerung in Höhe von 1,44 Mio. € geltend. Darüber hinaus hatten die Firmen, die für den Roh-

bau und die Dämmarbeiten beauftragt waren, Mehrforderungen angekündigt, jedoch noch nicht beziffert.

Grundsätzlich müssen für die Forderung von Mehrkosten aus der Bauzeitverzögerung die Anspruchsgrundlagen der Auftragnehmer nach dem Ursachenprinzip festgestellt werden. Ein Vergütungs- und/oder Schadenersatzanspruch ergibt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der VOB/B sowie nach dem BGB. Diese Prüfung ist durch die Immobilienwirtschaft und die BIG Städtebau GmbH in ihrer Eigenschaft als Sanierungsträger auf Rechtmäßigkeit gemäß der vertraglichen Vereinbarung und den Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen.

Die Prüfung dauert an, somit liegt noch kein abschließendes Ergebnis vor.

Das Amt für Sportförderung, die Immobilienwirtschaft und das Stadtplanungsamt beabsichtigen, mit dem Sanierungsträger – die BIG Städtebau GmbH - im Herbst 2019 die Selbstverwaltung über die Mehrkosten für den Neubau des Hörnbades zu informieren, um dann den Mehrkostenantrag dem Zuwendungsgeber zur Prüfung einzureichen, damit die endgültige Höhe der Zuschüsse aus der Städtebauförderung festgelegt werden kann.

Erst nach Vorlage der Schlussrechnung der Baumaßnahme Hörnbad kann eine abschließende Bewertung zur Kostenentwicklung vorgenommen werden.

4.2.8.2 Terminentwicklung und Schlechtleistungen

Der Rahmenterminplan aus Dezember 2012 sah zunächst in Abhängigkeit von der haushaltsrechtlichen Freigabe der Haushaltsmittel (April 2013) einen Baubeginn für den Neubau des Hörnbades im Frühjahr 2014 und eine Übergabe im Frühjahr 2016 vor. Mit der Entscheidung zum Einbau des Hubbodens war eine Überarbeitung der Planung notwendig, die den Baubeginn in den Herbst 2014 verschob und einen geplanten Übergabetermin für Ende 2016 vorsah. Im Herbst 2014 wurde der Baubeginn letztendlich für den April 2015 festgelegt, da auf eine Winterbaumaßnahme verzichtet werden sollte, um möglichen Verzögerungen und Verteuerungen entgegenzutreten. Eine Fertigstellung war nun für April 2017 geplant.

Das Land Schleswig-Holstein als Zuwendungsgeberin hat die GMSH mit der baufachlichen Prüfung und Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen sowie der Überprüfung der Bauausführung und der späteren Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß den Zuwendungsrichtlinien des Bundes beauftragt.

Zur Wahrnehmung der Prüfung hinsichtlich der Entwicklung der Kosten und Termine durch das RPA wurde mit der GMSH und der Immobilienwirtschaft abgestimmt, dass das RPA an den Terminen zur „Überprüfung während der Bauausführung“ durch die GMSH teilnahm. Der erste Termin fand am 14.04.2015 statt, es folgten 14 weitere Termine im Abstand von drei Monaten. Die letzte „Überprüfung während der Bauausführung“ wurde am 15.10.2018 durchgeführt. Zu jedem Termin wurde ein Protokoll dieser Prüfungen von der GMSH unter Beteiligung der Immobilienwirtschaft gefertigt.

Mit der Vorbereitung des Baufeldes für den Neubau des Hörnbades im September 2014 entstand eine Verschiebung des Fertigstellungstermins um 8 Wochen. Diese begründete sich auf Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes, die sich schwieriger gestalteten als vermutet und damit Auswirkungen auf die geplanten Bohrpfähle hinsichtlich der Prüfstatik hatte.

Weil die Bauzeiten durch die Immobilienwirtschaft und den Generalplaner ursprünglich zu optimistisch eingeschätzt und die Komplexität der Baumaßnahme unterschätzt wurde, ergab sich im Juli 2016 eine weitere Verschiebung. Jetzt sollte die geplante Fertigstellung im Herbst 2017 erfolgen.

Dezernat II: „Die ursprüngliche Bauzeitenplanung wurde ohne Beteiligung der Immobilienwirtschaft durch den externen Projektsteuerer zusammen mit dem Generalplaner erstellt und mit dem Projekt an die Immobilienwirtschaft übergeben, sodass die vom RPA gewählte Formulierung „durch die Immobilienwirtschaft und den Generalplaner“ nicht zutreffend ist und geändert werden sollte.“

RPA: „Wie das RPA bereits ausgeführt hat, beinhaltete die ursprüngliche Terminplanung der Kieler Bäder GmbH mit dem externen Projektsteuerer und dem Generalplaner das Frühjahr 2014 als Baubeginn und das Frühjahr 2016 die Übergabe (Drs. 0798/2012). Gemäß vorgenannter Drs. wurde u. a. beschlossen, dass das Amt für Sportförderung - BgA „Bäder“ als Bauherr die Immobilienwirtschaft mit der weiteren Planung und Baudurchführung beauftragen wird. Dies erfolgte mit Schreiben des Stadtrates H. Möller vom 11.01.2013 über das Dez. II an die Immobilienwirtschaft. Zum Zeitpunkt der Entscheidung einen Hubboden (Drs. 0836/2013) einzubauen, womit durch Überplanungen eine Verschiebung des Fertigstellungstermins zum Ende 2016 verbunden war, lag der Immobilienwirtschaft bereits der Planungsauftrag vor.

Somit hält das RPA an seiner Formulierung fest.“

Im Oktober 2017 wurde der Fertigstellungstermin auf Mai 2018 verschoben, weil die bauausführenden Firmen aufgrund konjunkturell begründeter Schwierigkeiten die Baustelle nicht ausreichend und nicht mit qualifiziertem Personal (wie z. B. die Gewerke des Dachdeckers und des Fliesenlegers) besetzen konnten. Auch waren Lieferzeiten für Baustoffe z. T. erheblich länger als von den Firmen eingeplant. Weitere Gründe für Verzögerungen resultierten daraus, dass Ausschreibungen aufgrund überhöhter Angebotspreise aufgehoben werden mussten, um in wiederholten Ausschreibungen günstigere Angebote zu erlangen.

Im November 2017 wurden dem RPA erste Probleme mit der Fliesenfirma bekannt, die die Ursache für weitere Verschiebungen des Fertigstellungstermins waren.

Die Leistungen für die Fliesen-, Putz- und Estricharbeiten wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens Mitte 2016 europaweit ausgeschrieben. Von den zwei eingegangenen Angeboten lag das Mindestgebot 30 % über der Kostenschätzung. Die Ausschreibung musste wegen fehlender Haushaltsmittel aufgehoben werden. Mit der Aufteilung der Gesamtleistung in vier Teilbereiche (Lose) war jetzt beabsichtigt, den Bieterkreis für eine beschränkte Ausschreibung auszuweiten. Im Ergebnis setzte sich hierbei ein Bieter bei allen vier Losen durch und erhielt im Herbst 2016 die Aufträge in Höhe von 1,76 Mio. €.

In der Ausführung der späteren Arbeiten für drei Lose wurden erhebliche Mängel festgestellt, die die Immobilienwirtschaft im August 2017 zum Anlass nahm, einen Rechtsbeistand einzuschalten. Die Immobilienwirtschaft beabsichtigte nach vorheriger Fristsetzung zur Nachbesserung von Leistungen im November 2017 eine Teilkündigung des Auftrages für das Los 2 des Sportbeckens der Fliesenfirma. Der beabsichtigten Teilkündigung stimmte das RPA nicht zu.

Es empfahl stattdessen die Kündigung für alle Lose vorzunehmen. Die Ausführungen des Rechtsbeistandes der Immobilienwirtschaft sowie das Ergebnisprotokoll des zwischenzeitlich beauftragten Sachverständigenbüros ließen nicht erwarten, dass die Arbeiten für die Lose 1, 3 und 4 fach- und zeitgerecht von der Fliesenfirma in der geforderten Zeit und Qualität hergestellt werden könnten.

Tatsächlich kam es im weiteren Verlauf der Baumaßnahme auch bei diesen Losen zu den vom RPA befürchteten Schlechtleistungen der Fliesenfirma.

Dezernat II: Schlechtleistungen der Fliesenfirma: „Die Darstellungen des RPA mit dem Fokus auf dem Umstand, dass den Empfehlungen des RPA nicht gefolgt wurde, erweckt den Eindruck einer leichtfertigen und alleinigen Entscheidungsfindung der Immobilienwirtschaft, der zurückzuweisen ist.

Den vom RPA benannten Entscheidungen sind umfängliche Abwägungsprozesse auf verschiedenen Hierarchieebenen der Verwaltung vorausgegangen, in denen die möglichen Alternativen unter rechtlichen, wirtschaftlichen und letztlich auch zeitlichen Aspekten intensiv erörtert wurden.

Die Beweggründe und finanziellen Auswirkungen wurden auch gegenüber der Selbstverwaltung in den Drucksachen 1210/2017 und 0313/2018 dargestellt.

Aufgrund der seinerzeitigen Marktlage wäre es nicht möglich gewesen, eine Fliesenfachfirma zu finden, die kurz- oder mittelfristig in der Lage gewesen wäre, die durch die vorhandene Firma zu erbringenden Leistungen vollständig zu übernehmen. Dass eine bereits vor Ort tätige Firma bewegt werden konnte, zumindest eine Teilleistung zu übernehmen (siehe Vergabevorgang Drs. 1210/2017), ist als Verhandlungserfolg der Amtsleitung der Immobilienwirtschaft anzusehen.

Unter diesen Gesichtspunkten hätte eine vollständige Kündigung der Fliesenfirma dazu geführt, dass die Arbeiten am Hörnbad auf unbestimmte Zeit hätten unterbrochen werden müssen. Zur Vermeidung der zeitlichen und im Hinblick auf die weiteren Verzögerungen wirtschaftlichen Folgen einer Vollkündigung wurde daher einer Teilfortsetzung der Arbeiten unter enger Kontrolle und gutachterlicher Begleitung der Vorzug gegeben.“

RPA: „Es liegt dem RPA fern, der Immobilienwirtschaft eine leichtfertige und alleinige Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Schlechtleistung der Fliesenfirma zu unterstellen. Das RPA sieht ebenfalls die Schwierigkeiten der Umstände und Probleme zur Lösung im Umgang mit der Schlechtleistung der Fliesenfirma. Gleichwohl hat das RPA ein konsequenteres Handeln der Immobilienwirtschaft gegenüber dem Generalplaner und nicht zuletzt der Fliesenfirma vermisst, um eine bessere Verhandlungsposition zu erhalten. So führten vermehrte Kündigungsandrohungen des Rechtsbeistandes der Immobilienwirtschaft gegen die Fliesenfirma nicht unbedingt zur Stärkung des Standpunktes der Immobilienwirtschaft. Daneben hätte der Generalplaner nachdrücklicher auf seine Verpflichtung zur Bauüberwachung hingewiesen werden müssen.“

Weiterhin stellte sich für das RPA die Frage hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der beabsichtigten (Teil)Kündigung und dem damit verbundenen Risiko möglicher Schadenersatzforderungen für die LHK. Diese Aspekte wurden in einem Gespräch am 09.11.2017 zwischen dem Rechtsbeistand, der Immobilienwirtschaft und dem Rechtsamt geprüft und bewertet. Letztendlich wurde beschlossen, die beabsichtigte Teilkündigung des Loses 2 der Fliesenfirma wegen bedeutender rechtlicher Bedenken nicht weiter zu verfolgen.

Die Immobilienwirtschaft ging weiter davon aus, dass die Firma die Arbeiten weiterführen würde. Dazu beabsichtigte die Immobilienwirtschaft, diese Leistungen zusätzlich fachlich begleiten zu lassen und danach die Vergabe der Leistungen des Loses 2 an den Nachunternehmer der Fliesenfirma vorzunehmen. Aus Sicht des RPA war hier nur Abhilfe zu schaffen, in dem die entsprechenden Leistungen komplett zurückgebaut und durch einen Neuaufbau ersetzt werden. Hierzu wäre zunächst ein detailliertes Sanierungskonzept auf Basis des Sanierungsgutachtens anzufertigen, um die erforderlichen Maßnahmen und den Umfang feststellen zu können.

Das RPA wies weiter darauf hin, dass die Kosten des Sachverständigengutachtens und eines noch zu erstellenden Sanierungskonzepts der Fliesenfirma in Rechnung zu stellen sind. Sollte eine fachliche Überwachung bei der Ausführung beauftragt werden, wäre zu prüfen, inwieweit

diese Kosten durch den beauftragten Generalplaner zu übernehmen sind, da dies eine Teilleistung der LPH 8 darstellt.

Allen genannten Empfehlungen des RPA zur Kündigung des Vertrages mit der Fliesenfirma wurden seitens der Immobilienwirtschaft nicht gefolgt.

Mitte Dezember 2017 war die Immobilienwirtschaft mit der Fliesenfirma vertraglich übereingekommen, dass die Leistungen für das Sportbecken als Teilleistung des Loses 2 durch den Nachunternehmer der Fliesenfirma erbracht werden sollen. Dies führte zu Mehrkosten in Höhe von 168 T€.

Die Fliesenfirma sollte danach die übrigen Leistungen erledigen. Ob für diese Leistungen eine förmliche Abnahme durchgeführt wurde, ist dem RPA nicht bekannt. Auch ist nicht klar, ob diese Leistungen mangelfrei erbracht wurden. Zumindest sind diese Leistungen bei den Bauausgaben noch nicht schlussgerechnet.

Für das RPA ist und bleibt es unverständlich, dass diese Mängel entstehen konnten bzw. so lange unentdeckt blieben, trotz ständiger örtlicher Bauüberwachung durch Generalplaner und durch Beschäftigte der Immobilienwirtschaft.

Dezernat II: „Dass die Mängel in der Ausführung entstehen konnten, ist aus Sicht der Immobilienwirtschaft ebenfalls unverständlich und ist Gegenstand der abschließenden Auseinandersetzung mit dem Generalplaner.“

Die Zuweisung einer Verantwortung an Beschäftigte der Immobilienwirtschaft, wie das RPA sie auf Seite 90 vornimmt, ist ebenfalls zurückzuweisen. Wenn die Immobilienwirtschaft durch eigene Beschäftigte hätte sicherstellen sollen, dass die einzelnen Gewerke ihre Arbeiten vor Ort zu jeder Zeit fachgerecht erledigen, hätte dies eine vollständige Übernahme der Aufgaben und Verantwortung des Generalplaners bedeutet und dessen Verpflichtung obsolet gemacht. Hier ist die Verantwortung eindeutig beim Generalplaner zu sehen.“

RPA: „Hier sieht das RPA im Rahmen der Zuständigkeit der Projektleitung die Notwendigkeit, dass offensichtliche Mängel bei der Erbringung von Leistungen zum Anlass genommen werden müssen, um hier mit Nachdruck Abhilfe zu schaffen.“

Die Verpflichtung und Verantwortung des Generalplaners hinsichtlich seiner vertraglich vereinbarten Leistung für die Bauleitung bleibt selbstverständlich unbenommen.“

In 2019 ist ein weiterer Schaden im Bereich der Fliesen festgestellt worden. Die Immobilienwirtschaft prüft derzeit den Schadenumfang.

4.3 Antikorruptionsstelle

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Diese Aufgabe beinhaltet unter anderem die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie anonyme wie offizielle Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Im Berichtszeitraum ging bei der Anlaufstelle eine anonyme Meldung gegen einen städtischen Beschäftigten mit dem Hinweis auf einen Korruptionsverdacht ein. Das RPA prüfte den Inhalt der Vorwürfe gegen den Beschäftigten und kam nach einer Aktenprüfung und einem Gespräch mit dem Beschäftigten zu dem Schluss, dass die Vorwürfe grundlos erhoben wurden. Allerdings nahm das RPA diesen Vorfall zum Anlass, die Nebentätigkeiten der städtischen Beschäftigten einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung begann in 2018 und dauert an.

Die Tatsache, dass es im Berichtszeitraum keinen weiteren konkreten Korruptions- bzw. Verdachtsfall gegeben hat, bedeutet jedoch nicht, dass es bei der LHK keine Korruption gibt. Vielmehr kann dieses auch ein Hinweis auf eine mangelnde Sensibilisierung bzw. Aufklärung zu diesem Thema innerhalb der Verwaltung sein.

Das RPA wird im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns auch immer wieder die seitens der LHK ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention auf den Prüfstand stellen.

Büro OB: „Im Entwurf des Schlussberichts wird u. a. ausgeführt, dass bei der im RPA angesiedelten „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ eine anonyme Meldung eingegangen war, die sich nach einer entsprechenden Überprüfung jedoch als grundlos erhoben herausgestellt habe.

Dies ist aus meiner Sicht natürlich positiv zu bewerten.

Ungeachtet dessen messe ich dem Thema „Korruptionsprävention“ nach wie vor große Bedeutung zu.

Im Statusbericht 2015/2016 berichtete das RPA über die aus seiner Sicht mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Ämtern und Betrieben.

Anschließend hat die gemäß „Handbuch Korruptionsprävention“ (s. Drs. 0204/2013) gebildete „Arbeitsgruppe zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption“ getagt.

Dabei ist offenbar deutlich geworden, dass das Gremium nicht geeignet sei, die Aufgabe der Korruptionsprävention systematisch und zielgerichtet zu entwickeln.

Auch konnte im Personal- und Organisationsamt, dem die Federführung für die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption“ obliegt, bislang nicht mit der für notwendig erachteten Überarbeitung des „Handbuchs Korruptionsprävention“ begonnen werden.

Angesichts der Wichtigkeit des Themas habe ich mein Büro mit der Überarbeitung des Handbuchs beauftragt. Der erste Entwurf für einen „Leitfaden Korruptionsprävention“ liegt jetzt vor und wird kurzfristig zunächst verwaltungsintern zur Diskussion gestellt.“

5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie des Lageberichts der LHK gem. § 95n GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der Jahresabschluss und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK.

Der endgültige Jahresabschluss wird der RV mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, Oktober 2019



Kerstin Rogowski

6 Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2018

Seite JA 2018	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung
51	Büro SP	Fraktionsabrechnungen: Wegen der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Fälligkeit und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auch im Hinblick auf die in der Vergangenheit geleisteten Erstattungen der Fraktionen sollte in der Richtlinie die Regelung zur Verwendung von personell bedingten Ausgleichszahlungen für sachlichen Aufwand neu überdacht werden.
56	52/V	Schulkostenbeiträge: Das RPA empfiehlt dem Fachamt, die Angelegenheit mit den Zuständigen im Kreis auf Leitungsebene zu klären.

7 Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2018

Seite JA 2018	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
61	53/IV	Handlungsbedarf Jobcenter: Das RPA erwartet, dass die Verwaltung eine kontinuierliche und angemessene Prüfung der im Jobcenter Kiel geführten Leistungsakten etabliert und damit ihr Prüfrecht nach § 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II wahrnimmt. Hierfür wird zwar zusätzliches Personal nötig sein. Das ist aber in Hinblick auf die mutmaßlich im siebenstelligen Bereich liegende jährliche Schadenssumme gerechtfertigt. Mit dem anderen Träger sollte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass es sich bei dem Prüfrecht des RPA in § 10 Absatz 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung aus 2011 um ein zusätzliches Prüfrecht analog zu den zusätzlichen Prüfrechten von Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof in § 10 Absatz 1 der Vereinbarung handelt. Diese zusätzlichen Prüfrechte treten neben die in § 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II gesetzlich verankerten Prüfrechte beider Träger.	Stellungnahme Amt Erledigungstermin: Ansprechpartner: Herr Leisner Inhaltliche Stellungnahme: Das Amt für Soziale Dienste konstatiert eine unterschiedliche Auffassung zwischen Rechnungsprüfungsamt und Amt für Soziale Dienste über die Ausübung des Prüfrechtes gem. §44b SGB II. Im Vertrag über die Einrichtung der Gemeinsamen Einrichtung (GE) zwischen Agentur für Arbeit und Landeshauptstadt Kiel wurde 2011 die prüfrechtliche Komponente des §44b SGB II wie folgt geregelt: <i>§ 10 Prüfrechte Innenrevision, Bundes-Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsamt</i> <i>(1) Die gemeinsame Einrichtung ermöglicht der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfrechtes gemäß § 49 SGBII sowie dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof gemäß § 46 (1) SGBII und §47(5) SGBII.</i> <i>(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat ein Prüfrecht bezüglich der kommunalen Aufgaben.</i> Aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste wurde damit vereinbart, dass das Rechnungsprüfungsamt das Prüf-	Anmerkungen des RPA Erledigungstermin: Das Amt 53 ist der Ansicht, dass § 10 der Vereinbarung über die Einrichtung der gemeinsamen Einrichtung zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der LHK von 2011 das Prüfrecht exklusiv regelt. Die Konsequenz daraus wäre, dass niemand anders vom Träger „LHK“ die Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtung prüfen darf. Das trifft unseres Erachtens nicht zu. Es handelt sich vielmehr um ein zusätzliches Prüfrecht. Das Prüfrecht des Trägers ergibt sich unmittelbar aus § 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II, wo es heißt: „Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prü-

Seite JA 2018	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
			<p>recht wahrnimmt und in eigener Zuständigkeit ausübt, somit nicht das Fachamt (Amt für Soziale Dienste). Nunmehr sind hinsichtlich der Ausübung des Prüfrechtes unterschiedliche Auffassungen deutlich geworden, die Klärungsbedarf haben.</p> <p>Da eine regelmäßige Prüfung der zweckmäßigen Verwendung der Mittel der Landeshauptstadt Kiel nicht in Abrede steht, die Notwendigkeit zeigt der Schlussbericht 2018 deutlich auf, muss nunmehr dringend eine Klärung herbeigeführt werden. Diese umfasst u. U. auch eine Aufstockung der personellen Kapazitäten in dem mit der Prüfung zu beauftragenden Fachamt.</p> <p>Diese Klärung regt das Amt für Soziale Dienste an.</p>	<p>fen...“ Diese Regelung kann durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt werden. Der mögliche Regelungsinhalt einer solchen Vereinbarung ist in § 44 b Absatz 2 Satz 1 SGB II geregelt. Darin heißt es: „Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung.“ Das Prüfrecht ist aber weder eine Regelung über den Standort noch über die Ausgestaltung oder die Organisation der gemeinsamen Einrichtung. Daher kann die Vorschrift in der Vereinbarung gesetzeskonform nur so interpretiert werden, dass sie klarstellt, dass neben der vom Träger fachlich für zuständig gehaltenen Organisations-einheit (derzeit das Amt für Soziale Dienste) auch das RPA Prüfrechte hat (so wie nach § 10 Absatz 1 der Vereinbarung auch der Bundes- und Landesrechnungshof Prüfrechte haben).</p>

Anlagenverzeichnis

**Anlage 1: Nr. 1: Lagebericht
Nr. 2: Bilanz zum 31.12.2018
Nr. 3: Ergebnisrechnung
Nr. 4: Finanzrechnung**

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung



1. Lagebericht

1.1 Überblick - Kurzfassung für eilige Leser*innen

Es folgen einige markante Daten zum Jahresabschluss, ohne auf die Darstellung der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Der Erläuterungen folgen im weiteren Lagebericht und im Anhang zum Jahresabschluss.

- Das Haushaltsjahr 2018 schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 84,5 Mio. €.
- Das ist das dritte Jahr in Folge in dem ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Damit wird der vorgetragene Jahresfehlbetrag weiter auf 109,9 Mio. € reduziert.
- Kassenkredite konnten von 145,0 Mio. € auf 90,0 Mio. € zurückgeführt werden.
- Die Abschreibungen belaufen sich 2018 auf 48,8 Mio. €. Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 85,4 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr um 84,5 Mio. € auf 292,7 Mio. € angestiegen.

1.2 Einleitung

Gemäß § 95m Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze, also um die Haushaltsplanansätze 2018 zuzüglich übertragener Ermächtigungen (Reste) aus 2017.

1.3 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 84,5 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2018 mit einem Überschuss von 30,9 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 53,6 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung von 56,4 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Ergebnisbereichen diese Verbesserung entstanden ist.

Mio. €	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.006,3	1.059,5	1.097,7	38,1	3,6
Aufwendungen	960,3	1.014,3	999,0	-15,3	-1,5
Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit	46,0	45,3	98,7	53,4	118,0
Finanzergebnis	-18,0	-14,4	-14,2	0,2	-1,5
Jahresergebnis	28,0	30,9	84,5	53,6	173,8

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen führt in 2018 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 98,7 Mio. €. Damit wird das Planergebnis um 53,4 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere Erträge in Höhe von 38,1 Mio. € (+3,6%) verursacht.

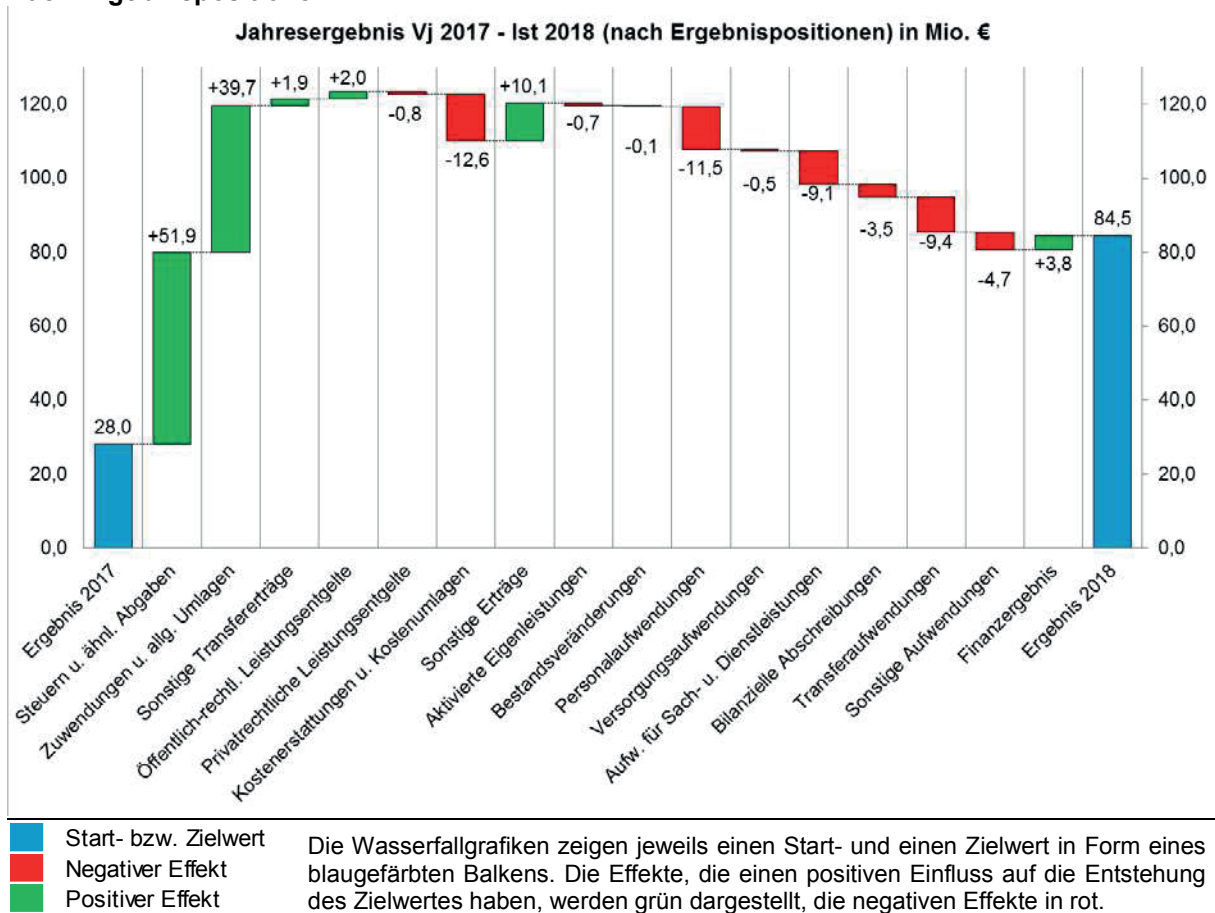
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 52,7 Mio. € verbessert. Während auf der einen Seite Mehrerträge in Höhe von 91,3 Mio. € hauptsächlich durch gestiegene Zuweisungen vom Land und höheren Steuereinnahmen generiert werden konnten, lieferten Minderaufwendungen in Höhe von 38,7 Mio. € ebenfalls einen positiven Ergebnisbeitrag.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis in Höhe von -14,2 Mio. € (Plan: -14,4 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,2 Mio. €, denen Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von -15,4 Mio. € gegenüber stehen. Während das Finanzergebnis den Planerwartungen annähernd entspricht (+0,2 Mio. €), konnte das Vorjahresergebnis, im Wesentlichen verursacht durch geringere Zinsen für Steuererstattungen und –nachforderungen, um 3,8 Mio. € verbessert werden.

Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Vorjahr und Ansatz

Nach Ergebnispositionen:



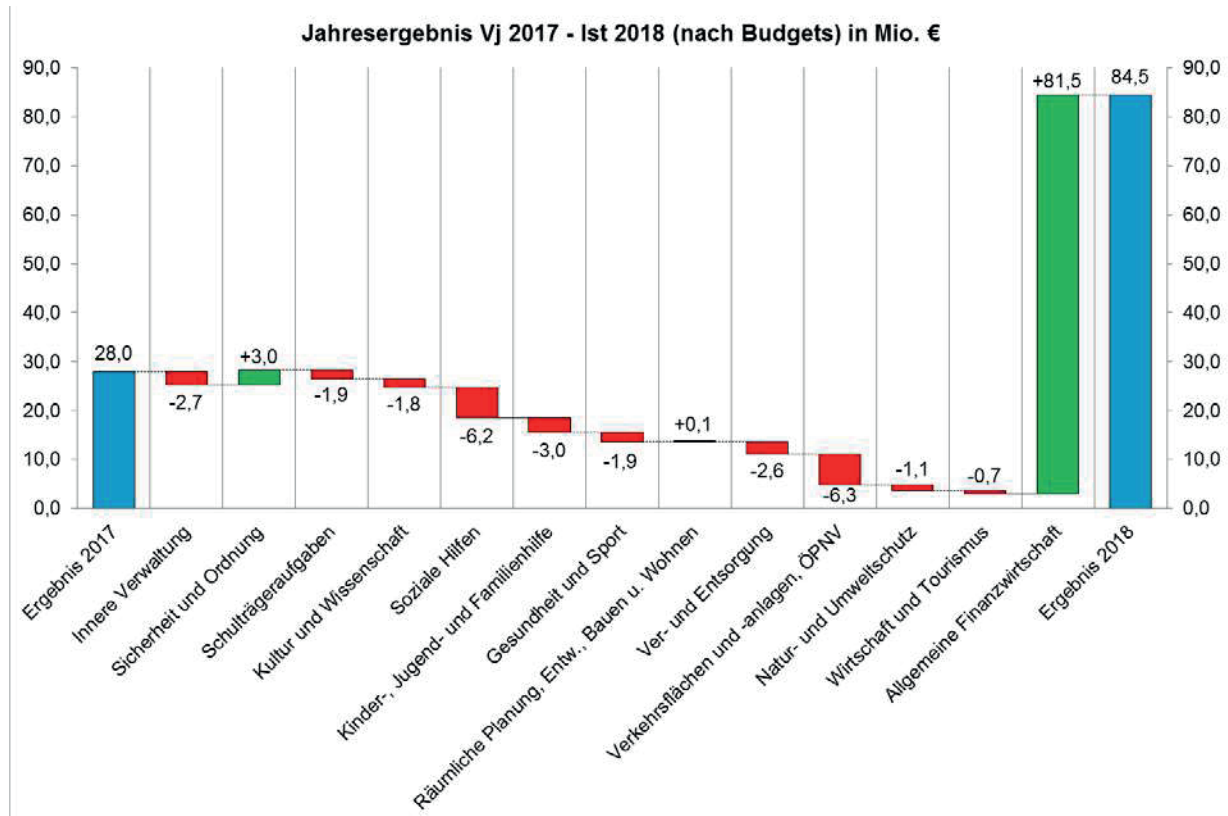
Die positive Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2018 zu 2017 ist deutlich geprägt durch höhere Steuereinnahmen (+51,9 Mio. €), höhere Zuwendungen vom Land (+39,7 Mio. €) und höhere sonstige Erträge (+10,1 Mio. €). Erhöhte Personalaufwendungen (-11,5 Mio. €), niedrigere Kostenerstattungen/-umlagen (-12,6 Mio. €), gestiegener Sach- und Dienstleistungsaufwand (-9,1 Mio. €) sowie erhöhte Transferaufwendungen (-9,4 Mio. €) senken zwar das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr. Sie werden aber von den vorher genannten, positiven Effekten kompensiert. Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Jahresergebnis Plan 2018 - Ist 2018 (nach Ergebnispositionen) in Mio. €



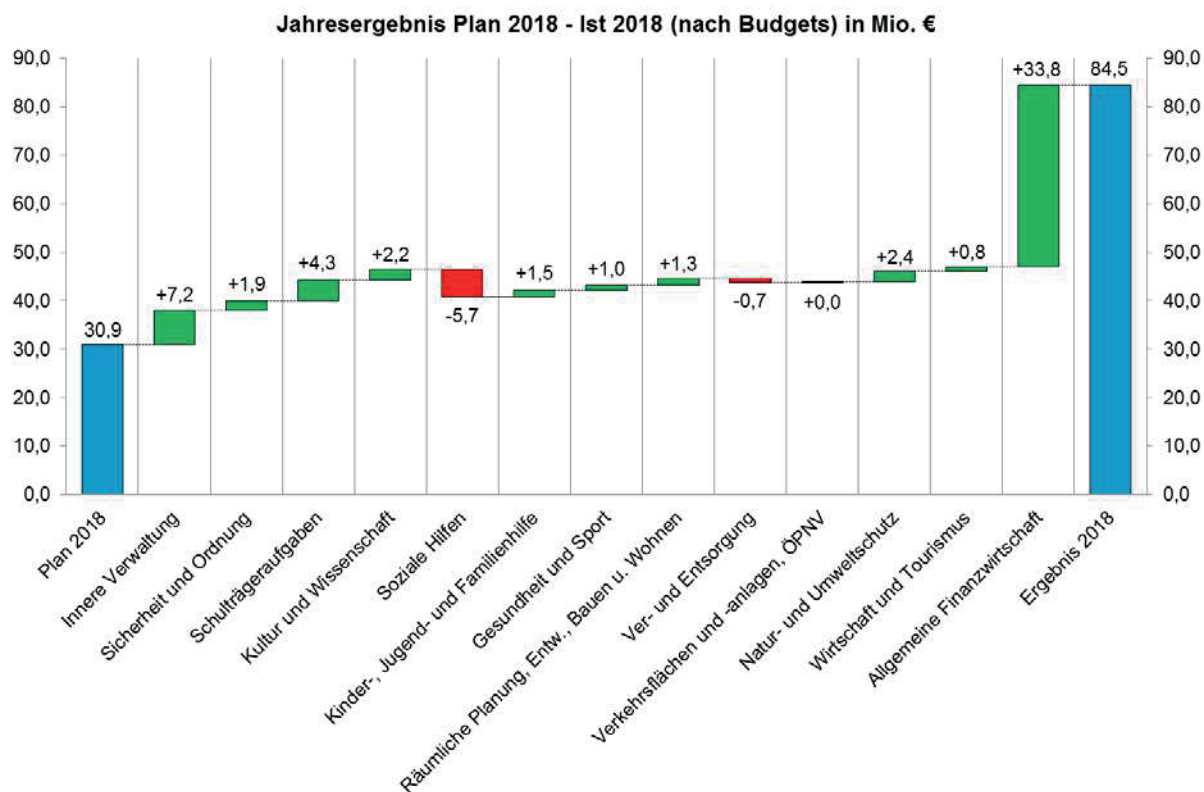
Das gegenüber dem Planansatz deutlich positivere Jahresergebnis (+53,6 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+28,9 Mio. €), geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+23,6 Mio. €) sowie gestiegenen sonstigen Erträgen (+11,2 Mio. €). Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Nach Budgets:



Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- / Teilplanebene in 2018 ein homogenes Bild. Zusätzlich zum Bereich Sicherheit und Ordnung (+3,0 Mio. €) konnte insbesondere durch gestiegene Steuereinnahmen im Bereich des Finanzwirtschaftsbudgets (+81,5 Mio. €) der gestiegene Zuschussbedarf überkompensiert werden.

So steigerte der Bereich der sozialen Hilfen zwar seinen Zuschussbedarf um +6,2 Mio. € (+5,2%), die größten prozentualen negativen Ergebniseffekte wiesen der Bereich der Ver- und Entsorgung mit einem Überschussrückgang von -2,6 Mio. € (-15,0%) sowie die Verkehrsflächen/-anlagen und ÖPNV mit einem um +6,3 Mio. € (+25,1%) gestiegenen Zuschussbedarf auf.



Im Vergleich der Ansätze zu den Ergebnissen 2018 zeigt sich auf Budget- und Teilplanebene, dass nahezu alle Bereiche eine Verbesserung der erwarteten Ergebnisse erzielen konnten, mit Ausnahme des Budgets Soziale Hilfen, welches im Wesentlichen bedingt durch ein um -9,9 Mio. € geringeres Rechnungsergebnis in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 311610) sein geplantes Rechnungsergebnis um -5,7 Mio. € verfehlte.

Verwendung des Jahresüberschusses

Im dritten Jahr in Folge konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag durch einen erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 84,5 Mio. € erneut signifikant reduziert werden. Nach 2016 und 2017 setzt sich somit der Trend eines ansteigenden Jahresüberschusses fort, welcher 2018 dreimal so hoch ausfiel wie im Vorjahr (28,0 Mio. €).

Wie bereits im Vorjahr werden auch in 2018 die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu Lasten der Allgemeinen Rücklage nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik sukzessive umgebucht. Diese Umbuchungen entlasten die Bilanzposition „vorgetragene Jahresfehlbetrag“ und belasten die „Allgemeine Rücklage“. Da beide Bilanzpositionen Bestandteil des Eigenkapitals sind, ändert sich das Eigenkapital dadurch nicht.

Mio.€	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	404,2	404,2	373,9	317,0	317,0	303,4	303,4
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	0,0	6,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	0,0	-36,7	-56,9	0,0	-13,6	0,0	0,0
Endbestand Allgemeine Rücklage	404,2	373,9	317,0	317,0	303,4	303,4	303,4
Anfangsbestand Ergebnismrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zugang Ergebnismrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Ergebnismrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
Jahresergebnis	13,2	28,0	84,5	8,2	8,4	9,6	13,8
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-244,7	-194,8	-109,9	-25,4	-17,2	-8,8	0,0

1.4 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

1.4.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.006,3	1.059,5	1.097,7	38,1	3,6
Aufwendungen	960,3	1.014,3	999,0	-15,3	-1,5
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	46,0	45,3	98,7	53,4	118,0

Die Ertragslage hat sich in 2018 im Vergleich zur Planung verbessert. Die Erträge sind im Vergleich zum Plan gestiegen (+38,1 Mio. €, +3,6 %), die Aufwendungen gesunken (-15,3 Mio. €, -1,5 %). Der anvisierte Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 45,3 Mio. € konnte in 2018 mit 98,7 Mio. € mehr als verdoppelt werden.

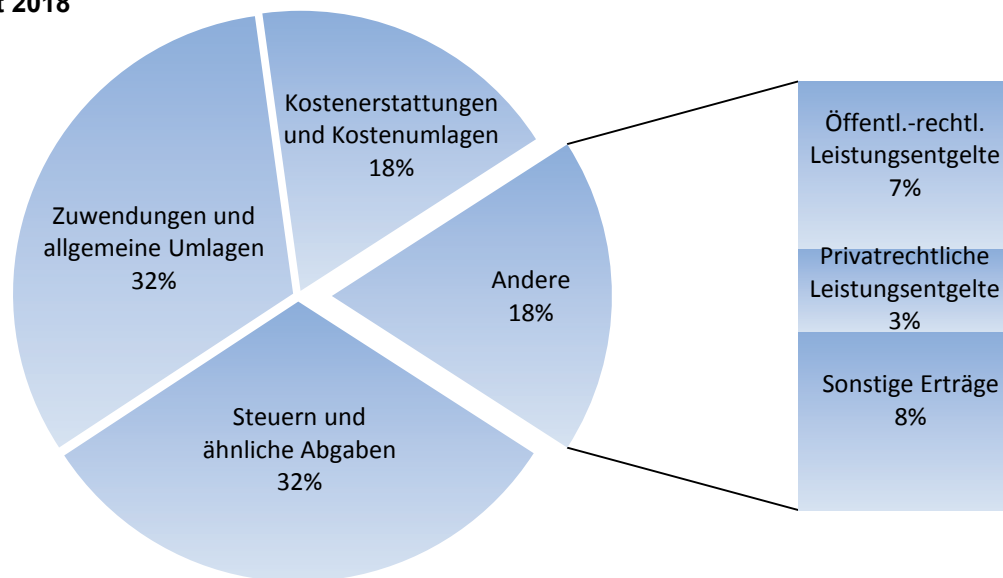
Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Erträge um +91,3 Mio. €. Zwar stiegen ebenfalls die Aufwendungen um +38,7 Mio. €, dennoch konnte sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit somit gegenüber dem Vorjahr um +52,7 Mio. € verbessern.

In den folgenden Übersichten sind die Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

Erträge:

Mio. €	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	295,4	341,1	347,3	6,2	1,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	312,4	315,3	352,1	36,8	11,7
Sonstige Transfererträge	20,1	20,5	22,0	1,5	7,1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	76,3	80,2	78,2	-2,0	-2,4
Privatrechtliche Leistungsentgelte	39,6	40,4	38,8	-1,6	-3,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	211,0	212,7	198,4	-14,3	-6,7
Sonstige Erträge	49,4	48,3	59,5	11,2	23,3
Aktivierete Eigenleistungen	2,1	1,0	1,4	0,4	37,7
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	-0,1	-0,1	
Erträge	1.006,3	1.059,5	1.097,7	38,1	3,6

Ist 2018



Planvergleich:

Im Vergleich zum Plan fielen die Erträge um 38,1 Mio. € höher aus (+3,6 %). Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+36,8 Mio. €) und höheren Steuern und ähnlichen Abgaben (+6,2 Mio. €) und sonstige Erträge (+11,2 Mio. €). Die höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind vor allem auf die erhaltenen, aber nicht zu planenden Konsolidierungshilfen und die Fehlbetragszuweisung des Landes (insgesamt 33,2 Mio. €) zurückzuführen. Hinsichtlich der steuerlichen Mehrerträge gibt es detailliertere Informationen in dem Kapitel 5.10.1 und zu den Kostenerstattungen in Kapitel 5.10.6.

Vorjahresvergleich:

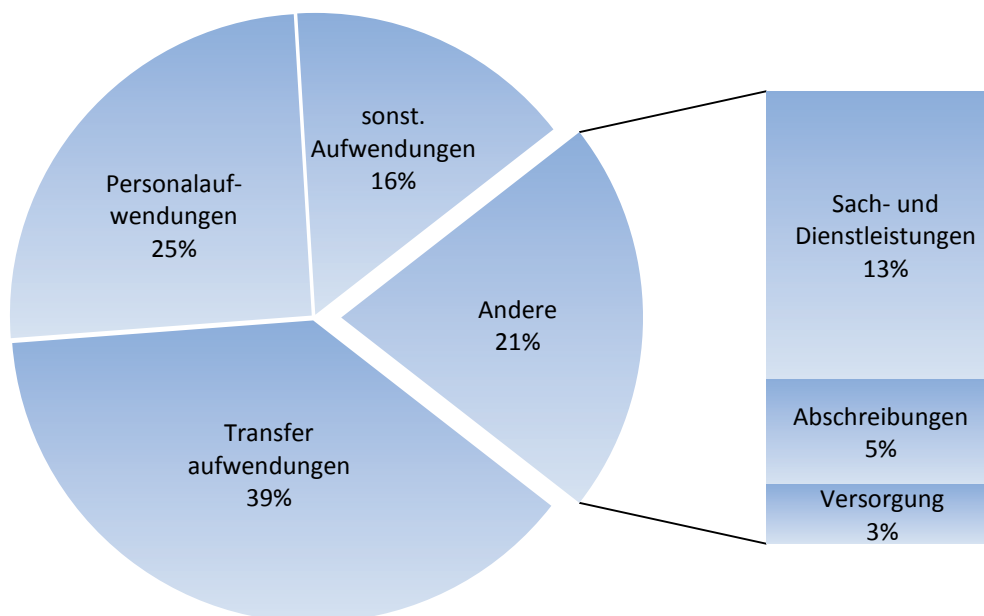
Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Erträge ebenfalls positiv. Die Steigerung in Höhe von 91,3 Mio. € kommt im Wesentlichen durch höhere Zuwendungen von Bund und Land (+39,7 Mio. €) und höhere Steuereinnahmen (+51,9 Mio. €) zustande. Gegenläufig hierzu fielen die Kostenerstattungen und Kostenumlagen um -12,6 Mio. € geringer aus als im Vorjahr. Weitere Infos hierzu befinden sich im Kapitel 5.10.6.

Generell enthält der Punkt 5.10 weitere detailliertere Informationen und Erläuterungen zu den Ertragsentwicklungen.

Aufwendungen:

Mio. €	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	240,7	250,9	252,2	1,3	0,5
Versorgungsaufwendungen	27,1	27,1	27,6	0,5	1,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124,8	157,5	133,9	-23,6	-15,0
Bilanzielle Abschreibungen	45,4	42,3	48,8	6,5	15,3
Transferaufwendungen	373,0	388,7	382,4	-6,3	-1,6
Sonstige Aufwendungen	149,4	147,8	154,1	6,3	4,3
Aufwendungen	960,3	1.014,3	999,0	-15,3	-1,5

Ist 2018



Planvergleich:

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan Minderaufwendungen von -15,3 Mio. € zu verzeichnen (-1,5 %). Dieser Minderaufwand resultiert im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-23,6 Mio. €), verursacht durch geringere Bauunterhaltungsmaßnahmen (-15,3 Mio. €) und geringere Bewirtschaftungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (-3,6 Mio. €). Höhere Aufwendungen als erwartet ergeben sich bei den bilanziellen Abschreibungen (+6,5 Mio. €) und den sonstigen Aufwendungen (+6,3 Mio. €).

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich stattdessen eine Aufwandssteigerung (+38,7 Mio. €). Die Personalaufwendungen steigen erwartungsgemäß verglichen zum Vorjahr um +11,5 Mio. € (+4,8%) an. Des Weiteren sind hierfür der Anstieg des Sach- und Dienstleistungsaufwands um +9,1 Mio. € sowie der Transferaufwendungen um +9,4 Mio. € die Ursache.

Nennenswert gestiegene, aber auch gesunkene Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Lageberichtes detaillierter aufgeführt.

Fazit:

Die Ertragslage der Landeshauptstadt Kiel hat sich 2018 gegenüber der Planung verbessert. Dies resultiert zu einem erheblichen Teil aus der Konsolidierungshilfe und der Fehlbetragszuweisung des Landes. Auch im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gestiegen, verursacht im Wesentlichen durch gestiegene Steuereinnahmen. Die Aufwendungen sind gegenüber der Planung geringer ausgefallen, während gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen war.

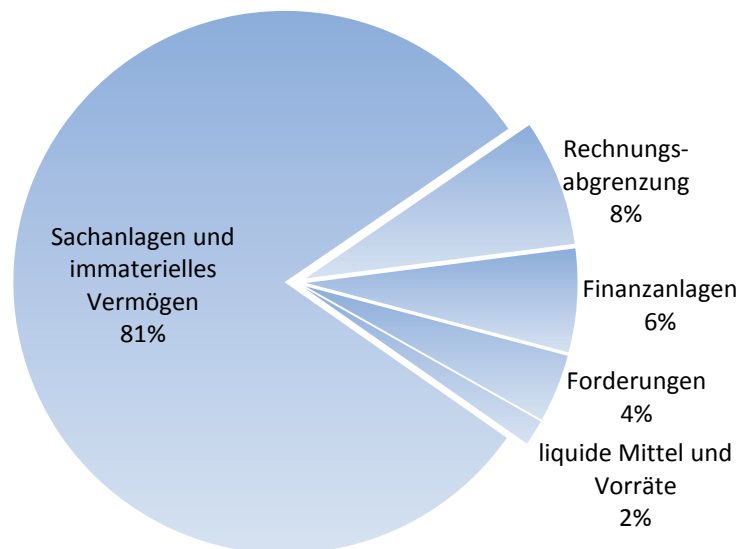
1.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2018 um 21,9 Mio. € gestiegen. Während das Anlagevermögen um 45,2 Mio. € zugenommen hat, sind das Umlagevermögen um 19,0 Mio. € und die Rechnungsabgrenzung um 4,3 Mio. € gesunken. Beim Anlagevermögen ist der Bestand an Sachanlagen um 37,3 Mio. € angewachsen. Der größte Anteil davon entfällt mit 19,4 Mio. € auf Anlagen im Bau. Bei den bebauten Grundstücken im Bereich der Schulen steigt der Bilanzwert um 8,7 Mio. €, im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung um 4,5 Mio. €. Die Finanzanlage am Eigenbetrieb Beteiligung erhöht sich bedingt durch die Erhöhung der Kapitalrücklage bei den Stadtwerken in Zusammenhang mit dem Neubau des Gasmotorenheizkraftwerkes (GHKW) um 7,7 Mio. €. Die liquiden Mittel haben sich durch die Investitionstätigkeit und den Abbau von Krediten um 14,5 Mio. € verringert. Die Forderungen sinken um 4,5 Mio. €.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

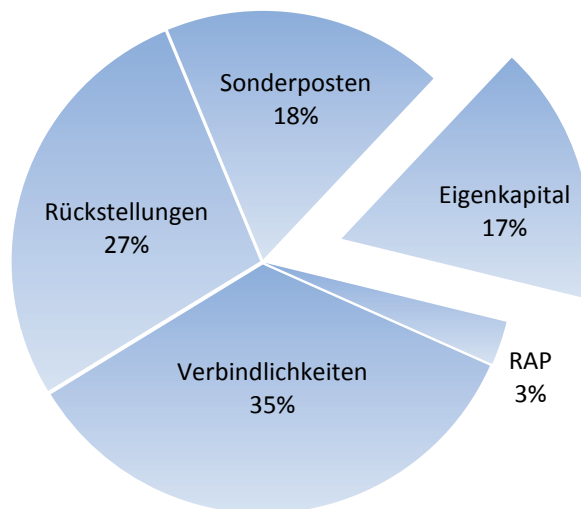
Mio. €	31.12.2017		31.12.2018		+/-
Vermögen	1.721,2	Anteil	1.743,1	Anteil	21,9
Anlagevermögen	1.469,0	85,3%	1.514,2	86,9%	45,2
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,9	0,1%	1,1	0,1%	0,2
Sachanlagen	1.368,5	79,5%	1.405,8	80,7%	37,3
Finanzanlagen	99,6	5,8%	107,3	6,2%	7,7
Umlaufvermögen	116,7	6,8%	97,7	5,6%	-19,0
Vorräte	0,7	0,0%	0,6	0,0%	-0,1
Forderungen	75,3	4,4%	70,8	4,1%	-4,5
liquide Mittel	40,8	2,4%	26,2	1,5%	-14,5
Rechnungsabgrenzung	135,5	7,9%	131,2	7,5%	-4,3

Vermögen 2018



Mio. €	31.12.2017		31.12.2018		+/-
Kapital	1.721,2	Anteil	1.743,1	Anteil	21,9
Eigenkapital	208,2	12,1%	292,7	16,8%	84,5
Allgemeine Rücklage	373,9	21,7%	317,0	18,2%	-56,9
Sonderrücklage	1,0	0,1%	1,0	0,1%	0,0
Ergebnisrücklage	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-194,8	-11,3%	-109,9	-6,3%	84,9
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	28,0	1,6%	84,5	4,8%	56,4
Sonderposten	321,9	18,7%	318,5	18,3%	-3,4
Fremdkapital	1.140,2	66,2%	1.082,1	62,1%	-58,1
Rückstellungen	470,9	27,4%	479,0	27,5%	8,1
Verbindlichkeiten	669,3	38,9%	603,1	34,6%	-66,2
Rechnungsabgrenzung	50,9	3,0%	49,8	2,9%	-1,1

Kapital 2018



Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 292,7 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 17 %. Im Vergleich zum Vorjahr (12 %) ist sie gestiegen. Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist noch als befriedigend zu bewerten. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies Überschuldung.

Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.082,1 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 62 %. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (66 %) einen Rückgang um 4 %-Punkte. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen. Das konnte seit Einführung der Doppik nach 2016 und 2017 jetzt bereits zum dritten Mal erreicht werden.

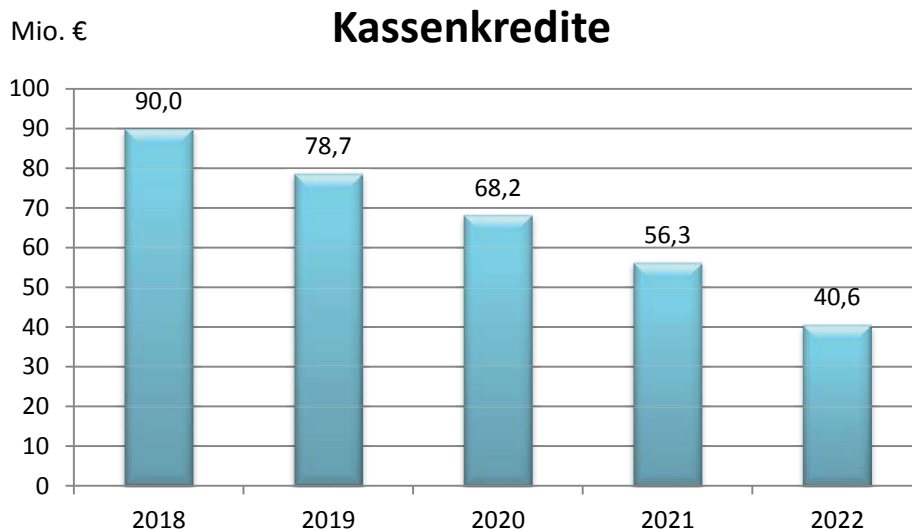
Die Rückstellungen steigen um 8,1 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen infolge der Besoldungserhöhungen. Die Altersteilzeitrückstellungen sinken weiter, da viele Altersteilzeiten auslaufen und nur wenige Altersteilzeiten neu vereinbart wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten sinken um 10,7 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten um 55,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung der übrigen Verbindlichkeiten sind 66,2 Mio. € weniger Verbindlichkeiten im Bestand als im Vorjahr.

Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Finanzmittelsaldo) in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2018		90,0
2019	11,3	78,7
2020	10,5	68,2
2021	11,9	56,3
2022	15,7	40,6

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2019.



Fazit:

Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich durch den Anstieg des Vermögens, der Reduzierung des Fremdkapitals und des erzielten Überschusses in der Ergebnisrechnung deutlich verbessert. Die weiteren Planungen zeigen weiter deutlich positive Tendenzen. In den Jahren ab 2019 wird bereits in der Planung mit Überschüssen im zweistelligen Millionenbereich gerechnet. Diese positive Tendenz wird dazu beitragen, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag weiter abzubauen und das Eigenkapital zu stärken. Die Eigenkapitalveränderungsquote beträgt zum 31.12.2018 64,1 %. Damit wurde das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz wieder zu 64,1 % erreicht.

1.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt 2018 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 51,6 Mio. € ab. Dieser Überschuss resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 109,5 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von -57,0 Mio. €. Der negative Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -66,2 Mio. € übersteigt den Finanzmittelüberschuss und mindert somit den Finanzmittelbestand um -14,5 Mio. €.

Die Liquidität sinkt dadurch von 40,8 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr 26,2 Mio. € in 2018. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung:

Mio. €	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	965,0	1.027,6	1.065,5	37,9	3,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-916,7	-966,3	-956,0	10,2	-1,1
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48,3	61,3	109,5	48,2	78,6
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38,5	46,9	28,4	-18,5	-39,4
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-75,4	-180,4	-85,4	95,0	-52,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	-36,9	-133,5	-57,0	76,5	-57,3
Saldo aus fremden Finanzmitteln	2,7	0,0	-0,8	-0,8	
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	14,1	-72,2	51,6	123,8	-171,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2,2	54,2	-66,2	-120,3	-222,2
Änderung des Finanzmittelbestandes	11,9	-18,0	-14,5	3,5	-19,5
Anfangsbestand an Finanzmitteln	28,9	0,0	40,8	40,8	
Liquide Mittel	40,8	-18,0	26,2	44,3	-245,5

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen aus... (in Mio. €)	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	21,2	37,8	18,2	-19,6	-51,9
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	5,1	5,0	6,2	1,2	23,4
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen	1,0	0,5	0,2	-0,3	-68,6
Veräußerung von Finanzanlagen	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückflüssen von Ausleihungen	7,9	1,7	1,8	0,1	5,3
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3,0	2,0	2,1	0,2	9,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38,5	46,9	28,4	-18,5	-39,4

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren – wie schon in 2017 - hauptsächlich aus nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten. Sie korrespondieren insoweit mit den entsprechenden Resten bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen für... (in Mio. €)	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	23,0	14,9	5,1	-9,8	-65,8
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7,4	23,9	2,3	-21,6	-90,5
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6,1	18,2	7,3	-10,9	-60,0
Erwerb von Finanzanlagen	0,3	24,4	7,7	-16,7	-68,5
Baumaßnahmen	38,5	98,9	62,9	-35,9	-36,4
Gewährung von Ausleihungen	0,2	0,2	0,2	0,0	3,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75,4	180,4	85,4	-95,0	-52,7

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2018 mit insgesamt 85,4 Mio. € deutlich über dem Vorjahreswert, insbesondere im Bereich der Baumaßnahmen. Die hohe Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2018 zu einem erheblichem Anteil (98,9 Mio. €) aus übertragenen Auszahlungsermächtigungen (Reste) besteht, die in 2017 nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten. Am Ende des Jahres 2018 ist der absolute Betrag mit rd. 89,7 Mio. € an Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden, wieder leicht angestiegen und bleibt somit weiterhin auf einem hohem Niveau. Die wesentlichen von 2018 nach 2019 übertragenen Ermächtigungen betreffen das Gas-Heizkraftwerk (16,8 Mio. €), den Umbau des Holsteinstadions (8,7 Mio. €), das Sport- und Freizeitbad (2,3 Mio. €), den Grundstücks- und Gebäudeerwerb (10,9 Mio. €) sowie die Erweiterung der Abwasserbeseitigung (2,4 Mio. €).

1.5 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

Die Jahresabschlussanalyse mit Kennzahlen im kommunalen Rechnungswesen wurde lange diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Fragestellung, inwieweit Kennzahlen aus dem kaufmännischen Jahresabschluss auf die Kommune übertragen werden können. Die Aufgabenstellungen sind unterschiedlich. Dennoch eröffnen die Kennzahlen Möglichkeiten, die auch im kommunalen Bereich mit der gebotenen Vorsicht genutzt werden sollten. Eine Hilfe bietet der KGSt-Bericht 01/2011 zur Jahresabschlussanalyse, an dem sich die LH Kiel bis 2017 orientiert hat.

Der Gesetzgeber plant mit den neuen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik Empfehlungen für die Nutzung von Kennzahlen für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage für Schleswig-Holstein herauszugeben. Die Auswahl der bisher von der LH Kiel verwendeten Kennzahlen wurde mit dem Entwurf des Landes abgestimmt und die Darstellung im Lagebericht entsprechend angepasst. Die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen in Schleswig-Holstein soll damit erleichtert werden.

1.5.1 Kennzahlen zur Ertragslage

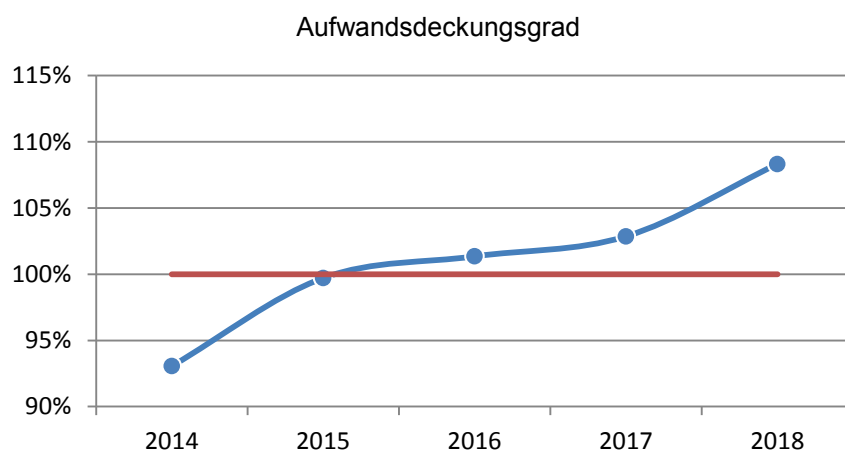
1.5.1.1 Aufwanddeckungsgrad

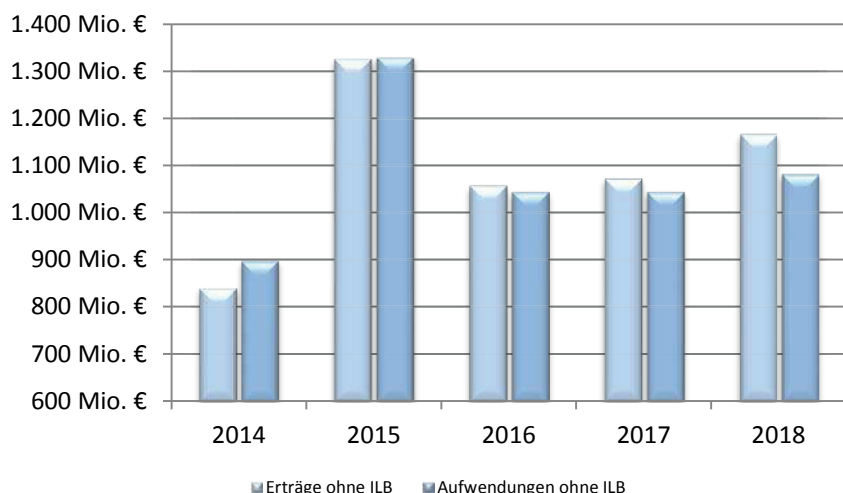
Der Aufwanddeckungsgrad gibt an, inwieweit die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwanddeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen.

Formel:
$$\frac{(\text{Erträge} - \text{Erträge aus internen Leistungsbeziehungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
93,1 %	99,7 %	101,4 %	102,9 %	108,3 %





Die Erträge und Aufwendungen 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, die Erträge stärker als die Aufwendungen. Dadurch steigt der Aufwanddeckungsgrad.

Einen großen Anteil an der Ertragssteigerung haben folgende Positionen:

- 40,1 Mio. € Gewerbesteuer
- 13,9 Mio. € Gemeindeschlüsselzuweisung
- 10,0 Mio. € Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen
- 8,2 Mio. € Erstattungen vom Land
- 7,1 Mio. € Gemeindeanteil Einkommensteuer
- 5,7 Mio. € Förderung von Infrastrukturmaßnahmen
- 4,4 Mio. € Kreisschlüsselzuweisungen
- 4,4 Mio. € Zuweisungen vom Land
- 4,3 Mio. € Gemeindeanteil Umsatzsteuer
- 4,1 Mio. € Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren

Auffällig gesunken sind

- - 13,8 Mio. € Sonstige Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe
- - 9,0 Mio. € Erstattung vom Bund für Grundsicherung
- - 3,7 Mio. € Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nachfolgend genannte Aufwendungen sind besonders angestiegen:

- 11,5 Mio. € Personalaufwendungen
- 9,4 Mio. € Transferaufwendungen, davon 7,8 Mio. € Gewerbesteuerumlage
- 9,1 Mio. € Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, davon 3,4 Mio. € Unterhaltungsaufwendungen und 5,4 Mio. € Aufwendungen bei den Festwerten insbesondere durch Neuberechnungen im Rahmen der Inventur

Der Aufwanddeckungsgrad verbessert sich insgesamt betrachtet von 102,9 % auf 108,3 %. Die Aufwendungen konnten damit durch die Erträge mehr als gedeckt werden. Damit können die aufgelaufenen Defizite der Vorjahre weiter abgebaut werden. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 98,7 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 14,2 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen und die Verzinsung von Steuererstattungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Überschuss von 84,5 Mio. € ausgewiesen wird.

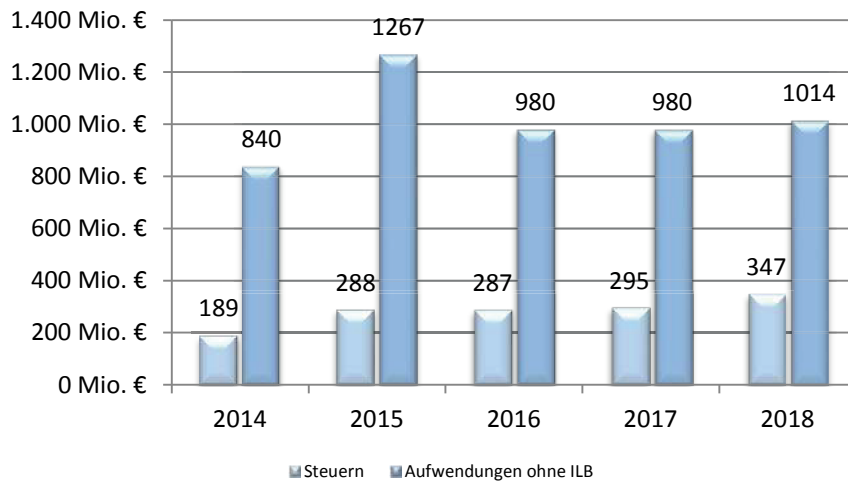
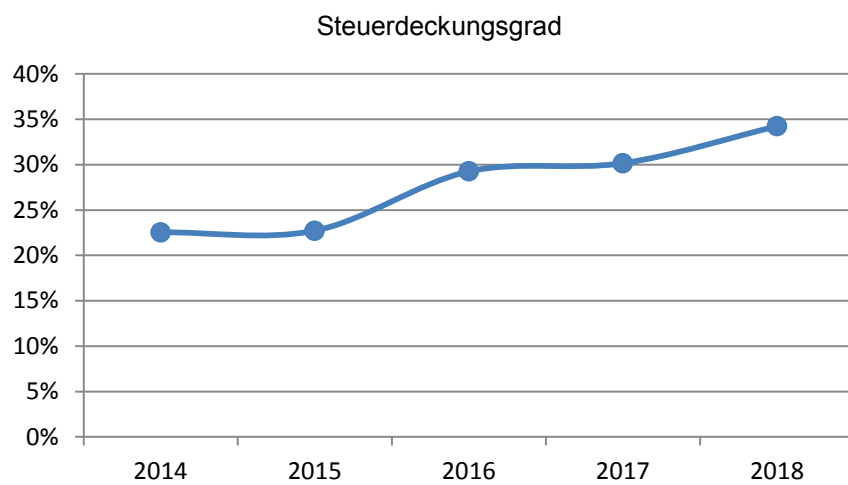
1.5.1.2 Steuerdeckungsgrad

Der Steuerdeckungsgrad gibt an, zu welchem Teil die Kommune ihre Aufwendungen selbst decken kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ein hoher Steuerdeckungsgrad gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune.

Formel:
$$\frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe Steuerquote:

2014	2015	2016	2017	2018
22,5 %	22,7 %	29,3 %	30,2 %	34,2 %



Die Steuererträge steigen etwas stärker als die Aufwendungen an. Der Steuerdeckungsgrad erhöht sich von 30,2 % auf 34,2 % und damit die Steuerkraft der LH Kiel.

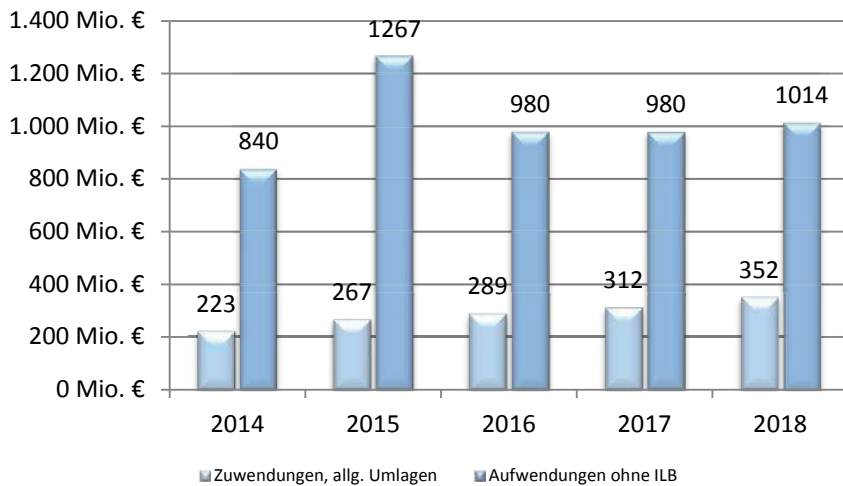
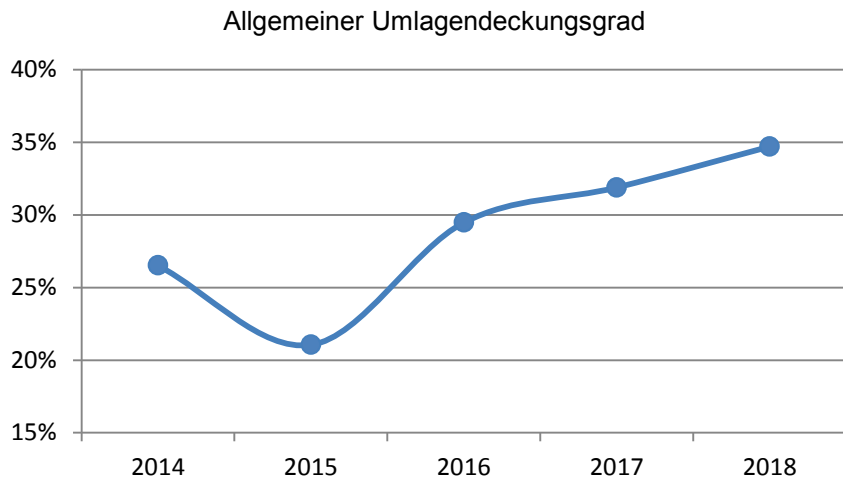
1.5.1.3 Allgemeiner Umlagendeckungsgrad

Die Kennzahl offenbart, in welchem Umfang die Kommune von Leistungen Dritter abhängig ist, um ihre Aufwendungen zu decken.

Formel:
$$\frac{\text{Zuwendungen und allg. Umlagen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
26,5 %	21,1 %	29,5 %	31,9 %	34,7 %



Zuwächse gab es bei der Gemeindegemeinschaftszuweisung (+13,9 Mio. €), der Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen (+10,0 Mio. €), der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen (+5,7 Mio. €) und der Kreisschlüsselzuweisung (+4,3 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zuwendungen und allgemeine Umlagen stärker gestiegen als die Aufwendungen ohne interne Leistungsbeziehungen, sodass der Umlagendeckungsgrad von 31,9 % auf 34,7 % leicht steigt.

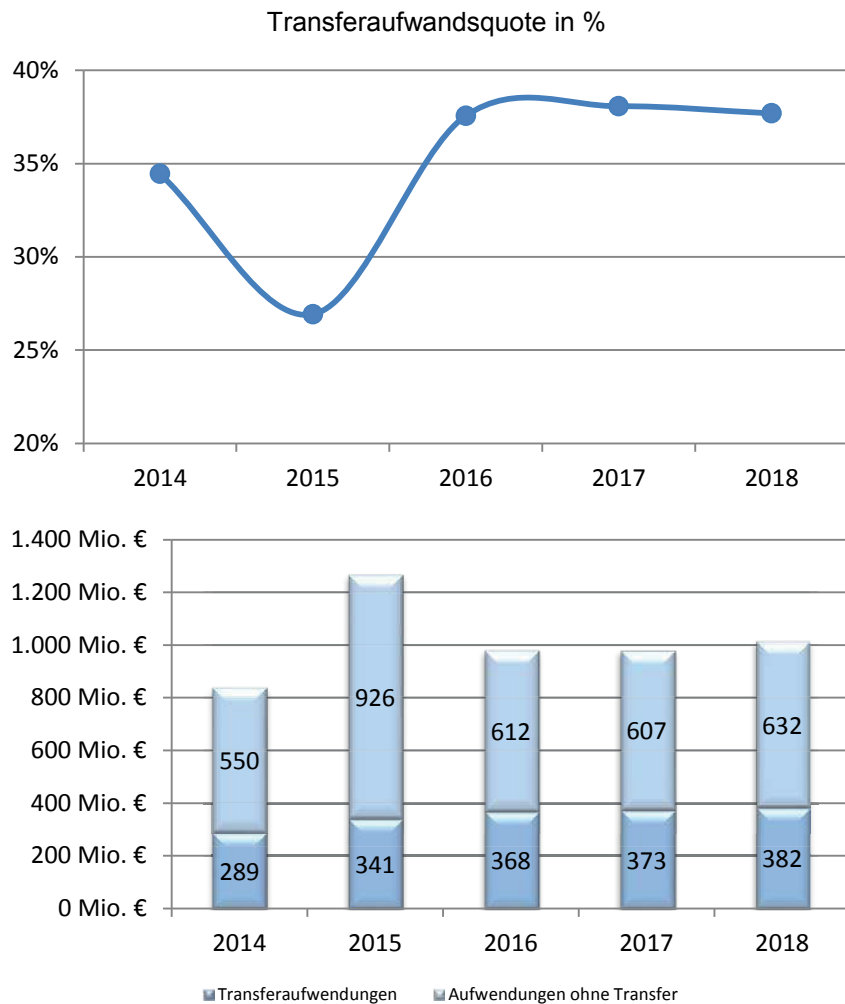
1.5.1.4 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Formel:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
34,5 %	26,9 %	37,6 %	38,1 %	37,7 %



Die Transferaufwendungen steigen in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die Quote 2018 sinkt hingegen im Vergleich zum Vorjahr, weil die anderen Aufwendungen noch stärker gestiegen sind. Unter den Transferaufwendungen sind die Gewerbesteuerumlage (+ 7,8 Mio. €), Zuschüsse insbesondere an Kitas (+ 4,3 Mio. €) und die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (+1,7 Mio. €) auffällig gestiegen. Gesunken sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 5,8 Mio. €. Der Einbruch der Quote in 2015 war bedingt durch die Migration der Stadtentwässerung und der damit ungewöhnlichen hohen Steigerung der Gesamtaufwendungen.

1.5.1.5 Personalintensität

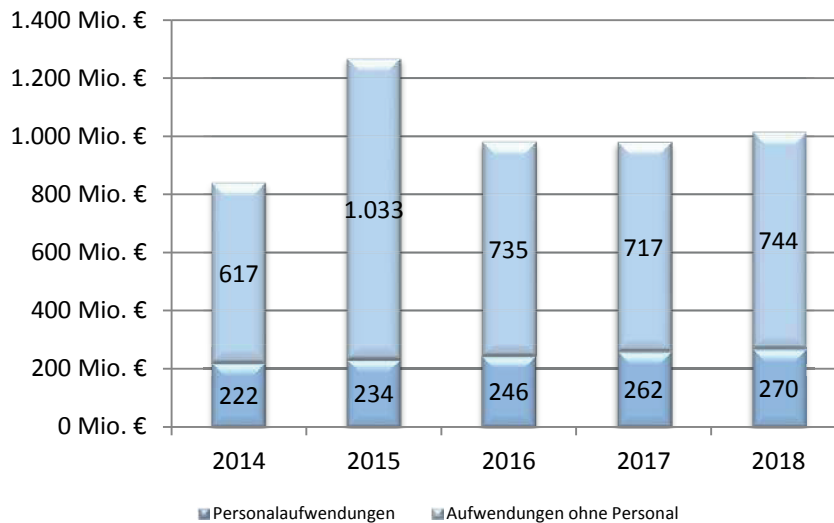
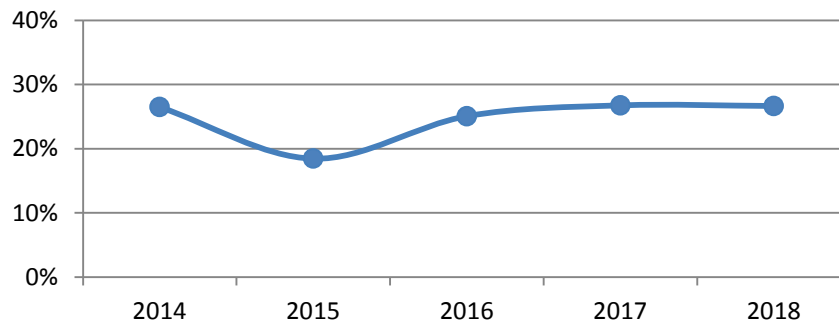
Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Aufwendungen. Für die Ermittlung dieser Kennzahl werden sämtliche personalbezogenen Aufwendungen einschließlich Rückstellungszuführungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen angesetzt.

Formel:
$$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} - \text{Erträge aus der Auflösung von Pensions-, Beihilfe- oder Altersteilzeitrückstellungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
26,5 %	18,5 %	25,1 %	26,8 %	26,7 %

Personalintensität



Die um die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 8 Mio. € gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 3 %. Dieser niedrige Wert ist durch die auf einer Neuberechnung basierende hohe Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bedingt. Die anderen Aufwendungen sind stärker gestiegen, sodass die Personalintensität leicht von 26,8 % auf 26,7 % sinkt.

Fazit:

Die Aufwands- und Ertragslage hat sich weiter deutlich verbessert. Das liegt an den höheren Erträgen, insbesondere bedingt durch gestiegene Steuereinnahmen und Zuweisungen vom Land. Die Haushaltsplanungen ab 2019 zeigen weiterhin Überschüsse, auch wenn diese wesentlich geringer ausfallen werden als 2018. Die Trendwende von defizitären Haushalten zu Jahresüberschüssen ist vollzogen. Sichtbar sind die Abhängigkeiten von Zuweisungen vom Land und der guten Konjunkturlage, auf der die hohen Gewerbesteuerträge beruhen.

1.5.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

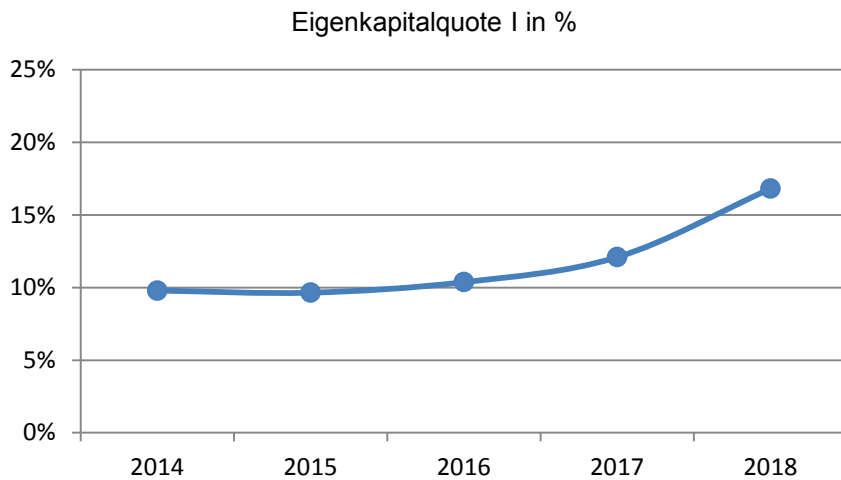
1.5.2.1 Eigenkapitalquote I

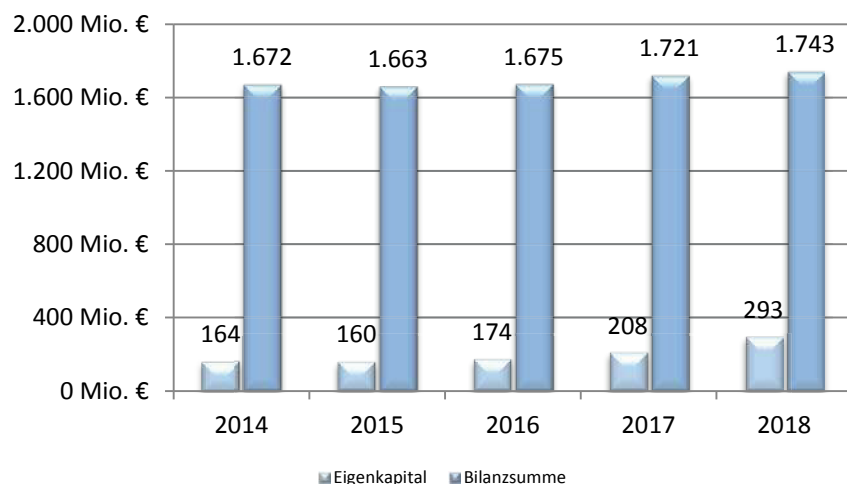
Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinanzen darstellen. Sie wird stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Kommune durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit gewahrt bleibt.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
9,8 %	9,7 %	10,4 %	12,1 %	16,8 %





Das dritte Jahr in Folge steigt die Eigenkapitalquote an. Sie beträgt zum 31.12.2018 16,8 %. Ursache ist der erzielte Überschuss in der Ergebnisrechnung. Nach den derzeitigen Planungen werden auch in den Folgejahren Überschüsse zu erwarten sein, nur nicht in dieser Größenordnung.

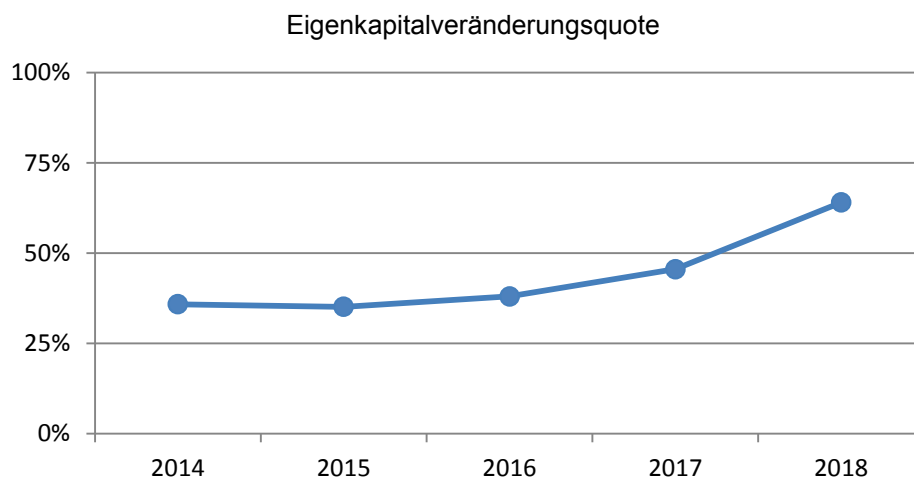
1.5.2.2 Eigenkapitalveränderungsquote

Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital (aktuelles Jahr)} \times 100}{\text{Eigenkapital (Eröffnungsbilanz)}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
35,9 %	35,1 %	38,0 %	45,6 %	64,1 %



Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, steigt es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Erreicht wurde bis zum 31.12.2018 wieder ein Stand in Höhe von 64,1 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz.

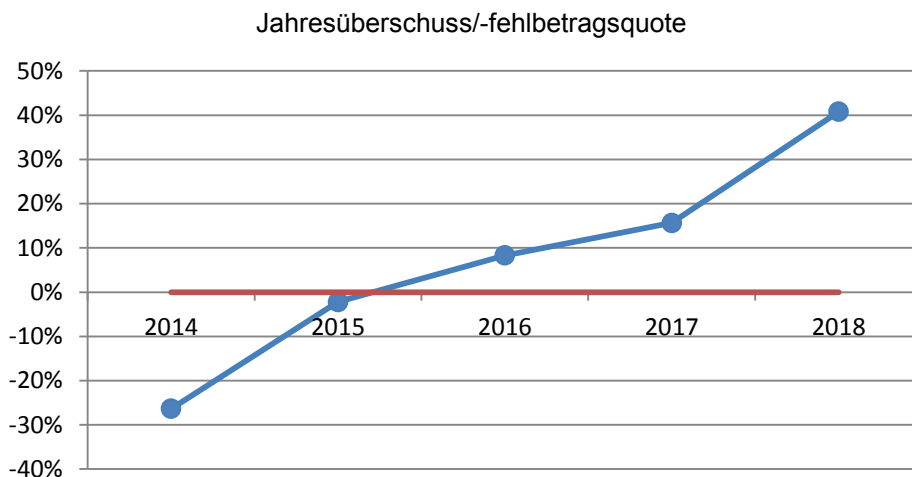
1.5.2.3 Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote

Die Quote zeigt auf, wie sich das Jahresergebnis im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage, der Ergebnismrücklage und evt. vorgetragener Jahresfehlbeträge der Kommune entwickelt. Bei einer Jahresüberschussquote hat die Kommune Überlegungen hinsichtlich der Ergebnisverwendung anzustellen. Bei einer Jahresfehlbetragsquote müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden kann.

Formel:
$$\frac{\text{Jahresüberschuss/-fehlbetrag} \times 100}{\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ergebnismrücklage} - \text{vorgetragene Jahresfehlbeträge}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
-26,3 %	-2,2 %	8,3 %	15,7 %	40,8 %



Die Jahresergebnisse entwickeln sich positiv. Während diese bis 2015 noch negativ ausgewiesen wurden, werden ab 2016 Überschüsse erwirtschaftet. Die Überschüsse dienen dazu, das seit der Eröffnungsbilanz verzehrte Eigenkapital wieder aufzubauen. Zunächst werden die vorgetragenen Jahresfehlbeträge abgetragen. Anschließend wird die Ergebnismrücklage wieder aufgefüllt.

1.5.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jeder Einwohner mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

Formel:
$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Einwohnerzahl zum 31.3.2018: 247.622

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2014	2015	2016	2017	2018
1.729 €	1.673 €	1.727 €	1.689 €	1.644

Die Kredite für Investitionen sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um 10,7 Mio. € gesunken. Die Einwohnerzahl ist von 247.236 auf 247.622 gestiegen. Entsprechend sinkt die Pro-Kopf-Verschuldung.

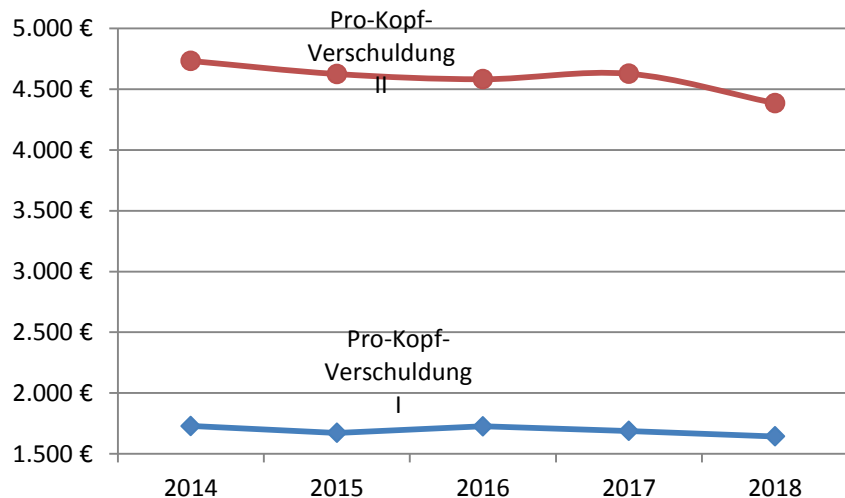
1.5.2.5 Pro-Kopf-Verschuldung II

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

Formel:
$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2014	2015	2016	2017	2018
4.731 €	4.624 €	4.581 €	4.626 €	4.384 €



Infolge der sinkenden Verbindlichkeiten, insbesondere im Bereich der Kredite und der gestiegenen Einwohnerzahl reduziert sich die pro-Kopf-Verschuldung.

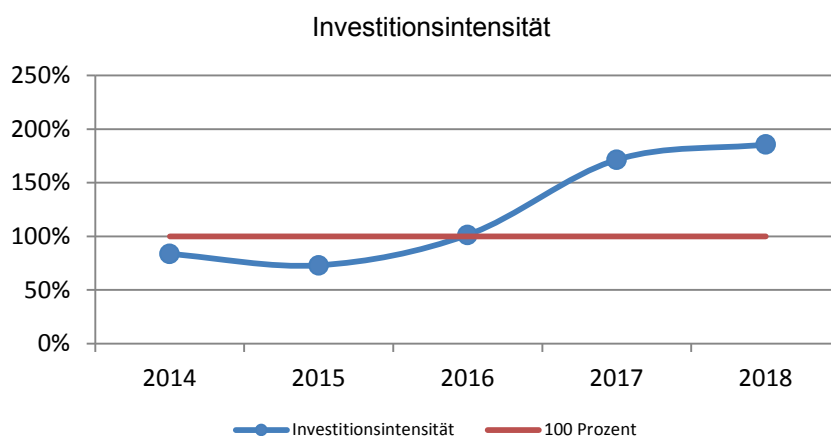
1.5.2.6 Investitionsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen auf Anlagevermögen werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsquote von 100% notwendig. Regelmäßig ist ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen. Ein Kennzahlenwert unter 100 % könnte unproblematisch sein, wenn die Kommune zukünftig für die Aufgabenerfüllung weniger Anlagevermögen benötigt, z. B. aufgrund des demografischen Wandels bei Kitas, Schulen etc. Anzumerken ist, dass Anlagen im Bau keiner Abschreibung unterliegen. Somit steigt das Vermögen in investitionsstarken Jahren grundsätzlich an.

Formel:
$$\frac{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit} \times 100}{\text{AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, geleistete Zuwendungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
83,7 %	73,1 %	101,4 %	171,5 %	185,7 %



Die Quote steigt im Jahr 2018 auf 185,7 %. Über den Zeitraum von 2014 bis 2018 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit:

Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert. Ursächlich dafür ist der Überschuss in der Jahresrechnung, der sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, wenn auch nicht in dieser Größenordnung. Die Abschreibungen auf die Finanzanlage des EBK konnten weiter ausgesetzt werden, da der Eigenbetrieb einen geringen Überschuss erwirtschaftet hat. Allerdings ist diese Entwicklung nicht nachhaltig. Die Entwicklung des EBK wird voraussichtlich zu weiteren Abschreibungen führen. Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich vorübergehend etwas entspannt, bleibt aber für die Zukunft in Anbetracht die hohen aufgelaufenen Schulden weiter angespannt.

1.5.3 Kennzahlen zur Finanzlage

1.5.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

Formel:
$$\frac{\text{Zinsaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
1,9 %	1,2 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %

Mit 1,2 % liegt zum 31.12.2018 eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % gesunken. Ursächlich dafür sind die niedrigen Zinsen und der Abbau der Kreditverbindlichkeiten.

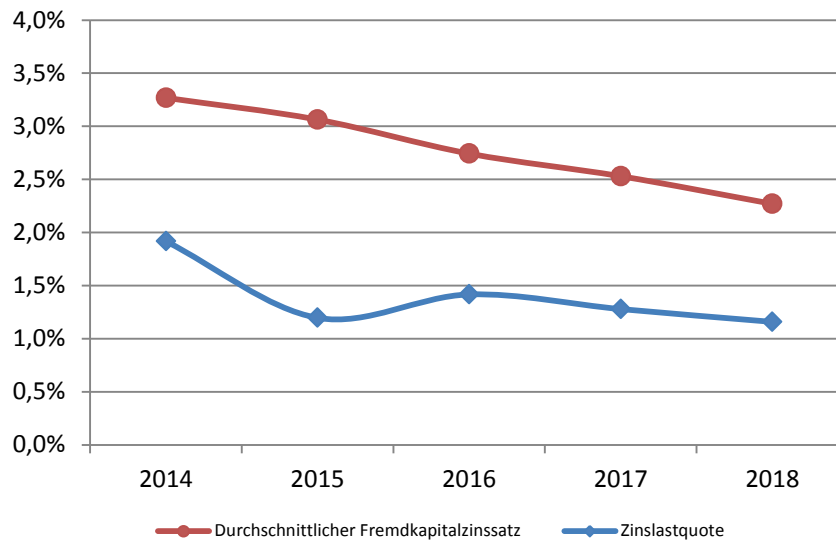
1.5.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm KommInform ermittelt. Es handelt sich um den Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen der LH Kiel für Investitionen.

Datenreihe:

2014	2015	2016	2017	2018
3,3 %	3,1 %	2,7 %	2,5 %	2,3 %

Der Zinssatz ist von 2017 auf 2018 weiter gesunken.



Fazit:

Die Zinslastquote sinkt infolge der niedrigen Zinsen und des Abbaus von Kreditverbindlichkeiten. Erfreulich ist, dass der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz weiter fällt. Problematisch wird die Situation erst, wenn die Zinssätze und die kreditfinanzierten Investitionen wieder steigen werden. Dann wird auch die Zinslast nachhaltig zunehmen.

1.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

1.6.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Gegenwärtig wird im Amt für Finanzwirtschaft ein IKS implementiert, das überwiegend auf den Jahresabschluss ausgerichtet ist.

Durch das E-Rechnungsgesetz sind alle Kommunen verpflichtet, bis zum 18.04.2020 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um elektronische Rechnungen empfangen und elektronisch weiterverarbeiten zu können. Am 22.02.2018 war offizieller Start des Projekts „Elektronischer Rechnungsworkflow“ mit Implementierung eines IKS. Für den Pilotbetrieb in 2019 soll bis Mitte Dezember 2018 ein fachliches Konzept erarbeitet werden.

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) wirksam. Alle Unternehmen und öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen seitdem die Neubestimmungen einhalten. Gemäß Datenschutzleitlinie der Landeshauptstadt Kiel vom 14.07.2017 ist ein Risikomanagement zu implementieren, um Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Amt für Finanzwirtschaft und der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Kiel haben begonnen, das notwendige Vorgehen zur Umsetzung der DSGVO innerhalb der Stadtverwaltung zu koordinieren und IKS-Aspekte zu integrieren. Im ersten Quartal 2018 wurde ge-

meinsam ein niederschwelliges Kataster für eine erste Bestandsaufnahme eingerichtet. Alle Ämter und Referate wurden aufgefordert, entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungen dokumentieren, zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage, in welcher Organisationseinheit, mit welchen Mitteln, mit welchem Schutzbedarf und welchen Sicherheitsmaßnahmen Informationen verarbeitet werden. Das Kataster enthält zudem eine Schwachstellenabfrage und die Angabe von Sicherheitsvorfällen. Damit wird eine Risikoanalyse aus Sicht des IKS ermöglicht.

Durch die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Umsatzsteuergesetz gelten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts seit dem 1. Januar 2017 grundsätzlich als Unternehmer und unterliegen damit der Umsatzsteuerpflicht. Bei unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärungen drohen Bußgeld- und Strafverfahren wegen Steuerverkürzung. Der Aufbau eines steuerlichen IKS bzw. eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) bei der Landeshauptstadt Kiel begrenzt die persönlichen Risiken der organisatorisch verantwortlichen Verwaltungsleitung und der operativ zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seit Dezember 2018 laufen die Vorbereitungen für eine stadtinterne Projektgruppe mit externer fachlicher Begleitung zum Aufbau eines TCMS.

1.6.2 Auflösung des Regionalen Berufsbildungszentrum RBZ 1 Soziales, Ernährung und Bau zum 31.12.2018 und Neugründung der RBZ „Berufliche Schule am Königsweg“ und „Berufliche Schule am Schützenpark“ zum 01.01.2019

Das RBZ 1 wurde nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.11.2018 nach § 96 i. V. m. § 61 Abs. 1 SchulG in zwei berufliche Schulen geteilt. Dazu wurde das RBZ 1 zum 31.12.2018 aufgelöst und die Beruflichen Schulen am Königsweg und am Schützenpark zum 01.01.2019 neu gegründet. Rechtsnachfolger des RBZ 1 zum 31.12.2018 ist die LH Kiel. Anlagen, Sonderposten, Forderungen, Verbindlichkeiten und liquide Mittel wurden in die städtische Bilanz übernommen und zum 01.01.2019 wieder an die zwei neue gegründeten RBZ abgegeben.

Dabei handelt es sich um folgende Werte in €:

Bilanzposition	Wert
Anlagen	2.574.960,20
Sonderposten	2.534.998,33
Forderungen	130.020,62
Verbindlichkeiten	120.242,84
Liquide Mittel	634.431,32

Die Verteilung erfolgt 2019 wie folgt in €:

Bilanzposition	RBZ am Königsweg	RBZ am Schützenpark	Gesamt
Anlagen	193.734,70	2.381.225,50	2.574.960,20
Sonderposten	202.849,99	2.332.148,34	2.534.998,33
Forderungen	39.703,36	90.317,26	130.020,62
Verbindlichkeiten	41.154,61	79.088,23	120.242,84
Liquide Mittel	225.962,77	408.468,55	634.431,32

Die Finanzanlage am RBZ 1 wurde 2018 in Höhe von 70.649,50 € abgeschrieben. Neue Finanzanlagen werden 2019 entsprechend der Verteilung der Vermögenswerte gebildet. Nach Vorlage der Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ werden die Finanzanlagen mit dem Eigenkapital der RBZ im Rahmen der Eigenkapitalspiegelmethode abgeglichen und ggf. entsprechend angepasst.

1.7 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

1.7.1 Risiken

Allgemeine finanzielle Risiken für die Landeshauptstadt Kiel sind vor allem

- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,
- die Abhängigkeit vor allem von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge generieren,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in 2019 und den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität),
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- eine weitere Verschärfung der Gehaltsunterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft, die um einen Attraktivitätsverlust zu vermeiden auszugleichen wäre,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit dem Zinserhöhungsrisiko,
- hoher aufgelaufener Sanierungsstau aufgrund der Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel auf die absolut notwendige Höhe.

Die finanzwirtschaftliche Lage hat sich mit dem vorliegenden Jahresabschluss und dem Jahresüberschuss aus 2017 deutlich verbessert. Ob es sich hierbei um eine nachhaltige Verbesserung handelt, müssen die kommenden Jahresergebnisse auch unter der Prämisse einer eventuellen Eintrübung der konjunkturellen Lage zeigen. In ihrem Genehmigungserlass des Haushalts 2018 geht die Kommunalaufsicht in ihrer Bewertung weiterhin von einer noch nicht langfristig gegebenen Leistungsfähigkeit des Haushalts der Landeshauptstadt Kiel aus. Für den Haushalt 2019 ist es jetzt jedoch gelungen, durch die zurückliegenden positiven Jahresergebnisse sowie durch die erstmals auch im Ansatz 2019 und in den Jahren der Mittelfristplanung 2020 bis 2022 geplanten Jahresüberschüsse eine Genehmigungsfreiheit des Kieler Haushalts zu erreichen. Dies ist ein deutliches Zeichen für die „Zurückgewinnung“ der Leistungsfähigkeit in der Haushaltsentwicklung.

Die große Herausforderung der Landeshauptstadt Kiel ist es nun, die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Ergebnisplan auch zur Durchführung der für Kiel notwendigen investiven Maßnahmen zu erhalten und auszubauen. Die Landeshauptstadt Kiel wird daher weiterhin einen eigenen nachhaltigen Konsolidierungskurs zur Ertragsverbesserung und Aufwandsreduzierung verfolgen müssen. Dazu wurden bereits im Jahr 2016 kurz-, mittel- und langfristige Konsolidierungsmaßnahmen identifiziert, die in einem Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung zur Haushaltskonsolidierung festgeschrieben wurden und die es in den nächsten Jahren konsequent umzusetzen gilt. Neben den von der Stadt zu ergreifenden Initiativen sind aber nach wie vor vor allem auch substantielle Hilfen von Bund und/oder Land erforderlich. Die Konsolidierungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie bereits umgesetzte Verbesserungen im Finanzausgleich mindern zwar das strukturelle Problem der insbesondere bei den kreisfreien Städten aufgelaufenen Defizite, beseitigen es aber nicht. Nach dem Auslaufen der bis 2018 geltenden Konsolidierungsvereinbarungen wird ab dem Jahr 2019 eine Nachfolgevereinbarung zu schließen sein, die vor allem auch die besondere Lage der kreisfreien Städte im Land berücksichtigt und weitere deutliche Konsolidierungseffekte zeigt. Die bereits ab dem Jahr 2016 erfolgten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen dem Land und den Kommunen zur Verbesserung der Finanzausstattung und der Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten getroffenen Vereinbarungen weisen in die richtige Richtung. Bei den zukünftigen Herausforderungen der Kommunen wie bspw. die Integration geflüchteter und geduldeter Menschen, der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der Digitalisierung müssen aber dringend weitere finanzielle Entlastungsmaßnahmen erfolgen.

Die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt mit ihren eigenen Einnahmen und Erträgen, aber auch die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende Höhe der Verbundmasse und der daraus auf Kiel entfallende Anteil sowie weitere Möglichkeiten von Bund und Land zur finanziellen Mehrausstattung der Kommunen sind stark abhängig von der konjunkturellen Lage. Sowohl die Bundesregierung als auch führende Wirtschaftsforschungsinstitute gehen von einem Nachlassen und einer „Eintrübung“ der Konjunktur in Deutschland aus. Inwieweit sich dies auf die Gewerbesteuer, die Gemeindesteueranteile, den kommunalen Finanzausgleich und weitere wesentliche kommunale Ertragsquellen auswirkt, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Herausforderung wird die Betreuung und vor allem die Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerbern und geduldeten Menschen in den Lebensalltag darstellen. Nachdem in den zurückliegenden Jahren aufgrund des hohen Flüchtlingszustroms die kurzfristige Unterbringung und Betreuung Asylsuchender im Fokus lag, verschiebt sich der Schwerpunkt zunehmend in Richtung von wirksamen und engmaschigen Integrationsmaßnahmen. Mit dieser Aufgabe und den Folgeaufwendungen dürfen die Kommune nach Bewältigung der Flüchtlingssituation der Jahre 2014 bis 2016 nun von Bund und Land nicht alleine gelassen werden. Eine ausreichende, strukturelle finanzielle Unterstützung der Kommunen ist hier für das Gelingen und zur Vermeidung einer einseitigen kommunalen Belastung maßgeblich und erforderlich. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Städte.

Über die allgemeinen und grundsätzlichen finanziellen Risiken bestehen zur Zeit bei der Landeshauptstadt Kiel auch weitere konkrete, nachfolgend genannte Einzelrisiken.

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zur Grundsteuer im April 2018 die Bemessungsgrundlage zur Grundsteuererhebung als verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 sowie deren Anwendung bis spätestens 31.12.2024 festgelegt. Wie sich eine Neuregelung auf das konkrete Grundsteueraufkommen der Landeshauptstadt Kiel auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Das Ziel der Landeshauptstadt Kiel ist jedoch, das Grundsteueraufkommen auch in dem neuen Regelungsregime nicht auszuweiten.
- Auch im Bereich der Zweitwohnsitzsteuer hat es mittlerweile gegen entsprechende Satzungen einiger schleswig-holsteinischer Kommunen zur Art der Erhebung dieser Steuer ein abschlägiges Urteil des OVG Schleswig gegeben, dass diese Kommunen zur Neufassung der Satzungen verpflichtet. Auswirkungen dieses Urteils auf die Satzung der Landeshauptstadt Kiel bleiben aufgrund gleichlautender bzw. ähnlicher Klageverfahren abzuwarten.
- Vor dem Hintergrund der Diskussion der hohen Stickoxid-Belastungen in Kiel, hier konkret am Theodor-Heuss-Ring, werden umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung und zur Vermeidung etwaiger Fahrverbote ergriffen. Hierbei kann und wird es zur Umleitung von Verkehrsströmen sowie auch zu baulichen und technischen Maßnahmen zur Stickoxidverringerung kommen. Auswirkungen auf die Bürger und die Wirtschaft der Stadt sollen soweit wie möglich reduziert werden, um die schlechteste mögliche Variante eines Fahrverbotes zu vermeiden. Inwieweit das Land den Vorschlägen der Landeshauptstadt bei der Aufstellung eines Luftreinhalteplanes folgt und inwieweit die Maßnahmen in dem Klageverfahren der Deutschen Umwelthilfe gegen das Land Bestand haben, ist noch ungewiss. Infolge der weiteren Anstrengungen zur Stickoxidreduzierungen im Stadtgebiet kann und wird es daher auch bspw. durch die Verkehrswende, durch technische Maßnahmen und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu höheren Aufwendungen und/oder Investitionsbedarfen kommen.
- Die wirtschaftliche Lage der Stadt und die wirtschaftlichen Risiken sind nach wie vor eng mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen verknüpft. Das Eigenbetriebsrisiko wird im Wesentlichen von der Stadtwerkedividende und vor allem dem geplanten Neubau eines Gasheizkraftwerk Gemeinschaftskraftwerkes für die GKK-Nachfolge geprägt.
- Die dem Eigenbetrieb Parken der Landeshauptstadt zugehörige Tiefgarage Europaplatz zeigt in einem Gutachten einen erhöhten Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf an. Es ist zu prüfen, ob eine Veräußerung der Tiefgarage wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist. Ansonsten ist zukünftig mit einer erheblichen Instandhaltungsmaßnahme im Bereich des Eigenbetriebs Parken zu rechnen.
- Auch in Bezug auf die kulturelle Vielfalt speziell im Betrieb der Theater Kiel AöR ist seit einigen Jahren zu verzeichnen, dass insbesondere aufgrund der steigenden Personal- und Tarifaufwen-

dungen der Zuschussbedarf für das Theater durch die Landeshauptstadt Kiel jährlich und deutlich steigt. Dies vor allem da die Dynamik des Anstiegs des Landeszuschuss auf einem deutlich geringeren Niveau als die Personalkostensteigerungen gedeckelt (1,5 %) ist. Sollte das Land nicht zu einer ausreichenden Anpassung des Theaterzuschusses zurückkehren, würde sich die Entwicklung weiterhin zuungunsten der Landeshauptstadt verstärken und/oder zulasten der Qualität des Theaters Kiel gehen.

Zur Identifizierung und zum Management bzw. zum Steuern von kommunalen Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft bereits ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe hierzu auch 1.6.1) mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss implementiert. Hier ergeben sich aber zunehmend auch neue Risikofelder, die durch ein Risikomanagement abzudecken sind wie bspw. die Einführung der E-Rechnung, die Umsetzung EU-DSGVO oder die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zusätzlich zum IKS wird 2019/2020 bei der Landeshauptstadt Kiel ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt, um speziell steuerrechtliche Risiken zu vermeiden. Im Bereich des IKS gibt es jedoch noch Optimierungsbedarfe, was bspw. die stadtweit durchgängige Organisation sowie die technische und personelle Umsetzung angeht.

1.7.2 Chancen

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Kieler*innen steigt seit 2006 - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs in 2009 - kontinuierlich an. Insgesamt waren Ende 2017 rund 121.000 Menschen sozialversicherungspflichtig in Kiel beschäftigt - rd. 22.000 mehr als vor 10 Jahren (+21 %). Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Arbeitslosen um rd. 5.500 auf knapp 12.000 Ende 2017 ab. Durch die weitere Erschließung neuer Gewerbeflächen in Kiel und in Kooperation mit Kieler Umlandgemeinden kann dieser Trend nachhaltig unterstützt werden.

Die Landeshauptstadt Kiel ist eine wachsende Stadt. Die Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt geht von einem Zuwachs auf gut 262.000 Einwohner bis zum Jahr 2036 aus. (rd. +12.800 bzw. 5% ggü. 2017). Die Prognose des Landes übertrifft diesen Erwartungswert sogar. Neben dem ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, werden auch neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen wie bspw. der Kieler Süden oder das ehemalige MFG5-Gelände aber auch die Erschließung von weiteren Wohnbebauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlases zu dem Bevölkerungswachstum beitragen. Stadtentwickelnde Maßnahmen wie etwa der Holstenfleet oder die Hörn werden mit ihrem hohen Freizeitwert die Attraktivität Kiels noch weiter steigern. Zudem besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel, etwa in Friedrichsort, anzusiedeln. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich rechnen. Die andere Seite des Bevölkerungszuwachses und Kiel als wachsender Stadt ist ausreichend und bezahlbaren Wohnraum für die Menschen in Kiel zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Hier geht die Landeshauptstadt Kiel unterschiedliche Wege wie bspw. die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum und die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, der Quartierentwicklung der Verdichtung.

Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2015 ist ein wichtiger Erfolg erzielt worden. Die Neuordnung führt zu deutlichen Veränderungen bei den Zuweisungen an die einzelnen Kommunen, da insbesondere die Schlüsselzuweisungen grundlegend neu geordnet wurden. Grundlage sind die gemeindlichen Aufgaben, die Aufgaben der Kreise und der kreisfreien Städte sowie die übergemeindlichen Aufgaben. In besonderer Weise berücksichtigt der kommunale Finanzausgleich nun die sozialen Lasten bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechend ihrem Umfang zu einem zentralen Verteilungskriterium. Für die nächsten Haushaltsjahre wird ein deutlicher Anstieg der Schlüsselzuweisungen bzw. des Anteils dieser Zuweisungen, der auf die kreisfreien Städte und somit auch auf die Landeshauptstadt Kiel entfällt, erwartet. Die Auswirkungen des in 2016 getroffenen Urteils des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des kommunalen Finanzausgleichs bleiben abzuwarten. Hier wird insbesondere die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und vor allem der Bedarf der kreisfreien Städte durch das Land entscheidend sein, ob die Umsetzung des verfassungsrichterlichen Urteils einen Vorteil für die Finanzausstattung der Landeshauptstadt darstellen wird oder nicht. Da der Aufgabenumfang und die Herausforderungen für die Kommunen immer größer werden, ist auch von einem deutlich hohem und anwachsenden, durch die Gutachter festzustellenden Finanzierungsbedarf auszugehen.

In Bezug auf die Entwicklung der Wirtschaft in der Landeshauptstadt Kiel und damit auf die Sicherung der Nachhaltigkeit wesentlicher städtischer Ertragsquellen, wie bspw. der Gewerbesteuer, zeichnen sich deutlich positive Effekte ab bzw. konnten diese sogar teilweise bereits realisiert werden, wie z. B.:

- die Aussicht auf die Ansiedlung von Toshiba mit der Serienfertigung (oder zumindest eines Großteils der Fertigung) von hochmodernen Hybrid-Speicher-Lokomotiven in Friedrichsort,
- ein Investitionsprogramm im Bereich Schiffbau durch Thyssen-Krupp Marine Systems von rd. 200 Mio. € bis 2025,
- Investition zur Produktionserweiterungen der Fuchs Schmierstoffe GmbH mit einem zweistelligen Millionenbetrag.

Weiterhin werden in den kommenden Jahren rund 400 Mio. € in die Innenstadtentwicklung investiert, davon rd. 360 Mio. € durch die Privatwirtschaft für den Bau von Geschäftshäusern, Wohnungen sowie modernen Einzelhandels-, Hotel- und Gastronomieflächen. Darüber hinaus werden rund 40 Mio. € in die Aufwertung der innenstädtischen Straßen und Plätze investiert.

Positive Entwicklungen auf die regionale Wirtschaft, die Stadtentwicklung und die Stadtgesellschaft werden auch von den neugegründeten bzw. neuzugründenden Städtepartnerschaften wie zu San Francisco oder zu Arhus erwartet.

Zukunftsthemen wie die Digitalisierung, Klimafreundlichkeit und die Verkehrswende werden von der Landeshauptstadt aktiv angegangen. In diesen Bereichen will die Landeshauptstadt Kiel eine Vorreiterrolle einnehmen.

Auch im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung müssen weiterhin Impulse gesetzt werden. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kinderbetreuung muss nicht nur die Finanzierung des KiTa-Ausbaus und die Sicherung bzw. Steigerung der Betreuungsqualität umgesetzt, sondern gleichzeitig auch die finanzielle Belastung der Kommunen (auf ein Drittel der Aufwendungen) reduziert und die Entlastung der Kommunen strukturell garantiert werden. Auch im Bereich der Schulen wird u. a. durch das Fortsetzen des Schulbauprogramms und der Schulmodernisierung weiter an einer zukunftsfähigen, bedarfsgerechten und digitalen Schullandschaft gearbeitet.

1.7.3 Prognosebericht

Die Landeshauptstadt Kiel hat vom anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere nach der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009 – anders als viele andere Kommunen – noch nicht ausreichend profitieren können. Die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bleibt konstant hoch, die Gewerbesteuereinnahmen hängen in Kiel von einigen wenigen Unternehmen ab und werden mittelfristig voraussichtlich nicht wieder das Niveau früherer Jahre erreichen. Die Herausforderungen wird es sein, die Nachhaltigkeit des Kieler Haushalts auszubauen und auch bei einer sich eintrübenden Konjunktur zu sichern.

Dennoch ist es in der Haushaltsplanung 2019 erstmals gelungen, bereits im Ansatzjahr mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 8,2 Mio. € zu planen, der sich in der Mittelfristplanung bis 2022 geplant noch auf 13,8 Mio. € steigert. Gemeinsam mit den positiven Jahresergebnissen des vorliegenden Jahresabschlusses und des Jahres 2017 unterliegt der Haushalt 2019 erstmals seit der Doppik-Einführung nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht. Die Leistungsfähigkeit des Kieler Haushalts ermöglicht somit nun, das Kreditvolumen für die Durchführung von notwendigen Investitionen – vor allem in die Kieler Infrastruktur und den Bildungsbau – genehmigungsfrei zu planen und umzusetzen. Im Haushalt 2019 und in der Mittelfristplanung 2020 bis 2022 wird ein umfangreiches Investitionsprogramm mit einem Auszahlungsvolumen von rd. 139 Mio. € alleine im Jahr 2019 und insgesamt von rd. 478 Mio. € in einem Vier-Jahres-Zeitraum bis 2022 geschnürt.

Trotz der positiven Entwicklung der Jahresergebnisse und der Planung steht der Kieler Haushalt dennoch vor großen Herausforderungen. Der mittelfristig erfreulichen Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation liegen jedoch auch zukünftige Prämissen zugrunde wie bspw. eine positive Erwartungshaltung an die Gewerbesteuerentwicklung, eine Entwicklung der Fallzahlen von Asylsuchenden auf einem weiterhin niedrigen Niveau oder eine Beibehaltung des niedrigen Zinsniveaus bzw. eines moderat erfolgenden Zinsanstiegs.

Die Aufwendungen werden infolge steigender Anforderungen insbesondere im Bereich der Personal- sowie der Sozialtransferaufwendungen weiter zunehmen. Eine besondere Belastung liegt auch in den weiterhin zu erwartenden Kosten für die Betreuung und Integration von Flüchtlingen, geduldeten Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern. Hier wirkt sich der Aufwand insbesondere im zusätzlichen Personalaufwand, bei dem Kinderbetreuungsaufwand, bei den Hilfen für Asylbewerber und den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie beim Integrationsaufwand für anerkannte Asylbewerber und Geduldete aus. Gerade diese Aufwendungen sind trotz anteiliger Kostenübernahme durch Bund und Land immer noch zu erheblichen Teilen von den Kommunen zu tragen. Infolge der seit Ende 2016 stark abgenommenen Zugänge an Flüchtlingen sinken zudem die Kostenerstattungen für die Kommunen bspw. die Integrationspauschale. Auf hohem Niveau bleiben dagegen die Kosten für die Unterbringung, Betreuung etc. vor allem in den Gemeinschaftsunterkünften Schusterkrug und Marinequartier. Das liegt an dem Verbleib der anerkannten Flüchtlinge, die nur sehr schwer den Zugang zum Wohnungsmarkt finden. Zudem treten die Kommunen zunehmend unter Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Vorleistung und werden sich die Aufwendungen mit Zeitverzug wo immer möglich rückerstatten lassen. Regelungen zu den in Zukunft deutlich ansteigenden Aufwendungen zur Integration der anerkannten Asylbewerber sind weiterhin nicht im ausreichenden, finanziellen Maße getroffen.

Es wird von Seiten des Bundes sogar über eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung nachgedacht. Die Entwicklung der flüchtlingsbedingten Kosten unterliegt zudem erheblichen Unwägbarkeiten durch die weitere Entwicklung in den Krisengebieten.

Die mittelfristig positive Entwicklung sowie die positive Entwicklung des vorliegenden Jahresabschlusses (und des Vorjahresabschlusses) dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Landeshauptstadt in den zurückliegenden Jahren ein aufgelaufenes Defizit von insgesamt rd. 181 Mio. € erwirtschaftet hat inklusive der positiven Jahresergebnisse aus 2018 und 2017 (rd. 112 Mio. €).

Mittelfristig wird aufgrund des weiterhin bestehenden aufgelaufenen Defizits neben den Kassenkrediten auch die langfristige Verschuldung durch das deutlich größere Investitionsvolumen steigen. Infolgedessen steigt auch die Zinslast im Haushalt der Folgejahre, wodurch finanzielle Spielräume wieder eingengt werden könnten. Bei dem derzeitigen Niedrig-Zins-Niveau ist die Mittelversorgung über zusätzliche Kredite zwar noch kein ausgeprägter Kostenfaktor, doch kann sich dies bei zukünftigen Zinsanstiegen zu einer deutlichen Belastung des Haushalts entwickeln.

Es bedarf somit eines langfristig angelegten, von Verwaltung und Politik gemeinsam getragenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes, mit dem alle realisier- und vertretbaren Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung und Ausgabenreduzierung identifiziert und anschließend umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, gegenüber Bund und Land konsequent die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern und neue bzw. Erweiterungen von Aufgaben nur gegen vollständige und nachhaltige Kostenerstattung zu übernehmen. Eine den Aufgaben der Landeshauptstadt Kiel angemessene Finanzausstattung ist die Grundlage, die Defizite im Haushalt dauerhaft und nachhaltig abzubauen. Neben den eigenen Initiativen sind daher auch substanzielle Hilfen von Bund und Land erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit den eigenen Konsolidierungsbemühungen der Stadt der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2018 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €
	AKTIVA	1.721.199.642,08	1.743.059.856,92
	1. Anlagevermögen	1.469.027.695,58	1.514.240.196,54
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	911.249,65	1.113.623,65
02 - 09	1.2 Sachanlagen	1.368.468.457,44	1.405.794.388,26
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	236.662.003,61	236.272.724,59
021	1.2.1.1 Grünflächen	128.446.033,97	128.269.141,85
022	1.2.1.2 Ackerland	6.743.197,68	7.287.161,26
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.866.684,41	55.702.847,47
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	45.606.087,55	45.013.574,01
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	366.234.271,80	374.969.152,29
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	32.558.884,48	34.759.520,57
033	1.2.2.2 Schulen	234.232.918,03	242.923.814,40
031	1.2.2.3 Wohnbauten	13.103.964,98	12.621.024,90
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	51.487.656,94	50.374.107,81
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	34.850.847,37	34.290.684,61
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	565.484.463,99	568.532.436,94
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	84.677.218,59	85.290.534,54
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	69.639.229,00	69.080.353,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	125.419,00	91.594,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	227.725.107,00	226.918.234,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	142.268.363,00	145.524.038,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.049.127,40	41.627.683,40
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	10.097,00	8.564,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.349.684,84	3.371.743,51
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.108.874,00	15.081.368,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.935.779,22	58.482.730,36
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	129.683.282,98	149.075.668,57
	1.3 Finanzanlagen	99.647.988,49	107.332.184,63
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.109.912,38	2.039.262,88
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	63.149.708,12	70.828.020,49
13	1.3.4 Ausleihungen	20.461.284,41	18.874.157,84
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	5.062.176,33	4.586.798,35
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	15.399.108,08	14.287.359,49
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	13.927.083,58	15.590.743,42

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €
	2. Umlaufvermögen	116.698.381,73	97.652.857,13
15	2.1. Vorräte	687.526,01	606.149,66
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	670.515,88	589.296,37
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	17.010,13	16.853,29
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	75.254.387,63	70.802.823,06
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	28.263.749,12	25.272.352,35
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.609.891,50	32.622.036,85
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.955.516,00	5.969.662,82
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.494.598,77	1.854.184,47
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	20.930.632,24	5.084.586,57
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	40.756.468,09	26.243.884,41
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	135.473.564,77	131.166.803,25
	SUMME AKTIVA	1.721.199.642,08	1.743.059.856,92
	PASSIVA	1.721.199.642,08	1.743.059.856,92
20	1. Eigenkapital	208.179.598,17	292.671.393,11
201	1.1 Allgemeine Rücklage	373.893.396,74	317.039.391,07
202	1.2 Sonderrücklage	1.031.238,81	1.044.021,11
203	1.3 Ergebn isrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-194.781.551,61	-109.889.531,71
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	28.036.514,23	84.477.512,64
23	2. Sonderposten	321.910.767,25	318.529.327,31
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.500.805,82	27.356.765,30
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	216.921.838,46	211.714.194,64
233	2.3 für Beiträge	64.956.748,45	64.187.742,04
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	64.956.748,45	64.187.742,04
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührengleich	3.462.146,00	3.734.693,02
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.504.875,28	3.524.295,69
236	2.6 für Dauergrabpflege	1.010.518,24	964.081,29
239	2.7 Sonstige Sonderposten	4.553.835,00	7.047.555,33

Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €
25 - 28	3. Rückstellungen	470.919.935,26	478.992.221,75
2511	3.1.1 Pensionsrückstellungen	448.136.663,42	405.276.664,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	11.982.549,65	13.608.017,23
2512	3.2 Beihilferückstellungen	0,00	50.862.221,33
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	2.706.147,00	874.293,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	145.000,00	358.800,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	6.025.201,19	6.708.726,19
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.924.374,00	1.303.500,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	669.271.529,99	603.072.147,86
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	417.675.901,73	406.975.280,95
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	417.675.901,73	406.975.280,95
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	145.000.000,00	90.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	39.876.561,07	38.391.302,98
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	17.764.344,44	9.650.073,77
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.509.412,09	3.184.270,27
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	44.445.310,66	54.871.219,89
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	50.917.811,41	49.794.766,89
	SUMME PASSIVA	1.721.199.642,08	1.743.059.856,92

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 14.732 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 89.737 T€
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 102.956.410,34 €

3. Ergebnisrechnung, 4. Finanzrechnung

Die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung folgen auf den nächsten Seiten.



Ergebnisrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	295.431.031,75	341.144.400,00	347.334.474,52	6.190.074,52	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	312.403.758,98	315.325.500,00	352.079.597,82	36.754.097,82	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	20.060.277,58	20.504.400,00	21.954.439,08	1.450.039,08	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	76.294.216,01	80.210.900,00	78.249.760,41	-1.961.139,59	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	39.599.429,24	40.381.800,00	38.815.780,59	-1.566.019,41	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	211.040.441,79	212.717.800,00	198.447.557,28	-14.270.242,72	---
07	+ Sonstige Erträge	45	49.373.780,71	48.255.200,00	59.494.063,28	11.238.863,28	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	2.080.941,08	992.800,00	1.367.532,64	374.732,64	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	33.741,12	0,00	-81.376,35	-81.376,35	---
10	= Erträge		1.006.317.618,26	1.059.532.800,00	1.097.661.829,27	38.129.029,27	---
11	Personalaufwendungen	50	-240.693.209,21	-250.917.000,00	-252.232.441,76	-1.315.441,76	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-27.103.923,15	-27.097.000,00	-27.610.529,46	-513.529,46	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-124.797.908,35	-157.488.033,38	-133.857.389,53	23.630.643,85	-11.932.656,07
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-45.376.799,19	-42.337.200,00	-48.827.362,97	-6.490.162,97	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-372.970.610,32	-388.665.905,65	-382.367.501,14	6.298.404,51	-2.275.366,65
16	+ Sonstige Aufwendungen	54	-149.369.851,71	-147.773.565,38	-154.105.774,47	-6.332.209,09	-523.549,91
17	= Aufwendungen		-960.312.301,93	-1.014.278.704,41	-999.000.999,33	15.277.705,08	-14.731.572,63
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10/17)		46.005.316,33	45.254.095,59	98.660.829,94	53.406.734,35	---
19	+ Finanzerträge	46	1.241.503,43	1.069.500,00	1.243.074,91	173.574,91	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-19.210.305,53	-15.472.700,00	-15.426.392,21	46.307,79	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)		-17.968.802,10	-14.403.200,00	-14.183.317,30	219.882,70	---
22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)		28.036.514,23	30.850.895,59	84.477.512,64	53.626.617,05	-14.731.572,63

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen und Nettoabschreibungsaufwand

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg.Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €		
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	64.321.556,25	67.240.500,00	67.240.500,00	0,00		
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-64.321.556,25	-67.240.500,00	-67.240.500,00	0,00		
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00		
571 + 574	AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. geleistete Zuwendungen	-43.959.638,45	-41.337.200,00	-45.933.367,46	4.596.167,46		
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	16.862.800,01	16.792.400,00	16.738.029,51	54.370,49		
	Nettoabschreibungsaufwand	-27.096.838,44	-24.544.800,00	-29.195.337,95	4.650.537,95		

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	297.382.167,85	341.144.400,00	345.660.301,36	4.515.901,36	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	303.818.551,76	304.754.100,00	342.324.609,57	37.570.509,57	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	19.206.605,06	20.504.400,00	22.598.365,31	2.093.965,31	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	69.682.110,63	76.586.200,00	74.776.338,48	-1.809.861,52	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	40.290.903,93	40.381.800,00	39.246.836,55	-1.134.963,45	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	209.819.433,52	212.717.800,00	200.870.270,81	-11.847.529,19	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	15.248.703,34	22.816.500,00	30.420.082,61	7.603.582,61	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	9.546.448,13	8.669.500,00	9.616.258,56	946.758,56	---
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		964.994.924,22	1.027.574.700,00	1.065.513.063,25	37.938.363,25	---
10	Personalauszahlungen	70	-225.524.490,71	-234.614.500,00	-235.997.674,10	-1.383.174,10	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-25.236.073,50	-26.457.100,00	-26.937.532,03	-480.432,03	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-132.239.015,08	-157.488.033,38	-142.414.805,57	15.073.227,81	-11.932.656,07
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-21.033.306,20	-15.472.700,00	-16.518.666,69	-1.045.966,69	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-371.857.953,23	-388.665.905,65	-385.225.784,88	3.440.120,77	-2.275.366,65
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-140.825.658,39	-143.573.565,38	-148.941.994,36	-5.368.428,98	-523.549,91
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)		-916.716.497,11	-966.271.804,41	-956.036.457,63	10.235.346,78	-14.731.572,63
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		48.278.427,11	61.302.895,59	109.476.605,62	48.173.710,03	---
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	21.180.704,79	37.766.508,93	18.156.886,83	-19.609.622,10	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	5.107.570,68	5.000.100,00	6.167.860,98	1.167.760,98	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	1.048.038,98	484.800,00	152.401,33	-332.398,67	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	253.117,74	1.200,00	25.771,45	24.571,45	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	686	7.920.698,38	1.688.900,00	1.778.651,29	89.751,29	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	2.993.624,22	1.971.500,00	2.148.655,45	177.155,45	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		38.503.754,79	46.913.008,93	28.430.227,33	-18.482.781,60	---
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-22.973.046,70	-14.858.207,64	-5.083.012,57	9.775.195,07	-8.218.295,89
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-7.424.311,38	-23.864.791,43	-2.272.301,96	21.592.489,47	-11.662.913,20
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-6.058.029,71	-18.212.403,55	-7.276.603,77	10.935.799,78	-9.795.740,56
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-268.516,30	-24.449.800,00	-7.704.798,15	16.745.001,85	-16.751.160,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-38.532.901,96	-98.859.340,84	-62.912.198,38	35.947.142,46	-43.308.478,45
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih.(für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	786	-153.346,43	-168.434,71	-173.895,77	-5.461,06	0,00
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 27 bis 33)		-75.410.152,48	-180.412.978,17	-85.422.810,60	94.990.167,57	-89.736.588,10

Finanzrechnung

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 26 und 34)		-36.906.397,69	-133.499.969,24	-56.992.583,27	76.507.385,97	---
35A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	168.809.730,57	0,00	186.647.584,92	186.647.584,92	---
35B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-166.123.838,91	0,00	-187.483.424,41	-187.483.424,41	---
35C	Saldo aus fremden Finanzmitteln		2.685.891,66	0,00	-835.839,49	-835.839,49	---
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17, 35 und 35c)		14.057.921,08	-72.197.073,65	51.648.182,86	123.845.256,51	---
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	222.466.419,29	88.163.122,00	106.258.170,00	18.095.048,00	---
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	693	350.000.000,00	0,00	448.000.000,00	448.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-229.671.021,68	-34.000.000,00	-117.418.936,54	-83.418.936,54	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	793	-345.000.000,00	0,00	-503.000.000,00	-503.000.000,00	---
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-2.204.602,39	54.163.122,00	-66.160.766,54	-120.323.888,54	---
44	= Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 und 43)		11.853.318,69	-18.033.951,65	-14.512.583,68	3.521.367,97	---
45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel		28.903.149,40	0,00	40.756.468,09	40.756.468,09	---
46	-Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
47	+Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 bis 47)		40.756.468,09	-18.033.951,65	26.243.884,41	44.277.836,06	---

Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	in €
1	Bestand Vorjahr	2.136.418,92
2	+ Einzahlungen (Konten 672)	186.647.584,92
3	- Auszahlungen (Konten 772)	-187.483.424,41
4	Bestand Haushaltsjahr	1.300.579,43

Nachrichtlich: An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 AG-KHG etc.

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-4.035.366,69	-3.883.900,00	-3.762.931,92
684	Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	253.117,74	1.200,00	25.771,45
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	253.117,74	1.200,00	25.771,45
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-268.516,30	-24.449.800,00	-7.704.798,15
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-35.000,00	-24.448.600,00	-7.697.440,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-233.516,30	-1.200,00	-7.358,15
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-197.812.919,29	0,00	-83.070.000,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-31.858.102,39	-34.000.000,00	-34.348.936,54
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss und Lagebericht für die Zeit vom
01.01.2018 bis zum 31.12.2018

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Sascha Bludau, Leitung Amt für Finanzwirtschaft

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

ja
 nein Begründung:

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

ja
 nein Begründung:

3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o. g. Paragraphen zu beachten.

ja
 nein Begründung:

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

ja
 nein Begründung:

5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik SH erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr von Thomas Brünner, damalige Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft, wahrgenommen.

ja
 nein Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

ja
 nein Begründung:

2. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- haben sich nicht ergeben.
 wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,

- bestehen nicht.
 sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 sind im Lagebericht Kapitel 1.6.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung - Auflösung RBZ 1 - und unter den Bilanzpositionen 1.2.7 - Anlagen im Bau - und 2.2. - Forderungen - aufgeführt.

4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.
5. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
6. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind bei der Bilanzposition 1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens - dargestellt.
7. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
8. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziffer 7 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen - soweit sie nicht in der Bilanz enthalten sind - sind vollständig schriftlich mitgeteilt worden.
- ja
 - nein Begründung: Sind nicht vorhanden.

9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind unter der Bilanzposition 3.7 - Verfahrensrückstellungen - dargestellt.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Ergebnisrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,

- haben sich nicht ereignet.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

11. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben könnten,

- bestanden nicht.
 gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter den Bilanzpositionen 1.2.8 - Anlagen im Bau und 2.2. Forderungen - dargestellt.

12. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landeshauptstadt Kiel wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO Doppik SH erforderlichen Angaben.

- ja
 nein Begründung:

13. Für die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
 sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

14. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) ist eingerichtet im Amt für Finanzwirtschaft. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist.

- ja
 nein Begründung: Das IKS befindet sich noch im Aufbau. Verwiesen wird auf die Darstellung im Lagebericht im Kapitel 1.6.1. - Internes Kontrollsystem -.

26.4.2019

Kiel,



Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

